ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN - OKTOBER 1978 - 23. JAHRGANG - PREIS 2,50 DM

# VEREINTE NATIONEN

UN - IAEO - ILO - FAO

UNESCO . WHO . IBRD

IFC - IDA - IMP

ICAO - UPU - ITU

WMO . IMCO

**GATT - UNCTAD** 

HNDP . HNCDE

UNIDO - UNER

UNICEE . UNEPA . WEP

UNHER - UNRWA

HNITAR - HNH - WIPO

ECE . ECWA

ESCAP·ECA·ECLA



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FUR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN) VERLAG: MONCH-VERLAG - KOBLENZ - POSTFACH 1560 5 78

### INHALTSVERZEICHNIS 5/78

Die soziale Dimension des modernen Völkerrechts	
Neue Normen internationalen Verhaltens	145
von Hermann Weber	
Fünf Jahre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen	
Erklärung des Bundesaußenministers vom 18. September 1978	147
Die >Multis<: ein Thema für die Vereinten Nationen	151
von Kari Tapiola	
Politik der selektiven Mitgliedschaft	
Das Verhältnis der DDR zu den UN-Sonderorganisationen, insbeson-	
dere zur UNESCO	154
von Wilhelm Bruns	
Friedenssicherung: zentrale Funktion der Vereinten Nationen	
Rede des Bundesaußenministers vor der 33. UN-Generalversammlung (26. September 1978)	160
von Hans-Dietrich Genscher	
Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:	
Entwicklungen um Namibia seit der 9. Sondergeneralversammlung (42), Besonders grausame Waffen (43), Menschenrechtsausschuß (44), Rassendiskriminierungsausschuß (45), Weltkonferenz gegen Rassismus (46), Grundsatz der weißen Weste bei Staatennachfolge (47), Meistbegünstigungsklausel (48), Jetzt 150 UN-Mitgliedstaaten (49) von Helmut Bley, Wilhelm Bruns, Norbert J. Prill, Rüdiger Wolfrum und Redaktion	165
Redaktion	
Dokumente der Vereinten Nationen:	
Schlußdokument der 10. Sondergeneralversammlung (Abrüstung), Ost-Timor, Ausländische Arbeiter, Probleme des Alterns, Namibia, UN-Mitgliedschaft	171
Literaturhinweise	180
	100
von Ernst W. Börnsen und Redaktion	
Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1978 (Tabelle) $$	183

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten,

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (0 22 21) 64 30 66 - 68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 27.— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 16,10 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

### DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Rainer Barzel, MdB

Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.

Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D. D. Helmut Class, Bischof, Vorsitzender des

Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.

Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn

Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB,

Staatsminister im Auswärtigen Amt

Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D.

Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.

Dr. Katharina Focke, MdB, Bundesministerin a. D.

Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter

Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der

Deutschen Bank AG

Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens

Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB,

Bundeskanzler a. D. Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D.

Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion

Prof. Dr. Herbert Lewin

Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt

Wolfgang Mischnick, MdB,

Vorsitzender der FDP-Fraktion

Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag

Annemarie Renger, MdB,

Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler

Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.

Dr.-Ing. e. h. Hans Günther Sohl, Vizepräsident

des Bundesverbandes der Deutschen Industrie

Dr. h. c. Alfred Toepfer

Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion

Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker

Hans-Jürgen Wischnewski, MdB,

Staatsminister beim Bundeskanzler

Ehrenvorsitzender: Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Prof. Dr. Karl-Josef Partsch, Bonn

(Vorsitzender)

Dr. Alois Mertes, MdB, Gerolstein (stelly, Vorsitzender)

Dr. Helga Timm, MdB, Sprendlingen

(stelly, Vorsitzende)

Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)

Uwe G. Fabritzek, Germering

Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin

Kurt Jung, MdB, Kandel

Dr. Jens Naumann, Berlin Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting

Kurt Seinsch, Bonn

Dr. Erika Wolf, Bonn

### Landesverbände:

Dr. Heinrich Weyer, Senatsdirektor Vorsitzender Landesverband Berlin Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg Prof. Dr. Peter J. Opitz Vorsitzender Landesverband Bayern

### Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 46

# Die soziale Dimension des modernen Völkerrechts

Neue Normen internationalen Verhaltens

HERMANN WEBER

Ι

Die internationalen Beziehungen von heute sind deutlich durch eine Verschiebung der Inhalte der Auseinandersetzungen gekennzeichnet. Nicht mehr die Fragen der klassischen Außen- und Bündnispolitik, sondern elementare Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenlebens im weitesten Sinne des Wortes bestimmen die staatlichen Zwischenbeziehungen, und damit für jedermann sichtbar die internationalen Konflikte. Von diesem Phänomen sind Art und Typ der Auseinandersetzungen, die Dynamik und Konsequenz, mit der sie geführt werden, und ebenso die Zusammensetzung der Beteiligten betroffen. Diese Feststellung gilt naturgemäß für diejenigen Auseinandersetzungen, die schon äußerlich durch ein starkes wirtschaftliches Ungleichgewicht gekennzeichnet sind, also für die Interessenkonflikte zwischen den unterentwikkelten Staaten der Dritten Welt einerseits und den Industriestaaten des Westens und des Ostens andererseits. Sie gilt aber, wenn auch in geringerem Grade, ebenso für die Auseinandersetzungen im Ost-West-Verhältnis sowie im Verhältnis der Mitglieder der vergleichsweise homogen erscheinenden Staatenverbindungen, wie EG, COMECON, Zehner-Club oder Gruppe der 77. Ihnen allen ist gemeinsam, daß die klassischen Fragen der internationalen Politik (Sicherheitspolitik, Strategien, Allianzen) immer mehr von den Problemen der Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums, des überbordenden oder zurückbleibenden Bevölkerungswachstums, der schwankenden Geldwertstabilität, der unausgeglichenen Leistungsbilanzen im Außenhandel, der ungerechten Ressourcenverteilung, der Sicherung des Energiebedarfs, der Erhaltung bedrohter Exportanteile, der mangelnden Beteiligung am technischen und industriellen Fortschritt und der Bedrohung der elementaren Lebensbedingungen überlagert werden. Von diesem Tatbestand machen auch viele regionale und lokale bewaffnete Konflikte keine Ausnahme: Kriegerische Auseinandersetzungen um gesicherte Grenzen, Selbstbestimmungsfragen, Menschenrechte und die schnelle Veränderung bestimmter zunächst als fest und langfristig eingeschätzter außenpolitischer Konstellationen verdecken häufig nur die Tatsache, daß die überwiegend mit zeitlich befristeten Mandaten ausgestatteten Regierungen ihre Daseinsberechtigung in unmittelbarem Zusammenhang damit sehen, wie es ihnen gelingt, den sozialpolitischen Forderungen und wirtschaftlichen Grundbedürfnissen großer von ihnen repräsentierter Bevölkerungsgruppen in sichtbarer Weise gerecht zu werden.

Noch in der jüngeren Vergangenheit, in den ersten Jahren nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, haben in der Regel nicht sonderlich repräsentative Interessengruppen mit überproportionalem, meist überragendem wirtschaftlichen Einfluß und mehr oder weniger starke Einzelpersönlichkeiten mit Charisma ihre partikularen Ziele durchsetzen können. Dafür standen ihnen auch alle Möglichkeiten, die im Rahmen des zwischenstaatlichen Verkehrs gegeben sind, in extenso zur Verfügung. Der Rang, den der Wiederaufbau der kriegszerstörten europäischen Wirtschaft im Denken der Regierenden und der Völker einnahm, aber auch die echten und vermeintlichen Bedrohungen im Ost-West-Verhältnis, auf deren Hintergrund sich dieser Wiederaufbau vollzog, begünstigten dieses schon damals nicht mehr zeitgemäße Bild. Denn die Bedürfnisse der Dritten Welt blieben dabei unberücksichtigt. Erst die politische Emanzipation der überseeischen Kolonien, begonnen mit der Gründung der Staaten Indien und Pakistan 1947, setzte der eurozentrischen Ausrichtung der internationalen Politik Grenzen und rückte die Probleme der Dritten Welt stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit. Heute steht die internationale Politik unter dem Zwang, ein jahrhundertelang auf Ausbeutung gegründetes wirtschaftliches und soziales Gefälle zwischen den armen und reichen Nationen ausgleichen zu müssen, ohne daß der Status quo der Industriestaaten, der diesen Ausgleich ermöglichen soll, gefährdet wird. Deshalb sorgen sich die Industriestaaten um die Erhaltung und kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Wirtschaftskraft, bemühen sich die Rohstoffexportstaaten um einen gerechten Preis für ihre Produkte und fordern die Habenichtse der Dritten Welt, stärker als bisher an den Ressourcen, Gütern und Technologien der entwickelten Staaten beteiligt zu werden. Im Bereich einer wirtschaftlich-sozialen Um- und Neuverteilung werden die Grundprobleme gesehen, weshalb auf diesem Feld die eigentlichen Auseinandersetzungen geführt werden. Hier spielen ideologische Konflikte nur eine untergeordnete Rolle. Wo solche dennoch ausgetragen werden, dienen sie dazu, wirtschafts- und sozialpolitische Rezepte zu legitimieren und durchzusetzen, für die sich die jeweiligen Staatsführungen entschieden haben, sei es nach einem autonomen Verfassungsakt, sei es nach einem gewaltsamen Umsturz der staatlichen Ordnung.

Die Verschiebung der Inhalte internationaler Auseinandersetzungen wird deshalb auch nicht als Indiz für das Vorhandensein eines alle ideologischen und nationalen Schranken übergreifenden gemeinsamen Grundkonsenses in der Rangfolge der zu leistenden Aufgaben genommen werden dürfen. Eher ist sie ein Ausdruck dafür, daß die Notwendigkeit zunehmend Anerkennung findet, daß innerhalb mehr oder weniger weit gesteckter Grenzen der staatlichen Souveränität Kriterien für zwischenstaatliches Verhalten zur Verfügung stehen, die anders als es der rechtsverbindliche völkerrechtliche Vertrag vermag, Leitsätze formulieren, die einen allgemeinen Ordnungsgedanken enthalten. Dafür sind die Vereinten Nationen das gewichtigste Beispiel. Ihre Organe, Organisationen und Sonderorganisationen, aber auch zahlreiche nicht unter UN-Ägide stehende Regionaleinrichtungen haben auf der Grundlage gewandelter Anschauungen, in erster Linie der, daß die früheren Kolonien einen Anspruch darauf haben, daß ihnen die entwickelten Mitglieder der Staatengemeinschaft solidarisch und unkonventionell bei der Lösung der Zukunftsaufgaben Hilfestellung leisten, ein Leitsystem von Normen geschaffen, das durch seine betont wirtschaftliche und soziale Ausrichtung sowohl in der Programmierung als auch in der Durchführung von klassischen

### Autoren dieser Ausgabe

Dr. Wilhelm Bruns, geb. 1943, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn. Veröffentlichungen unter anderem zu den deutschdeutschen Beziehungen und zur UNO-Politik der DDR.

Kari Tapiola, geb. 1946, war von 1976 bis Mitte 1978 Assistent des Exekutivdirektors des UN-Zentrums für transnationale Gesellschaften; zuvor Politischer Sekretär im finnischen Außenministerium. Jetzt Generalsekretär des Gewerkschaftlichen Beratungsausschusses zur OECD in Paris.

Dr. Hermann Weber, geb. 1936, ist Dozent am Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg. Zahlreiche Veröffentlichungen zu völkerrechtlichen Fragen. Vorbildern und Verfahren bilateraler und multilateraler Kooperation erheblich abweicht. In ihm kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß traditionelle, von Eigeninteressen und Opportunität diktierte Überlegungen nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit des internationalen Systems zu erhalten. Die Organisation der Vereinten Nationen hat an deren Stelle den Gedanken der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Partnerschaft gesetzt. Sie hat dabei die veränderten Formen und Rahmenbedingungen auch als Hebel benutzt, um das Problembewußtsein zu schärfen. Zwischenstaatliches Verhalten hat auf diese Weise einen Wandel erfahren, der an den Instrumenten der klassischen Normensetzung und an den klassischen Institutionen des Völkerrechts allein nicht abgelesen werden kann.

II

Die Veränderungen der Auffassungen, Verhaltensweisen und Auseinandersetzungen unter einer stärker die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Völker berücksichtigenden Normsetzung sind mit einer grundlegenden Veränderung der Zusammensetzung der internationalen Staatengemeinschaft einhergegangen. Die Verdreifachung der traditionellen Rechtsträger, der souveränen Staaten, als Folge der nach 1945 einsetzenden Entkolonisierung binnen weniger als 30 Jahren, läßt die Staatengemeinschaft erstmals als universelle Einrichtung erscheinen. Sie beseitigte deren Charakter als eines geschlossenen Clubs weniger Privilegierter, der lange Zeit über das Wohl und Wehe der Nichtmitglieder entscheiden durfte (Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs: >zivilisierte Staaten(). Diese Ausweitung der Rechtsträger ist zunächst das Ergebnis einer konsequenten UN-Praxis, kann aber auch als Ausdruck des demokratischen Emanzipationsgedankens verstanden werden, wie er sich von der amerikanischen über die französische und die lateinamerikanische Revolution bis zu den europäischen Selbstbestimmungsbewegungen nach 1918 fortentwickelt hat. Sie ist der rationale Ausdruck der Erfahrung, daß erst eine stark dezentralisierte Rechtsgemeinschaft Teilhabe an der Umweltgestaltung garantiert und wirtschaftliches Wachstum und sozialen Fortschritt ermöglicht.

Die politische und rechtliche Konkretisierung des Selbstbestimmungsprinzips durch die UN-Praxis nach 1945 hat auch die Formen des zwischenstaatlichen Verhaltens modifiziert. Die klassische Diplomatie verstand sich noch weitgehend als Instrument weniger und niemandem verantwortlicher Autokraten, um ein individuell und machtpolitisch vorbestimmtes Kalkül unter konkurrierenden Bedingungen und Zielsetzungen maximal durchzusetzen. Es lag nahe, daß sie dieses Ziel vorzugsweise unter Ausschluß der Öffentlichkeit und unter Verbergung ihrer Absichten verfolgte. Die UN-Diplomatie ist demgegenüber weniger Geheimdiplomatie als Konferenzdiplomatie, und zwar auch dort, wo sie die traditionellen Formen beibehalten hat. Denn sie ist in einem viel stärkeren Maße als die klassische Diplomatie darauf bedacht, einen Konsens herbeizuführen, der die Partikularinteressen so weit relativiert, daß er auch dem Rechtsträger mit konträren Ambitionen und Interessen letztlich als annehmbar erscheinen kann. Zwar zielte auch die klassische Diplomatie auf Kompromisse. Sie waren jedoch regelmäßig Einzelentscheidungen, die den Belangen der Gesamtheit der Staaten selten Rech-

Auf der institutionellen Ebene sind die Veränderungen der Auffassungen, Verhaltensweisen und Auseinandersetzungen am deutlichsten in der starken Ausweitung der internationalen Organisationen und in der zunehmenden Auffächerung der durch sie wahrgenommenen Aufgaben zu sehen. Die Übernahme ehemals zum eisernen Bestand eines jeden souveränen Staates gehöriger Befugnisse und Zuständigkeiten durch internationale Beschlußorgane und mit eigener, wenn auch beschränkter Rechtsfähigkeit ausgestattete Institutionen

rung beruhender Entscheidungen die Folge einer auf wirtschaftlichen Interdependenzen, rational erkannten Sachzwängen und Bewußtseinsveränderungen beruhenden Neubewertung der Möglichkeiten autonomen staatlichen Handelns ist. Die neuen Formen organisatorischer und institutioneller Staatenverbindung haben die ehedem erprobte Pflege bilateraler Beziehungen in der Form der Anbahnung und des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge und damit die Aussicht auf langandauernden Bestand genau definierter und auf strenger Gegenseitigkeit ausgehandelter Rechte und Pflichten in den Hintergrund gedrängt. Neben sie traten neue Formen und Verfahren der Rechtsetzung, die durch einen der Sache angepaßten geringeren Grad von Verbindlichkeit, jedoch dafür durch ein höheres Maß von Wirksamkeit gekennzeichnet sind. Der schnellen Veränderung von bestimmten Tatsachen, die Gegenstand von Normen sind, werden häufig Empfehlungen, Richtlinien, Grundsatzkataloge und Verhaltenskodizes besser als Verträge gerecht, denn sie erlauben es, Verpflichtungen flexibel zu erfüllen, ohne dem Partner das Recht zu nehmen, an die Verpflichtungen zu erinnern. Dieses Normensystem erleichtert weitere Konsensbildung, weil es Ausgangslagen schafft, von denen aus die Lösung zunächst als unlösbar erscheinender Konflikte vorbereitet werden kann. Man wird diese Veränderungen nicht in gleichem Maße in allen Bereichen der zwischenstaatlichen Beziehungen suchen dürfen, am wenigstens vielleicht im militärischen Sicherheitsbereich, wo der Schutz gegen kurzfristige existenzielle Bedrohungen die Staaten daran festhalten läßt, das völkerrechtliche Instrumentarium traditioneller Kriegsverhütung zu pflegen. Im Bereich des Handels und der Wirtschaft, der Grundlagen ihres Funktionierens und Florierens und ihrer künftigen Erhaltung indessen ist die Einschränkung einzelstaatlicher Autonomie durch internationale Beschlußgremien schon längst zur Tatsache geworden. Wo internationale Entscheidungsorgane quasi verbindlich für alle Zoll- und Handelspräferenzen einführen (GATT-Runden, UNCTAD-Konferenzen), wo in globalem und regionalem Rahmen für Rohstoffe Abnahmepreise und Lieferkontingente festgesetzt werden (OPEC, Lomé-Abkommen), wo Aufbau- und Entwicklungskredite zentral verteilt werden (Weltbank, IDA), wo Währungsparitäten, die Handelsbilanzen Dritter beeinflussen, periodisch von einzelnen Staaten gemeinsam festgelegt und entwickelte Staaten für Zwecke der Entwicklungsförderung der rückständigen Gebiete nach ihrem Bruttosozialprodukt zu festen Prozentsätzen herangezogen werden (UNCTAD II, Zweite UN-Entwicklungsdekade), wo Schuldenerlasse ausgesprochen und dessen ungeachtet den Schuldnerstaaten neue Kredite in Aussicht gestellt werden (so von Schweden und von der Bundesrepublik Deutschland), wo internationale Sicherheitsauflagen im Schiffbau die Wettbewerbsfähigkeit nationaler Werftindustrien und Reedereien berühren, überall dort ist die einzelstaatliche Autonomie bei der Normsetzung inhaltlich verändert worden. Die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen, sie zeigen, daß Staaten, die in irgendeiner Weise als Leistende oder Begünstigte an organisatorischen oder institutionellen Formen internationaler Kooperation beteiligt sind, immer weniger die Möglichkeit haben, zwischenstaatliche Entscheidungen im Eigeninteresse zu treffen oder zu beeinflussen. Sie unterliegen dem Zwang, Kompromißformeln zu akzeptieren, die in steigendem Maße sich zu einer internationalen Gesetzgebung fügen, deren Verbindlichkeit proportional mit den Nachteilen wächst, die ein Ausscheren aus der Gemeinschaft (ad hoc oder institutionell) mit sich bringen würde.

zeigt, wie sehr das Ergebnis formal freier und auf Vereinba-

ш

Die stärkste Veränderung in den Auffassungen, Verhaltensweisen und Auseinandersetzungen, der sich die Staaten auf der formalen und institutionalen Ebene gegenübersehen, ist die Dynamik, mit der der Prozeß der Normsetzung zur Integration führt. Dies gilt insbesondere dort, wo das Konsensprinzip ganz oder teilweise das Abstimmungsprinzip verdrängt hat, wie dies für die Resolutionspraxis von UN-Organen und UN-Sonderorganisationen typisch ist. Diese Dynamik ist eine direkte Folge der Ausweitung der Staatengemeinschaft, aber ebenso eine Folge ihrer Qualität als einer erstmals auch in praxi dezentralisierten Rechtsgemeinschaft: Je größer der Kreis der selbständigen und gleichberechtigten Rechtsträger, die an der Normsetzung teilhaben, desto geringer erscheinen die Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds, die Entscheidung in einem vorbestimmten Sinne zu seinen Gunsten zu beeinflussen, desto geringer auch die Möglichkeiten, ihr die abschließende Zustimmung zu versagen. Dauer und Ergebnis des Normsetzungsvorgangs sind von der Zahl der Beteiligten abhängige Größen. Mit steigender Zahl der Beteiligten nimmt die Verhandlungsdauer zu und mit ihr die Wahrscheinlichkeit ab, daß der Schlußentscheid noch die Ausgangsfrage zum Gegenstand hat, zu deren Beantwortung sich die Rechtsträger zusammengefunden haben. Die Multilateralisierung der Entscheidungsfindung bedingt Gruppenbildung. Sie erlaubt es dem einzelnen Beteiligten immer weniger, seine Haltung anders als in Abstimmung mit anderen und schrittweise festzulegen. Scheinbar konstante Interessen werden dadurch zu Variablen und austauschbar, Lösungsvarianten kristallisieren sich in Debatten und Konsultationen heraus und der Ausgleich bahnt sich häufig unter Einschaltung von Externa und Entwicklungen an, von denen der einzelne Entscheidungsträger nur mittelbar betroffen ist. Andererseits zwingen pressure group - Taktiken und collective bargaining als Teil des gruppenorientierten Willensbildungsprozesses zu einer konsequenten Darstellung des Gruppen-Interesses. Sie lassen eine Dialogstruktur entstehen, die den Interessenausgleich sowohl innerhalb der Gruppe als auch zwischen den Gruppen ermöglicht.

Ist der Prozeß der Entscheidungsfindung einmal in Gang gesetzt, so steht der Zwang zum Konsens so sehr im Vordergrund des Interesses der Gesamtheit der Entscheidungsträger, daß davon auch die inhaltliche Augestaltung der Normen berührt wird. Unter diesen Voraussetzungen wird der Rückzug von der Verhandlungsszene zu einer rein theoretischen Möglichkeit, weil er praktisch mit größeren Nachteilen verbunden sein wird als das Akzept unerwünschter Verhandlungsergebnisse. Die beiden großen Kodifikationskonferenzen der letzten Jahre, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und die UN-Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, aber auch die Tagungen der UNCTAD sowie die KSZE bestätigen die Aussage. Sie haben für einzelne Staatengruppen, so für die Gruppe der 77 oder die neun EG-Staaten, als ideale Integrationsfaktoren gewirkt.

Die Eigendynamik von internationalen Gruppenentscheidungen und die ihnen zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten wirken sich auch dort integrationsfördernd aus, wo sich das Abstimmungsprinzip gegenüber dem Konsensprinzip behauptet. Wo Einwände und Vorbehalte angemeldet werden, gilt es das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen, um den abweichenden Standpunkt im Willensbildungsprozeß der Mehrheitsgruppe zu Gehör zu bringen. Gruppendynamische Abläufe, seien sie nun positiv oder negativ, neutralisieren jedoch subjektive Entscheidungselemente. Insbesondere zwingen ordnungspolitische Angriffe auf bisher unbestrittene Normen zur Überprüfung eigener Standpunkte, sie nötigen zu klarer Interessendarstellung durch eine Gruppe. Minderheitenvoten können deshalb ähnliche Integrationsleistungen vollbringen wie Mehrheitsvoten.

Es liegt nahe, daß von solchen positiv oder negativ typisierten Verhaltensmustern Wirkungen ausgehen, die über den eigentlichen Normensetzungsvorgang hinaus die Struktur der internationalen Staatengemeinschaft von einer auf freier Koordination und auf Gleichheit aufgebauten Rechtsgemein-

## Fünf Jahre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen

Der Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, erklärte zum fünften Jahrestag des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen am 18. September 1978:

Am 18. September vor fünf Jahren wurde die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Vereinten Nationen. Dieser Jahrestag ist Anlaß zu einer positiven Bilanz.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch ihre aktive und konstruktive Mitarbeit in den Vereinten Nationen Vertrauen und Ansehen erworben. Die Mitgliedschaft in der Weltorganisation hat uns die Möglichkeit eröffnet, weltweit für die Verwirklichung der Grundsätze unserer Außenpolitik einzutreten und in der Zusammenarbeit mit den anderen Staaten der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit unseren europäischen und nordamerikanischen Partnern unsere Interessen umfassend wahrzunehmen.

Die Sicherung des Friedens steht auch hier an erster Stelle. Das haben wir gerade durch unsere aktive Mitarbeit im Sicherheitsrat unter Beweis gestellt, dessen Mitglied wir in den Jahren 1977 und 1978 sind.

Die von uns mitgetragene Aktion der fünf westlichen Sicherheitsratsmitglieder für einen friedlichen Übergang Nambias In die Unabhängigkeit ist hierfür ein Beispiel. Unsere Berufung in den Sicherheitsrat, das wichtigste Gremium der Vereinten Nationen, ist ein deutliches Zeichen des Vertrauens und der Anerkennung, die unsere Bemühungen um den Frieden in der Welt genießen.

In der bevorstehenden 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen werde ich zugleich im Namen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft für die Stärkung der friedensbewahrenden Funktion der Vereinten Nationen eintreten.

Unter Friedenspolitik versteht die Bundesregierung auch den Dialog mit den Staaten der Dritten Welt und den Beitrag zu ihrer Entwicklung. Das gleiche gilt für unser Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker und die Verwirklichung der Menschenrechte.

Die Bundesrepublik Deutschland hat als einer der ersten Staaten die Initiative der Blockfreien von Colombo für eine Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen unterstützt. Fortschritte bei der Abrüstung sind dringend geboten, um die Gefahren von Konflikten zu mindern und Mittel für die Entwicklung der Staaten der Dritten Welt freizumachen.

Die Initiative zur Stärkung der friedensbewahrenden Funktion der Vereinten Nationen zeigt unsere grundsätzliche Position zur Weltorganisation:

- Wir treten für eine Stärkung der Weltorganisation und ihrer Organe ein.
- Wir sehen in der Weltorganisation eine Institution zum Ausgleich von Gegensätzen und zur friedlichen Überwindung von Streitfragen.

### Die Ziele

- Sicherung des Friedens
- partnerschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage von Gleichberechtigung ohne Vorherrschaft
- Selbstbestimmungsrecht für alle Völker
- Durchsetzung der Menschenrechte für alle Menschen werden auch in Zukunft unsere Arbeit in den Vereinten Nationen bestimmen.

schaft zu einer konkreten Sachaufgaben verpflichteten integrierten Solidargemeinschaft verändern. Dies zeigt sich insbesondere dort, wo internationale Beschlußorgane zur Erledigung elementarer Gemeinschaftsaufgaben mit Regelungskompetenzen ausgestattet sind, die, wie im Falle der ICAO oder der IMCO, die Möglichkeiten der alternativen Entscheidung des einzelnen Mitglieds erheblich beschneiden. Dort tritt die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Organisation für jedes Mitglied ein, sofern es nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihre Ablehnung erklärt. Bei der ICAO hat die erklärte Ablehnung eines Beschlusses sogar den Ausschluß des Mitglieds als Vertragsstaat zur Folge (sogenanntes >contracting out< oder >opting out<).

### IV

Wenn die Annahme richtig ist, daß völkerrechtliche Normen in einem nur begrenzten Maße vorgegebene Verhaltensweisen statuieren und heute mehr denn je zuvor auf elementare Bedürfnisbefriedigung breiter Schichten zielen, so liegt die Vermutung nahe, daß die stärksten Veränderungen des materiellen Rechts dort zu suchen sind, wo Normen auf die Gestaltung der ökonomischen Bedingungen einwirken und wo sie existenzielle Lebensgrundlagen der Staaten tangieren. Es sind dies auch die Normen des Völkerrechts, in denen sich die bedeutendsten Interessenkonflikte der Gegenwart markieren:

- Normen der Wirtschaft und des Handels, denen lange Zeit eine einseitige Funktion zugunsten der industriellen Entwicklung des Nordens, der sogenannten zivilisierten Staaten, zukam oder noch zukommt, und die als mitverantwortlich dafür angesehen werden, daß extreme wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte innerhalb der Staatengemeinschaft entstehen und sich erhalten konnten,
- Normen, die noch die Anwendung oder Androhung zwischenstaatlicher Gewalt erlauben und in denen ein wichtiger Aspekt des wirtschaftlich-sozialen Ungleichgewichtes zwischen den Staaten gesehen wird, weil Rüstung überproportionale Anteile des Volkseinkommens bindet und dem friedlichen Fortschritt entzieht, sowie
- > die fundamentalen Menschenrechte, deren Verwirklichung zugunsten jedes einzelnen von immer mehr Staaten als untrennbarer Bestandteil jeder Friedensordnung, aber auch jeder angestrebten wirtschaftlich-sozialen Veränderung und Besserstellung angesehen wird.

Nicht in jedem der genannten Bereiche sind die Veränderungen des Völkerrechts gleich stark, die Notwendigkeit der Veränderung hat auch zu verschiedenen Zeiten eine unterschiedliche Bewertung erfahren. So waren die normativen Veränderungen im Bereich der zwischenstaatlichen Gewalt in den sechziger Jahren, bedingt durch die gewachsenen Risiken im Ost-West-Konflikt (Suez-Krise, Kongo-Krise, Kuba-Krise, Vietnam-Konflikt), größer als in jedem anderen Bereich, als die Supermächte ihre Anstrengungen darauf konzentrierten, neue Verhaltensformen zu entwickeln, die einen plötzlichen und unbeabsichtigten nuklearen Zusammenstoß verhindern sollen (bilaterale Entspannungs-Abkommen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten, Teststoppabkommen, Nichtverbreitungsvertrag, Meeresbodenvertrag, SALT I und anderes). Auf diesem Hintergrund konnte beispielsweise erstmals der Aggressionsbegriff mit Erfolg restriktiv definiert werden und in dieser Definition die Zustimmung der überwiegenden Staatenmehrheit finden. Demgegenüber beherrschen seit Beginn der siebziger Jahre die globalen wirtschaftlich-sozialen Schwierigkeiten, insbesondere die Entwicklungsprobleme der Dritten Welt in ihrer wachsenden friedensbedrohenden Dimension, die internationale Diskussion und haben normative Veränderungen ausgelöst, in denen sich ein Wandel der Auffassungen und der Verhaltensweisen abzeichnet. Der Wechsel in den Prioritäten ist zustande gekommen, weil die traditionellen Kategorien des internationalen Handels und der Weltwirtschaftsbeziehungen zunehmend nicht nur als Hemmnis jeder weiteren Entwicklung, sondern auch als Bedrohung des Status quo und der Funktionsfähigkeit des internationalen Handels überhaupt angesehen werden.

Etwa gleichzeitig mit dieser Neuorientierung setzte auch die internationale Diskussion um eine stärkere Verankerung der individuellen Menschenrechte in der Staatenpraxis ein. Die in vielen Staaten beobachtete Tendenz, wachsenden Problemen im Innern mit gegen das Individuum gerichteten Gewalt- und Terrormaßnahmen zu begegnen, hat eine Reaktion hervorgerufen, die den einzelnen stärker unter internationalen Schutz stellt. Diese Entwicklung ist nicht nur Ausdruck einer weltweiten Sensibilität für die Notwendigkeit einer Humanisierung aller äußeren Lebensumstände, die das technische Zeitalter hervorgebracht hat, sondern ebenso Ergebnis von Erfahrungen, daß an Gewalt und Terror geknüpfte politische Erwartungen unmittelbar auf die internationalen Beziehungen übergreifen und ein Klima schaffen, das zusätzliche Risiken für die internationale Sicherheit birgt. Die forcierte Menschenrechtsdiskussion der siebziger Jahre hat deshalb, nachdem mit den beiden Menschenrechtspakten von 1966 ein erster erfolgversprechender Anfang gemacht worden war, eine Reihe internationaler Akte folgen lassen, die die Menschenrechte selbst zu einer Kategorie der internationalen Sicherheit werden ließen (KSZE-Schlußakte, die zahlreichen UN-Resolutionen zur Verurteilung der Rassentrennung im Südlichen Afrika, die einhellige Verdammung der chilenischen Politik nach dem Sturz Allendes). Das internationale Bekenntnis zu den Menschenrechten erlaubt allerdings nicht den Schluß, daß deren Durchsetzung bereits gewährleistet sei. Die vorrangigen internationalen Problembereiche der Gegenwart sind auch weiterhin die Sicherung des äußeren Staatenfriedens, wie er sich inzwischen als De-facto-Frieden im Ost-West-Konflikt eingestellt hat und wie er auch im Nahost-Konflikt angestrebt wird, sowie die verstärkten Anstrengungen zur wirtschaftlich-sozialen Entwicklung der Dritten Welt. Die Menschenrechte betrachten demgegenüber viele Staaten, denen mehr als ein Bekenntnis zu ihnen abverlangt wird, als direkte und indirekte Bedrohung ihrer eigenen inneren und als legitim erachteten Ordnung. Dennoch hat die Menschenrechtsdiskussion schon jetzt einen Wandel in den Auffassungen eingeleitet (und dafür sind spektakuläre Erscheinungen wie die Dissidentenbewegung in der Sowjetunion symptomatisch), welcher langfristig auch die zwischenstaatlichen Verhaltensweisen beeinflussen wird.

### v

Geht man der Frage im einzelnen nach, an welchen Normen des materiellen Völkerrechts die eingetretenen Veränderungen abgelesen werden können, so sind einige der rechtlichen Folgerungen, die aus dem Gleichheitssatz gezogen wurden, an erster Stelle zu nennen. Der Grundsatz der Gleichheit gehört zu den fundamentalen Grundrechten der Staaten. Er verbietet rechtliche Differenzierung nach Größe und politischer Bedeutung eines Staates, trotz tatsächlich bestehender Ungleichheit, weil erst Rechtsgleichheit rechtlich verbindliche Kompromisse zwischen den Staaten ermöglicht. Formale, auf Gleichbehandlung zielende Normen wirkten sich jedoch häufig diskriminierend aus, wo wirtschaftlich entwickelte Staaten unterentwickelten Staaten gegenüberstanden. Dies war weniger das Ergebnis einer konsequenten Anwendung des Gleichheitssatzes als der Folgerungen, die die europäische und die amerikanische Staatenpraxis aus ihm lange Zeit einseitig zu Lasten der Dritten Welt gezogen hatte. Denn wie schon der Ständige Internationale Gerichtshof in einem Gutachten 1935 (Minderheitenschulen in Albanien) festgestellt hat, erlaubt das Recht auf Gleichheit keine unterschiedliche Behandlung, es sei denn, daß ein Gleichgewicht zwischen zwei unterschiedlichen Ausgangslagen herbeigeführt werden

Die gravierendsten Ursachen des Ungleichgewichts in der Welt bereits auf der normativen Ebene zu korrigieren, wurde deshalb ein zentrales Anliegen der jungen Staaten nach Gewinnung der Unabhängigkeit. Sie richteten ihre Anstrengungen darauf, bestehende Diskriminierungen, wie sie sich insbesondere im internationalen Handel als Folge formaler Gleichbehandlung ergeben hatten, durch eine entsprechende Privilegierung der Entwicklungsländer aufzuheben. Diese Bemühungen erzielten ihren ersten sichtbaren Erfolg auf der normativen Ebene in der Einfügung des Teils IV (Handel und Entwicklung) in das GATT 1965, wo Meistbegünstigungsund Reziprozitätspflichten der Entwicklungsländer im Verhältnis zu den entwickelten Staaten formell aufgehoben wurden. Diese Maßnahme, die den Entwicklungsländern einen erleichterten Zugang zu den Märkten der Industriestaaten verschaffte, erwies sich jedoch als nicht weitreichend genug. Die Privilegierung dieser Staatengruppe im GATT wurde deshalb schon bald durch das wirksamere Handelspräferenzsystem ersetzt, wie es auf den UNCTAD-Konferenzen I bis III beschlossen wurde und in zahlreichen bi- und multilateralen Abkommen Eingang gefunden hat. Beide Systeme haben traditionelle und auf formale Gleichbehandlung und Gegenseitigkeit abstellende Normen des Freihandels zugunsten der wirtschaftlich schwachen und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdeten Staaten abgeändert.

Andere Rechtsfolgerungen, die aus dem Gleichheitssatz gezogen wurden, betrafen den Entschädigungsanspruch der Ausländer nach Enteignungen, welcher Teil des völkerrechtlichen Mindeststandards ist. Nach der klassischen Regel ist fremdes Eigentum vor Konfiskation geschützt. Nur ausnahmsweise, wenn es Gründe des Gemeinwohls verlangen, wenn volle und wirksame Entschädigung geleistet wird und wenn der Vermögenseingriff den Ausländer nicht ungleich trifft (Diskriminierungsverbot), ist eine Enteignung zugelassen. In dieser Vorschrift, die sich in praxi einseitig zu Lasten der Staaten der Dritten Welt auswirkte, da diese über keine eigenen Kapitalinvestitionen in den Industriestaaten verfügten und in absehbarer Zukunft auch nicht erwarten durften, über solche zu verfügen, sahen viele Staaten eine entscheidende Bedingung für das Fortbestehen von Unterentwicklung. Denn der Zwang zur vollen und wirksamen Entschädigungszahlung, zu der die Entwicklungsländer nicht in der Lage waren, nötigte sie dazu, Abstand zu nehmen von einer Politik, die Umverteilung aller Vermögenswerte und die Inanspruchnahme aller vorhandenen Ressourcen als Instrumente des wirtschaftlich-sozialen Aufbaus einzusetzen, obgleich eine grundsätzliche Regelungskompetenz dafür vorhanden war.

Die Beseitigung des vollen und unbedingten Entschädigungsanspruchs nach Enteignungen wurde deshalb zu einer der zentralen Forderungen der Staaten der Dritten Welt. Ihre volle Durchsetzung scheiterte jedoch am Widerstand der westlichen Industriestaaten. Die fortdauernde Abhängigkeit der Dritten Welt von Fremdinvestitionen, von Technischer, Kapital- und Handelshilfe des Westens, ließ sie statt dessen einen Kompromiß finden, der die Entschädigungszahlung regelmäßig zum Gegenstand eines politischen Ausgleichs macht. Formal drückte sich der Generalkonsens in der Zustimmung der Entwicklungsländer zur Formel von der >angemessenen Entschädigung und der grundsätzlichen Streitregelungskompetenz des enteignenden Staates aus. Die Formel erhielt den Kapital exportierenden Staaten den Einfluß, die Märkte und die Betätigungsmöglichkeiten in Regionen, die ihnen bisher dafür offengestanden hatten. Sie eröffnete umgekehrt den Entwicklungsländern die Möglichkeit, ausländische Investoren am wirtschaftlich-sozialen Aufbau zu beteiligen unter Bedingungen, die eine angemessenere Berücksichtigung der Interessen des Gaststaates in Aussicht stellten, als dies in der kolonialen Vergangenheit der Fall war. Der Kompromiß in der Entschädigungsfrage ist im wesentlichen in den



Indalecio Liévano, geb. 1917 in Bogota, seit 1974 Außenminister Kolumbiens, ist Präsident der 33. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Die Tagung eröffnete er am 19. September mit der Forderung nach rascheren Fortschritten auf dem Weg zu einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung. Da der von der letzten Generalversammlung zur Behandlung dieses Themas eingesetzte Plenarausschuß bisher nicht vom Fleck gekommen ist, wird dem Nord-Süd-Komplex in den Beratungen eine besondere Bedeutung zukommen.

Auseinandersetzungen um eine Konkretisierung des Grundsatzes der ständigen Souveränität über natürliche Ressourcen (Resolution 1803(XVII) der Generalversammlung) gefunden worden. Er bestimmte maßgeblich die Staatenpraxis und war eine wesentliche Bedingung für die inhaltliche Bestimmung des Entwicklungshilferechts als einer neuen Kategorie des Völkerrechts, wie sie sich etwa in Art. 2 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten ausdrückt.

Die dritte wichtige Korrektur des klassischen Völkerrechts mit dem Ziel, den Gleichheitssatz mit den Forderungen einer veränderten Wirklichkeit in Einklang zu bringen, betrifft das geltende Seerecht. Die nach traditionellem Rechtsverständnis allen Staaten eingeräumte Nutzungsfreiheit auf den Meeren, wie sie noch 1958 in der Genfer Konvention über die Hohe See als beherrschendes Prinzip formuliert wurde, impliziert ein allgemeines Okkupationsverbot an der Hohen See. Es beschränkt die Nutzung grundsätzlich auf die klassischen Meeresfreiheiten der Schiffahrt, des Fischfangs, der Kabelund Rohrverlegung, des Überflugs und der Forschung. Auch von diesen Freiheiten machten primär solche Staaten Gebrauch, die kraft ihres hohen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes hierzu allein in der Lage waren. Es liegt auf der Hand, daß die Dritte Welt den Grundsatz der Freiheit der Meere als unzeitgemäße Regel des Völkerrechtes bewertete, sobald die Ausbeutung bisher unausgeschöpfter Meeresressourcen die Staaten vor keine technischen Probleme mehr stellte und andererseits deutlich wurde, daß die Akkumulation der Technologien und des erforderlichen Investitionskapitals in einigen wenigen Staaten wiederum nur die bereits entwickelten Staaten überproportional privilegieren würde.

In der UNO, wo diese Fragen beraten werden, sind Alternativen zur Revision der traditionellen Regel der Meeresfreiheit entwickelt worden: zum einen die Aufteilung der

Meere respektive des Meeresbodens als dem bedeutendsten Fundort für Rohstoffvorkommen aller Art zugunsten der jeweils angrenzenden Küstenstaaten, zum anderen die Errichtung einer zentralen und von nationalen und Gruppeninteressen unabhängigen Behörde, welche die Ausbeutung in eigener Regie betreiben oder im Wege des Lizenzsystems an Dritte vergeben und welche die Verteilung der Erlöse übernehmen soll. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen entschied sich 1970 für die zweite Möglichkeit mit ihrer Resolution 2749(XXV), deren zentraler Gedanke es ist, die verbliebenen freien Ressourcen der Erde für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ärmsten der Entwicklungsländer zu verwenden. Im Verlauf der seit 1973 tagenden Dritten UN-Seerechtskonferenz, auf der sich über 150 Staaten zur Neuregelung des internationalen Seerechts zusammengefunden haben, ist das Konzept einer zentralen Meeresbodenbehörde mit umfassenden Vollmachten allerdings zunehmend kontrovers geworden und gegenüber anderen, neu aufgekommenen Forderungen, in erster Linie der nach Einrichtung exklusiver Wirtschaftszonen von 200 Seemeilen Breite, in den Hintergrund der Beratungen gerückt. Doch ist die Frage noch nicht entschieden. Schon heute kann aber gesagt werden, daß die endgültig zu beschließenden Regeln den Grundsatz der Freiheit der Meere inhaltlich erheblich verändern werden, wobei die Entwicklungsländer schon bei der Ausformulierung dieser Regeln mit einem gewissen Ausgleich der bestehenden Ungleichgewichte rechnen können.

Die Tendenz zur stärkeren Hervorhebung der sozialen und Gemeininteressen im Völkerrecht, wie sie in diesen Revisionsbestrebungen zum Ausdruck kommt, hat durch die wenn auch nur vorsichtige Änderung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes im Haag eine vorzeitige Legitimation erhalten. Im deutsch-isländischen Fischereistreit um die Rechtmäßigkeit der einseitigen Ausdehnung von Fischereischutzzonen durch Island entschied das Gericht 1974, daß die Festlegung von Fangberechtigungen regelmäßig einvernehmlich zu erfolgen habe, wobei aber der Küstenstaat eine gewisse Bevorzugung genieße. Indem der Gerichtshof deutlich auf die besondere Abhängigkeit Islands vom Fischfang abstellte, erkannte er an, daß besondere Umstände eine Abschwächung des Anspruchs der übrigen Mitglieder der Staatengemeinschaft auf Gleichbehandlung rechtfertigen. Wenn dadurch der Grundcharakter der rechtlichen Beziehungen der Staaten unter dem geltenden Souveränitätsdogma auch nicht beseitigt ist, so ist doch die neue Qualität internationaler Normsetzung in der sozialen Dimension, die das Gericht diesen Beziehungen einräumt, autoritativ festgestellt.

### VI

Damit stellt sich nun die Frage, welcher Stellenwert der Souveränität, verstanden als Recht der Selbstregierung nach innen und als Recht auf Unabhängigkeit nach außen, im Kontext der künftig zu bewältigenden Gemeinschaftsaufgaben noch zukommt. Die Antwort hängt davon ab, mit welcher Aufgeschlossenheit die Staaten den wachsenden Zwängen im internationalen Handel und bei der Sicherung einer kontinuierlichen wirtschaftlichen Entwicklung auf der Ebene der Normsetzung begegnen, aber ebenso, mit welcher Effizienz sie in praxi dem Gemeininteresse den Vorrang vor der Verfolgung nationalstaatlicher Ziele einräumen. Zentrales Kriterium der Antwort auf diese Frage ist der Begriff der Kooperation, gleichsam Gradmesser der Fähigkeit und des Willens, einen zunehmend als unzumutbar festgestellten Status quo einem Wandel zu unterziehen. Ansätze dafür liegen vor, etwa in den von der Generalversammlung verabschiedeten Prinzipienkatalogen der Vereinten Nationen, wie sie in der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung (Resolution 2542(XXIV)), in der > Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten« (Resolution 2625(XXV)), in der ›Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung‹ (Resolution 3201(S-VI)) und im dazugehörigen ›Aktionsprogramm‹ (Resolution 3202(S-VI)) sowie in der ›Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten‹ (Resolution 3281 (XXIX)) formuliert worden sind. Alle diese Prinzipien stellen darauf ab, daß es möglich ist, zu einer auf Partnerschaft gegründeten Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu kommen, ohne den traditionellen Kategorien der Souveränität abzuschwören.

Voraussetzung einer in diesem Sinne erfolgreichen Zusammenarbeit ist, daß die Notwendigkeit der Reform des nach wie vor die entwickelten Staaten privilegierenden Normensystems allgemeine Anerkennung findet. Der 1976 von Tinbergen dem >Club of Rome vorgelegte Expertenbericht >Reshaping the International Order bejaht zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Frage für die Bevölkerungen der Industriestaaten, verneint sie jedoch noch für deren Regierungen. Diese, so wird dort betont, könnten sich bei ihrer Weigerung, strukturelle Veränderungen an den Verhandlungstischen zu akzeptieren, nicht auf eine öffentliche Meinung berufen, die sie durch ihre Politik selbst mitformulieren. Eine der Folgerungen, die in dem Bericht daraus gezogen werden, ist, die Kapazitäten der Informationen, die heute weitgehend noch durch monopolistische und diskriminierende Praktiken belastet sind, erheblich zu erweitern, damit über die Forderungen, Wünsche und Bedürfnisse der Dritten Welt in einer von ethnozentrischen Vorurteilen freien Weise berichtet wird.

Verstärken sich die Tendenzen zu einer Weltinnenpolitik, in der die gemeinsamen Interessen stärker als das Eigeninteresse das politische Handeln bestimmen, so wird allerdings eine Neuinterpretation der nationalen Souveränität unabweisbar. Denn mit zunehmender Transformation des geltenden Völkerrechts in ein kooperatives Rechtssystem, in dem eine Vielzahl von Leitprinzipien oder ein Rahmenvertrag nach dem Muster der >Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten die Grundregeln bestimmen, geht der nationalen Souveränität ein wesentliches Element ihrer traditionellen Definition verloren: die auf Territorialität fußende primäre Regelungskompetenz des Staates auch in internationalen Fragen. Sie wird schrittweise ersetzt durch ein transnationales Begriffselement, nämlich der Funktionalität von Entscheidungen als der in der Regel einzig angemessenen Rechtfertigung staatlichen Handelns unter dem Zeichen einer problemorientierten Zusammenarbeit.

Damit ist nicht gesagt, daß territoriale Souveränität in einem Weltstaat ihre Auflösung finden wird. Auch bedeutet dies nicht, Kooperation könnte in eine allgemeine von Harmonie getragene gleichmäßige Entwicklung aller Staaten einmünden. Für beide Annahmen sind die äußeren Bedingungen zu unterschiedlich und die Entwicklungstendenzen weisen auch nicht in eine solche Richtung. Vielmehr wird Kooperation auch künftig nicht vor Ungleichheit schützen, auch dort nicht, wo gezielt auf Beseitigung ungleicher Ausgangslagen hingearbeitet wird, wie die Praxis der Kreditvergabe oder der Technischen Hilfe beweist. Kooperation wird insbesondere dort Ungleichheit zutage fördern, wo die Dominanz des Partners voll ausgespielt wird. Hier öffnet sich der klassischen Souveränität eine neue Funktion als Bremse: sie erlaubt es, der Kooperation auszuweichen, wo sie sich ungleich entwikkelt oder auch, wo es darum geht, sich alternative Entwicklungsmöglichkeiten für eine begrenzte Zeit zu erhalten. Auf der anderen Seite verschafft sie jedem Staat die reale Möglichkeit, an der Ausbeutung nicht verteilter Ressourcen und Reichtümer der Erde beteiligt zu werden. Für den abgegrenzten Bereich der staatlichen Existenzsicherung (Recht auf Selbstverteidigung) wird Souveränität auch künftig ihre spezifische Bedeutung behalten.

Transnationale Gesellschaften als Gegenstand der UNO

Die bereits spürbaren wie die zukünftig möglichen Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler Gesellschaften sind seit Beginn dieses Jahrzehnts Gegenstand eingehender Befassung seitens der Weltorganisation. Die übereinstimmende Auffassung, die Entstehung mächtiger Unternehmen mit ausgedehnten, nationale Grenzen überschreitenden Aktivitäten habe zu einer Reihe von Ungleichgewichten geführt, fand seit 1972 ihren Ausdruck in Resolutionen des UN-Wirtschaftsund Sozialrats (ECOSOC). Dies ging Hand in Hand mit einem insgesamt stärkeren Engagement des Verbands der Vereinten Nationen in Weltwirtschaftsfragen - heute unterstrichen durch das Streben nach einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung. Angesichts der stärkeren Betonung der Frage der Wirtschaftsbeziehungen und angesichts des Gefühls der Enttäuschung vor allem bei jungen Staaten der Dritten Welt, die innerhalb der bestehenden Struktur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen für ihre Entwicklung kämpfen, war es unvermeidlich, daß schließlich auch die Frage der transnationalen Gesellschaften (im folgenden TNG) beleuchtet werden würde. Eine Anzahl politischer Entwicklungen, insbesondere der Konflikt zwischen einer derartigen Unternehmung und der chilenischen Regierung in den frühen siebziger Jahren, verstärkte diese Tendenz.

Nun ist das Phänomen internationaler Investitionstätigkeit nicht neu. Jedoch hat in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ihre quantitative Zunahme auch neue qualitative Perspektiven eröffnet. Durch ihre Möglichkeit, Kapital, Technologie und unternehmerische Fähigkeit über nationale Grenzen hinweg zu bewegen, sind TNG zum Hauptvermittler der Internationalisierung der Produktion geworden; der Wert der von ihnen kontrollierten Produktion übersteigt den des internationalen Handels. Gleichzeitig wurde der Weltgemeinschaft immer stärker bewußt, daß es kein einziges Instrument gibt, das die Tätigkeiten und Praktiken der TNG reguliert oder wenigstens wesentlich beeinflußt. Es wird oft betont, daß, wäre die 1948 in Havanna unterzeichnete Charta der Internationalen Handelsorganisation (ITO) ratifiziert worden, in der ITO ein universelles Forum für die Befassung mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, entstanden wäre. Doch lagen in den frühen Jahren der Vereinten Nationen die Aktivtitäten weniger im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Die Artikulierung und Anerkennung der Bedürfnisse und Wünsche der Entwicklungsländer haben später, zusammen mit einem gewissen Maß der Beruhigung früherer internationaler Spannungen, zu einer Verlagerung der Gewichte geführt.

Im Jahre 1972 schenkte der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1721 (LIII) vom 28. Juli über den Einfluß multinationaler Gesellschaften auf den Entwicklungsprozeß und die internationalen Beziehungen einer Feststellung im Weltwirtschaftsbericht vom vorhergehenden Jahr besondere Beachtung. Dort hieß es:

»Obwohl diese Gesellschaften häufig einen Technologie- und Kapitaltransfer in Entwicklungsländer bewirken, wird ihre Rolle manchmal mit Sorge beobachtet, da ihre Größe und ihre Macht die Bedeutung der gesamten Volkswirtschaft des Gastlandes übertreffen können. Die internationale Gemeinschaft hat bisher keine positive Politik formuliert oder wirksame Mechanismen ausgearbeitet, um die durch die Aktivitäten dieser Gesellschaften entstandenen Fragen in den Griff zu bekommen.«1

In der Resolution des ECOSOC wurde der Generalsekretär ersucht, eine Studienkommission von namhaften, mit der Weltwirtschaft, dem Handel, sozialen Problemen und internationalen Beziehungen vertrauten Persönlichkeiten zu ernennen, um die Rolle der TNG und ihren Einfluß auf den Entwicklungsprozeß und die internationalen Beziehungen zu untersuchen2. Diese Gruppe wurde dann angewiesen, Empfehlungen für die nationalen Politiken sowie für angemessenes Vorgehen auf internationaler Ebene zu unterbreiten. Bei der Vorlage des Berichts zwei Jahre später war es eine zentrale Schlußfolgerung der Gruppe, daß grundsätzlich neue Probleme als direktes Ergebnis der wachsenden Internationalisierung der Produktion durch die TNG entstanden sind. Die Gesellschaften sind eindeutig zu wichtigen Akteuren auf der Weltbühne geworden. Die Gruppe nannte etliche Besorgnisse, die sich im Laufe ihrer Anhörungen herauskristallisiert hatten. Die Gastländer äußerten ihre Besorgnis über Eigentumsverhältnisse und Kontrolle in zentralen Bereichen ihrer Volkswirtschaft, die Kosten für die heimische Wirtschaft, das Ausmaß, zu dem TNG in ihre Souveränität eingreifen, und ihren Einfluß auf die sozio-kulturellen Werte. Die Herkunftsländer waren besorgt über die Auswirkungen von Auslandsinvestitionen auf die heimische Beschäftigungslage und die Zahlungsbilanz, sowie über die Möglichkeiten der TNG, die üblichen Bedingungen des Wettbewerbs zu verändern. Die Gewerkschaften sind besorgt über den Einfluß auf Beschäftigung und soziale Lage der Arbeitnehmer sowie auf ihre Position als Tarifpartei. Die Verbraucher fragen nach Eignung, Qualität und Preis der von den TNG produzierten Waren. Und die Gesellschaften selbst sind besorgt über eine mögliche Verstaatlichung oder Enteignung ihrer Aktiva ohne adäquate Entschädigung und über Ungewißheiten bezüglich der Politik von Gast- wie Herkunftsländern.

Die Gruppe namhafter Persönlichkeiten gelangte zu dem Urteil, daß die sich aus den Tätigkeiten der TNG ergebenden neuen Probleme ohne Verzug behandelt werden müßten. Die Vereinten Nationen wurden als das kompetente Organ angesehen, das die Frage des Einflusses der TNG auf umfassende Weise behandeln kann — um Spannungen abzubauen und um die Vorteile, die aus dem Tätigwerden dieser Gesellschaften gezogen werden können, klar einzuschätzen. Nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat den Bericht einer eingehenden Beratung unterzogen hatte, beschloß er eine zwischenstaatliche Kommission für transnationale Gesellschaften einzusetzen. In seiner Resolution 1913(LVII) vom 5. Dezember 1974 begründete der Rat seine Entscheidung mit dem Wunsch, ein wirksames Instrumentarium für die Behandlung des gesamten Fragenkomplexes zu schaffen. Gleichzeitig betonte er erneut. er wolle diesem Komplex und insbesondere dem Thema der Regelung und der Kontrolle der Aktivitäten der Gesellschaften ständig seine Beachtung schenken. Mit Resolution 1908 (LVII) vom 2. August 1974 hatte der ECOSOC zuvor schon das Zentrum für transnationale Gesellschaften ins Leben gerufen; es ist Bestandteil des Sekretariats der Vereinten Nationen in New York und ist der Information und Forschung gewidmet.

Bezugsgrundlage und Arbeitsprogramm von Kommission und Zentrum

Wie vom Wirtschafts- und Sozialrat festgelegt, ist die Kommission für transnationale Gesellschaften ein zwischenstaatliches Organ, das aus 48 Mitgliedern besteht<sup>3</sup>. Sie tritt einmal im Jahr zusammen; die letzte Tagung (vom 16. bis 26. Mai 1978 in Wien) war ihre vierte. Jeder Mitgliedstaat soll als Vertreter eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen entsenden. Die Aufgaben der Kommission sind, zusammengefaßt, die folgenden.

Sie soll

 als das zentrale Forum innerhalb des Verbands der Vereinten Nationen für eine umfassende und eingehende Behandlung aller wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit TNG dienen; - den Erfahrungsaustausch zwischen Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Geschäftswelt, Verbrauchern und anderen relevanten Gruppen durch die Veranstaltung von beispielsweise Anhörungen und Befragungen fördern;

das Zentrum für transnationale Gesellschaften hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Beratungsdiensten für interessierte Regierungen und der Förderung von Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit anleiten;

Untersuchungen über die Aktivitäten von TNG durchführen, Studien ausarbeiten, Berichte erstellen und Gesprächskreise schaffen, um die Diskussion zwischen den betroffenen Grup-

pen zu erleichtern;

sich mit Arbeiten befassen, die den ECOSOC bei der Erwägung der Möglichkeit von zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Übereinkommen über spezifische Aspekte des Wirkens von TNG unterstützen, wobei die Zweckmäßigkeit der Formulierung eines allgemeinen Vertragstextes und die Konsolidierung von einzelnen Texten in einen derartigen Vertrag überprüft werden soll;

dem ECOSOC Empfehlungen über Prioritäten und Programme der vom Zentrum durchzuführenden Arbeiten erteilen

Wie von der Kommission auf ihrer zweiten Tagung4 gebilligt, zielt ihr Arbeitsprogramm darauf ab,

- das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der Aktivitäten der TNG auf Herkunfts- und Gastländer sowie auf die internationalen Beziehungen (insbesondere zwischen den entwikkelten Ländern und den Entwicklungsländern) zu fördern;
- den Abschluß von wirksamen internationalen Übereinkünften zu erzielen, die die positiven Beiträge der TNG zu den nationalen Entwicklungszielen sowie zum Wachstum der Weltwirtschaft fördern und gleichzeitig die negativen Auswirkungen unter Kontrolle bringen und beseitigen;

die Verhandlungskapazität der Gastländer, insbesondere der Entwicklungsländer, bei ihrem Umgang mit TNG zu stärken.

Ziel der Arbeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich ist es, einen besseren Modus vivendi herbeizuführen, in dem die positiven Auswirkungen der Tätigkeit dieser Gesellschaften gesteigert und ihre negativen Auswirkungen reduziert werden können, um dadurch größere Gerechtigkeit bei der Verteilung des Nutzens zu erzielen.

Wie von der Kommissicn und dem ECOSOC bestätigt, konzentriert sich das Arbeitsprogramm auf folgende fünf Be-

- Arbeiten an der Formulierung eines Verhaltenskodex.
- Aufbau eines umfassenden Informationssystems,
- Forschung über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen der Aktivitäten und Praktiken der TNG.
- Organisation und Koordinierung, wenn seitens der Regierungen gewünscht, von Programmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit TNG.

und

Vorbereitungsarbeiten für eine Definition des Begriffs >TNG«. Höchste Priorität wurde der Formulierung eines Verhaltenskodex beigemessen. Jedoch wurde anerkannt, daß sowohl der Aufbau eines umfassenden Informationssystems sowie die Forschung über TNG so schnell wie möglich vorangetrieben werden sollten, um die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex zu unterstützen. Bei Annahme des Arbeitsprogramms wurde ebenfalls hervorgehoben, daß die Kommission bei der Erarbeitung des Kodex auf die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit von Einzelverträgen bzw. von Übereinkommen über spezifische Themen achten soll.

Verhaltenskodex und andere internationale Vereinbarungen

Die Arbeiten an der Formulierung des Verhaltenskodex begannen Anfang 1977. Die Kommission setzte eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe aller Mitgliedstaaten ein. Die Aufgabe dieser Gruppe unter Vorsitz des Schweden Sten Niklasson bestand zunächst einmal darin, einen kommentierten Grundriß eines Verhaltenskodex vorzulegen und dann, gemäß den weiteren Aufträgen der Kommission, die Arbeiten am Entwurf des Kodex fortzusetzen. Die ursprüngliche Absicht, bereits im Frühjahr 1978 den fertigen Entwurf vorzulegen, ließ sich nicht verwirklichen, was auf die Komplexität der gesamten Materie zurückzuführen ist<sup>5</sup>. Die Kommission

brachte auf ihrer vierten Tagung ihre Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit zum Ausdruck und wies die Arbeitsgruppe an, sich auf ihren nächsten Tagungen mit einigen der verbleibenden Hauptstreitpunkte zu befassen; auch solle es zu einem vorläufigen Meinungsaustausch unter anderem über Definitionsfragen und Rechtsnatur des Kodex kommen.

Die Gruppe hatte zu Beginn darin übereingestimmt, daß die Streitfrage über die Rechtsnatur des Kodex - bindend oder nichtbindend - sowie die durch den Kodex anzusprechenden Parteien - nur die TNG oder aber TNG und Regierungen - bis zur Herausarbeitung und Erörterung der strittigen Grundsatzfragen vertagt werden sollte. Zu diesem Thema bestehen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Die Entwicklungsländer und die sozialistischen Staaten Osteuropas geben einem bindenden, an die Gesellschaften gerichteten Kodex den Vorzug, Bedeutende entwickelte Marktwirtschaftsländer bevorzugen einen freiwilligen Kodex, der sowohl für die Gesellschaften als auch für die Regierungen gilt.

Diese Positionen könnten sich schließlich als weniger gegensätzlich herausstellen, als es zunächst den Anschein hat. Ein Kodex, der nur auf die TNG ausgerichtet ist, dürfte indirekt auch staatliche Normsetzungen bestimmen. Ohne Klärung hinsichtlich etwa der Frage der Jurisdiktion dürfte die Durchsetzung einiger Bestimmungen bezüglich der Aktivitäten der TNG schwierig werden. Bemühungen um die Harmonisierung der Verhaltensregeln für TNG werden unvermeidlich die Vorgehensweise der Regierungen bei der Festlegung einschränkender Maßnahmen beeinflussen. Es ließe sich auch anmerken, daß ein gewisser Umfang an Flexibilität hinsichtlich der Rechtsnatur des Kodex seine Effektivität sicherstellen könnte. Einige Bestimmungen dürften sich eher für bindende Vorschriften eignen, während bei anderen am ehesten Willenserklärungen angebracht wären; andere wiederum könnten einen institutionalisierten Apparat erforderlich machen, um die Beachtung dieser Bestimmungen zu überprüfen und zu bewerten, und auch um die Möglichkeiten für Konsultation, Informationsaustausch und sogar Streitschlichtung zu schaffen.

Einige der Bestimmungen wären eher allgemein zu halten, während andere unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit detailliert ausgearbeitet werden müßten. In einigen Fällen könnte in den Bestimmungen zunächst die allgemeine Zielsetzung angesprochen werden, um dann die einzuschlagenden Wege zu bezeichnen. Eine mögliche strukturelle Alternative könnte ein Kodex sein, der auf einen breiten Konsensus gegründet und so formuliert ist, daß er als Rahmenabkommen für weitere Übereinkommen auf Einzelgebieten dienen kann.

Die Erfahrung mit internationalen Vereinbarungen lehrt, daß jedenfalls viel vom politischen Willen der Regierungen, sie in die Tat umzusetzen, abhängt. Manchmal ist die Tatsache, daß ein gutausgebauter internationaler Apparat existiert, bei der Sicherung der Wirksamkeit eines internationalen Dokuments entscheidender als seine Rechtsnatur. Ein Instrumentarium, in dessen Rahmen ein besonderes Organ mit genau festgelegten Funktionen für die Umsetzung einer Vereinbarung betraut wird, und universeller Konsens sind jedenfalls von entscheidender Bedeutung für eine Wirksamkeit jeglichen Verhaltenskodex.

Eng zusammen mit den Arbeiten der Kommission für transnationale Gesellschaften an einem Verhaltenskodex hängen die Vorbereitung eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer und Arbeiten bezüglich restriktiver Geschäftspraktiken seitens der UNCTAD; auf verwandtem Gebiet tätig ist auch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), die 1977 eine >Grundsatzerklärung über TNG und Sozialpolitik« verabschiedete. Es versteht sich von selbst, daß sowohl Kommission als auch Zentrum der vollen Zusammenarbeit in diesen Fragen verpflichtet sind; aufgrund der umfassenden Natur des UN-

Verhaltenskodex müssen auch Gebiete wie Technologie, restriktive Geschäftspraktiken und Arbeitsmarkt in gewisser Weise mit abgedeckt werden. Das ist auch im vorliegenden kommentierten Grundriß eines Verhaltenskodex vorgesehen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei den Arbeiten an einem Verhaltenskodex ist der Versuch mit einer Anzahl von fachlich qualifizierten Beratern, insgesamt 16 Personen mit praktischen Kenntnissen des Komplexes der TNG, die in persönlicher Eigenschaft berufen wurden, um Kommission und Arbeitsgruppe zu unterstützen. Diese Experten kommen aus Gewerkschaften, Geschäftswelt und anderen relevanten Kreisen außerhalb der Regierung, so aus dem akademischen Bereich. Die Kommission ernannte diese Fachleute Anfang März 1977; sie waren dann bei den Beratungen der Arbeitsgruppe wie auch bei der dritten und vierten Tagung der Kommission dabei. Im allgemeinen wurden ihre Beiträge zu bestimmten Tagesordnungspunkten in der Schlußphase der Diskussion und in Beantwortung von Fragen einiger Delegationen begrüßt. Die Fachberater nutzten auch die Möglichkeit, ihre Ansichten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Anwesenheit derartiger Berater, in dieser Form eine Neuerung im System der Vereinten Nationen, kann entscheidend zur Breite der Diskussion in der Kommission und ihrer Arbeitsgruppe beitragen, besonders im Hinblick auf die praktische Seite eines Verhaltenskodex.

Andere Bemühungen um das Zustandekommen von internationalen Verträgen beziehen sich auf das Problem korrupter Praktiken. Dieses Thema gehört zum einen in den Rahmen des Verhaltenskodex, hat zum anderen aber auch ein Eigenleben entfaltet, nachdem es von einer Delegation auf der zweiten Tagung der Kommission eingebracht und von dieser dem ECOSOC zur Behandlung überwiesen wurde. Die Arbeiten an einem internationalen Anti-Korruptions-Abkommen wurden von einer vom ECOSOC eingesetzten zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe durchgeführt und vom Zentrum in Zusammenarbeit mit der Abteilung für internationales Handelsrecht der Rechtsabteilung des UN-Sekretariats wesentlich unterstützt. Die Gruppe hat mittlerweile ihre Arbeiten<sup>6</sup> mit der Vorlage eines allerdings noch nicht alle Streitfragen klärenden Rohentwurfs für ein Abkommen abgeschlossen.

Übereinstimmung wurde darüber erzielt, daß ein allfälliges Abkommen nur unerlaubte Zahlungen und nicht auch andere Formen korrupter Praktiken abdecken sollte. Durch das Abkommen würden die Vertragsparteien aufgerufen, sicherzustellen, daß Bestechung im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften in ihrer nationalen Gesetzgebung unter Strafe gestellt wird und daß die Bestrafung Geldstrafen für Unternehmen sowie Geld- und Haftstrafen für Privatpersonen einschließt. Im Hinblick auf das Vorgehen auf zwischenstaatlicher Ebene wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Vertragsstaaten dem Zentrum für transnationale Gesellschaften Jahresberichte über die Durchführung des Übereinkommens vorlegen sollen. Außerdem sollen die Vertragsstaaten untereinander Informationen austauschen und sich gegenseitig Hilfe in bei der Durchführung des Übereinkommens entstehenden Rechtsfragen leisten. Zu diesem Zweck sollten die Vertragsparteien bilaterale Verträge miteinander abschließen. Schließlich kam man überein, daß der Bestechungstatbestand in die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Auslieferungsverträge einbezogen werden sollte.

### Neuere Arbeiten von Kommission und Zentrum

Auf den Gebieten Information, Forschung und technische Zusammenarbeit ist das Arbeitsprogramm des Zentrums recht breit gefächert. Die Informations- und Forschungsprogramme umfassen etwa 40 verschiedene Projekte, die praktisch alle bereits in Angriff genommen wurden. Ein wesentlicher Teil davon soll über längere Zeit laufen. Alle sind auf Wunsch der Kommission in die Wege geleitet worden, beispielsweise die Erstellung von Studien über TNG im Südlichen Afrika, welche der Kommission auf ihrer dritten und vierten Tagung vorgelegt wurden.

Die Sachverständigengruppe über internationale Normen im Bereich der Buchführung und Rechenschaftslegung hat der Kommission über die geleistete Arbeit einen Bericht vorgelegt, der die Empfehlungen des Generalsekretärs mit einschließt. Letztere betreffen die Offenlegung von Informationen nicht zuletzt über das Finanzgebaren. Aufgabe der Sachverständigengruppe war es, die bestehenden Praktiken der Rechenschaftslegung der TNG und die einschlägigen Bestimmungen der Regierungen zu prüfen, die bestehenden Lücken aufzudecken und Überlegungen über Wege und Mittel anzustellen, die von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen nebst ihrer internationalen Vergleichbarkeit zu verbessern. Ziel ist letztlich die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu diesem Thema; die neuerliche Einsetzung einer Sachverständigengruppe zwecks Fortführung der Arbeiten wurde vom ECOSOC auf seiner Sommersession 1978 vorerst vertagt.

Forschungsprojekte des Zentrums haben insbesondere auf die Unterstützung der zwei Hauptprioritäten der Kommission abgestimmt zu sein, also auf die Formulierung des Verhaltenskodex und die Stärkung der Verhandlungskapazität der Gastländer, im besonderen der Entwicklungsländer, in ihren Beziehungen zu TNG. Mehrere dieser Forschungsprojekte beziehen sich auf grundsätzliche Fragen wie die nach dem Einfluß der TNG auf den Beschäftigungsstand, auf die Zahlungsbilanz, auf Verbindungen mit heimischen Unternehmen sowie nach Maßnahmen, die die Wettbewerbsposition der nationalen Unternehmen stärken, und schließlich nach den Hindernissen, denen sich die Entwicklungsländer bei ihren Verhandlungen mit TNG gegenübersehen. Zehn Studien sollen Fragen aus Teilbereichen behandeln, so die Rolle der TNG im Bankwesen, in der Lebensmittel- und Getränkeherstellung, in der pharmazeutischen sowie der Naturprodukte-Industrie.

Ein wichtiges Projekt, das auf Anforderung der Kommission durchgeführt wurde, war die umfassende Studie im Gefolge der 1973 vom Sekretariat der Vereinten Nationen herausgegebenen Studie über multinationale Gesellschaften und Welt-Entwicklung7. Diese Fortsetzungs-Studie nahm zeitweise einen Großteil der Arbeitskapazität des Zentrums in Anspruch, da sie für die vierte Tagung der Kommission fertiggestellt werden mußte8. Auf der vierten Tagung wurde auch der Bericht des Zentrums über Aktivitäten von TNG im Südlichen Afrika behandelt9. Zu diesem Thema erörterte die Kommission einen Resolutionsentwurf, in dem die Herkunftsländer aufgerufen wurden, gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, der Zusammenarbeit ihrer TNG mit den rassistischen Minderheitsregimes im Süden Afrikas ein Ende zu bereiten. Wie schon auf der dritten Tagung der Kommission fand zu diesem Thema eine Abstimmung statt: die Resolution wurde mit 25 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen<sup>10</sup>. Im weisungsgebenden Teil der Resolution wird gefordert, weitere gründliche Studien über die Aktivitäten der TNG insbesondere in den Bereichen Industrie, Bergbau und Rüstung zu betreiben. Außerdem soll das Zentrum für transnationale Gesellschaften Listen von TNG erstellen, die >nicht-weiße« und mehrrassische Gewerkschaften anerkennen und mit ihnen verhandeln, bzw. von solchen TNG, die derartige Gewerkschaften nicht anerkennen.

Eine andere Haupttätigkeit des Zentrums ist die Entwicklung eines umfassenden Informationssystems, die auf der dritten und vierten Tagung eingehend erörtert wurde. Dieses System setzt sich aus fünf Hauptkomponenten zusammen: Informationen über einzelne TNG; Informationen auf sektoraler und

nationaler Ebene; Informationen über die einschlägige nationale Gesetzgebung; Informationen über Verträge und Vereinbarungen zwischen TNG und juristischen Personen im Gastland; Informationen bibliographischer und dokumentarischer Art. Die Informationen über einzelne TNG bilden den Kern des im Entstehen begriffenen Systems, sie sind für ein besseres Verständnis der Aktivitäten dieser Gesellschaften entscheidend. Die Informationen, die derzeit der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind umfangreich, jedoch verstreut, uneinheitlich und im höchsten Maße nichtvergleichbar. Ziel des Zentrums ist es, zum Brennpunkt zu werden, wo sowohl auf das Finanzgebaren als auch auf andere Bereiche bezogene Daten über TNG gesammelt, verglichen und den Regierungen sowie, falls angebracht, anderen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden können. Die computergerechte Verarbeitung dieser Informationen - besonders die Erarbeitung von Gesellschafts-Profilen — ist in diesem Zusammenhang eine zentrale Aufgabe.

Die am direktesten auf die Erfüllung eines der drei von Kommission und ECOSOC festgelegten Hauptziele ausgerichtete Funktion des Zentrums liegt in der Stärkung der Verhandlungskapazität der Entwicklungsländer bei ihrem Umgang mit TNG; die Ausführung erfolgt durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Zentrums. Gute Fortschritte sind hier bei der Entwicklung der Fähigkeit des Zentrums, den Anforderungen der Regierungen zu entsprechen, erzielt worden. Das Zentrum hat zahlreiche Wünsche nach Beratung, Ausbildung - einschließlich der Veranstaltung von Workshops und Seminaren — oder ins einzelne gehender Information erfüllen können. Die Reichweite und der Inhalt des Programms für technische Zusammenarbeit des Zentrums entspricht einem fühlbar steigenden Bedarf der Entwicklungsländer. Auch erstellt das Zentrum eine Liste von Sachverständigen, bei der größtmögliche Repräsentanz aller Teile der Welt angestrebt wird.

Schließlich sollte noch auf einen der zentralen Informationsträger hinsichtlich der auf TNG bezogenen Aktivitäten der

Vereinten Nationen aufmerksam gemacht werden, die vom Zentrum herausgegebene Zeitschrift CTC-Reporter. Bis jetzt sind vier Ausgaben erschienen. Der >Reporter«, der drei- bis viermal im Jahr erscheinen soll, soll sowohl Staatsbeamte als auch andere Kreise über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der TNG auf dem laufenden halten. Er soll nicht allein Informationen über die Aktivitäten des Zentrums geben; es ist ebenfalls vorgesehen, möglichst ausführlich über verwandte Arbeiten aus anderen Teilen des Verbands der Vereinten Nationen sowie relevanten internationalen und nationalen Organisationen auf diesem Gebiet zu berichten. Er soll somit die komplexen Fragen hinsichtlich der TNG stärker bewußt machen und findet so seinen Platz im Rahmen des Instrumentariums, auf das der Wirtschafts- und Sozialrat der Weltorganisation seit seinen grundlegenden Beschlüssen zum Thema >Multis« der Jahre 1972 und 1974 ständig hin-

### Anmerkungen

- 1 World Economic Survey, 1971 (UN-Publication E.72.II.C.2), S.10(Übersetzung).
- 2 Aus der Bundesrepublik Deutschland wurde der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Hans Matthöfer, in die Studiengruppe berufen. Vgl. seinen Beitrag >Zur Problematik Multinationaler Unternehmen in VN 5/1973 S.153ff.
- 3 Derzeitige Zusammensetzung s.S.183 dieser Ausgabe.
- 4 Vom 1.—12.3.1976 in Lima, Peru.
- 5 Die Arbeitsgruppe verständigte sich im Januar 1977 zunächst auf die Grundlage für ihre weitere Arbeit und legte die zu behandelnden Hauptpunkte fest. Im April/Mai 1977 lag dann ein Text mit Anmerkungen zu den Hauptpunkten (kommentierter Grundriß-) vor. Auf zwei weiteren Tagungen im Februar bzw. März 1978 konnten substantielle Fortschritte erzielt werden. Der Fortgang der Beratungen ist ausführlich dargestellt in VN 1/1977 S.26, VN 3/1977 S.93f. und VN 3/1978 S.95f.
- 6 Dazu ausführlich VN 2/1977 S.53f., VN 4/1977 S.125f. und VN 4/1978 S.133f.
- 7 Multinational Corporations in World Development, UN-Publication E.73.II.A.11.
- 8 Transnational Corporations in World Development: A Re-Examination, UN-Publication E.78.II.A.5.
- 9 Activities of Transnational Corporations in Southern Africa: Impact on Financial and Social Structures, UN-Publication E.78.II.A.6.
- 10 Mit Nein stimmten die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, die Vereinigten Staaten und die Schweiz.

# Politik der selektiven Mitgliedschaft

Das Verhältnis der DDR zu den UN-Sonderorganisationen, insbesondere zur UNESCO

WILHELM BRUNS

Die Bemühungen der Deutschen Demokratischen Republik um gleichberechtigte Mitgliedschaft in universellen internationalen Organisationen richteten sich zunächst auf ausgewählte Fach- oder Sonderorganisationen — im DDR-Sprachgebrauch: Spezialorganisationen — des Systems der Vereinten Nationen. Die Versuche konzentrierten sich dabei auf IAO, ITU, UPU und WMO. Wenn es sich um Organisationen handelte, die bereits vor der UN-Gründung existierten und in denen Deutschland Mitglied war, machte sie mitunter die These von der Rechtsnachfolgerin des Reiches geltend. Prozedural gesehen, stellte die DDR keinen Aufnahmeantrag, sondern >erklärte lediglich ihre Mitgliedschaft. Aus der Sicht der Sonderorganisationen besaß die DDR jedoch keinerlei Status. Bis zur Paraphierung des Grundlagenvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten am 8. November 1972 scheiterten alle Versuche der DDR, das Statusdefizit in der internationalen Politik auszugleichen und mit der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen gleichzuziehen. Nach der Paraphierung wurde die DDR am 24. November 1972 mit der Stimme der Bundesrepublik Mitglied der UNESCO und bekam durch die Anwendung der >Wiener Formel«, die Staaten, die wenigstens einer Sonderorganisation angehören, die Beteiligung an bestimmten Aktivitäten der Weltorganisation

gestattet (Artikel 48 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961), Zugang zum UN-System. Am 24. November 1972 erhielt die DDR offiziellen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen in New York. — Hinter dieser knappen und nüchternen Beschreibung verbergen sich jahrelange Bemühungen der Deutschen Demokratischen Republik, bei allen nur denkbaren Gelegenheiten ihren Status zu diskutieren mit dem Ziel, gleichberechtigt (mit der Bundesrepublik Deutschland) international präsent zu sein. Auf diese vielfältigen Bemühungen kann hier nicht eingegangen werden<sup>1</sup>.

Als Ausgangspunkt der Analyse dient:

- Das erklärte Ziel der DDR, besonders stark vor ihrer Einbeziehung in das UN-System vertreten, ›gleichberechtigtes Mitglied‹ in allen UNO-Organisationen zu werden.
- Ihr Anspruch, daß ihre Politik sich mit den Zielen des Systems der Vereinten Nationen in völliger Übereinstimmung befindet.
- Ihr Selbstbild von der aktiven uneingeschränkten Mitarbeit in diesem System.

Nun verbietet es der verfügbare Raum, die Politik der DDR in allen fünfzehn Sonderorganisationen umfassend zu analysieren. Deshalb wollen wir uns auf eine konzentrieren: auf die UNESCO. Die hier genannten drei Ausgangspunkte, die sich aus der einschlägigen DDR-Literatur ergeben, sollen im Überblick dem tatsächlichen Verhalten der DDR gegenübergestellt werden. Eine Antwort auf die Frage, wie sich die Mitgliedschaft der DDR in einer Sonderorganisation innerstaatlich und auf ihr Verhalten gegenüber anderen Staaten auswirkt, soll am Beispiel der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur versucht werden.

### Die Politik der DDR gegenüber internationalen Organisationen

Teilnahme und Fernbleiben

Eine erste Übersicht über das Untersuchungsfeld >DDR und Sonderorganisationen« gibt die folgende Tabelle mit dem jeweiligen Datum des Beginns der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik:

Weltorganisation für geistiges Eigentum	WIPO	26. April 1970 (die WIPO ist allerding erst seit 17. Dezember 1974 Sonderorganisation
Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	24. November 1972
Internationale Fernmeldeunion	ITU	3. April 1973
Weltgesundheitsorganisation	WHO	8. Mai 1973
Weltpostverein	UPU	1. Juni 1973
Weltorganisation für Meteorologie	wmo	22. Juni 1973
Zwischenstaatliche Seeschiffahrtsorganisation	ІМСО	25. September 1973
Internationale Arbeitsorganisation	IAO	1. Januar 1974
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation	FAO	keine Mitgliedschaft der DDR
Internationale Zivilluftfahrt- Organisation	ICAO	keine Mitgliedschaft der DDR
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	IBRD	keine Mitgliedschaft der DDR
Internationale Entwicklungsorganisation	IDA	keine Mitgliedschaft der DDR
Internationale Finanzkorporation	IFC	keine Mitgliedschaft der DDR
Internationaler Währungsfonds	IMF	keine Mitgliedschaft der DDR
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	IFAD	keine Mitglieds <b>chaft</b> der DDR

Der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), die jedoch keine Sonderorganisation ist, gehört die DDR seit dem 18. September 1973 an. Die Bedeutung der IAEO wird von der DDR immer wieder hervorgehoben; das Organisations- und Funktionsbild dieser Einrichtung ist in der DDR-Literatur uneingeschränkt positiv².

Es fällt auf, daß die DDR ihr Recht auf Mitgliedschaft nicht in eine Pflicht zur Mitarbeit in allen Sonderorganisationen umgesetzt hat. Die weißen Flecke auf der UNO-Landkarte der DDR veranschaulichen ein erstes Charakteristikum ihrer UNO-Politik: Sie betreibt eine Politik der selektiven Mitgliedschaft, ohne daß das Selektionskriterium überzeugend dargestellt würde. Für diese Politik gibt es sicher Gründe, doch gibt die DDR-Führung keine Begründungen.

Wer die UNO-Politik der DDR über einen längeren Zeitraum intensiv beobachtet, kann einige Vermutungen, warum die DDR einigen Sonderorganisationen fernbleibt, beisteuern. Handelt es sich um DDR-spezifische Gründe, ist es die erklärte sozialistische Gesellschaftsordnunge oder sind es die Organisationsziele der von der DDR boykottierten Sonderorganisationen, die sie fernhält? In allgemeiner Form hat zu den Partizipationsvoraussetzungen der polnische Wissenschaftler Wojchiech Morawiecki Stellung genommen. Die beiden wichtigsten Kriterien für die Mitgliedschaft eines kommunstischen Staates in einer internationalen Organsation sind demzufolge, daß die Ziele der Sonderorganisationen den kommu-

nistischen Staaten nicht ›fremd‹ oder ›feindlich‹ sein dürfen, und daß diese Staaten an der Gründung der Sonderorganisationen von Anfang an ›gleichberechtigt‹ beteiligt sein müssen³

Von diesen Kriterien her wird beispielsweise im DDR-Schrifttum festgestellt, daß die vier Organisationen der Weltbankgruppe »keine echten universellen internationalen Organisationen« sind, da »ihre Tätigkeit im Widerspruch zu den Grundprinzipien der UNO-Charta steht und eine gleichberechtigte Mitgliedschaft und Mitarbeit sozialistischer Staaten im Grunde gegenwärtig unmöglich ist«4. In anderen Arbeiten wird versucht, die Sonderorganisationen nach deren >Wichtigkeit« zu katalogisieren, wobei das Kriterium offen bleibt5. Der Ost-Berliner Wissenschaftler Müller spricht nicht von den Sonderorganisationen, sondern von universellen Sonderorganisationen. Damit meint er jene, »die eine echte Universalität anstreben, diese zu erreichen in der Lage sind und in denen Staaten aller Gesellschaftssysteme gleichberechtigt zum gegenseitige(n) Vorteil zusammenarbeiten«6. Mit dem Blick auf die Politik der DDR, bestimmten Fachorganisationen fernzubleiben und unter Anwendung dieser (wenngleich nicht spezifizierten) Kriterien drängt sich die Frage auf, ob alle Sonderorganisationen, in denen die DDR nicht Mitglied geworden ist, diese Kriterien tatsächlich nicht erfüllen. Dem ist entgegenzuhalten, daß alle Sonderorganisationen eine sechte Universalität in dem Sinne anstreben, daß Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung Mitglied werden können (und auch Mitglied geworden sind). Dies gilt selbst für die am heftigsten attackierte Weltbankgruppe, die der DDR-Literatur als >antisozialistisch« und >neokolonialistisch e gilt7. Festzuhalten ist, daß in der Weltbankgruppe nahezu alle Entwicklungsländer und darüber hinaus auch Jugoslawien und Rumänien Mitglied sind. Eine solche Zusammensetzung rechtfertigt nicht unbedingt die genannten Etiketten, doch sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß bestimmte Aspekte der Tätigkeit der Weltbankgruppe auch in der westlichen wissenschaftlichen Literatur auf Kritik gestoßen sind.

Warum ist die DDR nicht in der FAO und in der ICAO? Es ist schwierig, die tatsächlichen Gründe für das Fernbleiben der DDR zu ermitteln. Zur FAO heißt es: »Infolge der Politik der imperialistischen Mächte... konnte die Organisation, besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens, die vor ihr stehende Aufgabe nicht bewältigen«<sup>8</sup>. Diese auch in der DDR-Literatur beschriebene Aufgabe verlangt in der Tat die Mitarbeit eines »sozialistische(n) Industriestaat(es) mit hochentwickelter Landwirtschaft« (Selbstbild der DDR<sup>9</sup>). Immerhin wäre dieses Argument, anders als im Falle der Weltbankgruppe, lediglich temporärer Natur.

Während es gerechtfertigt erscheint, die Nichtmitgliedschaft in Weltbankgruppe und FAO darauf zurückzuführen, daß auch die Sowjetunion diesen Organisationen ferngeblieben ist, muß es sich im Falle der ICAO um DDR-spezifische Gründe handeln. Auffallend ist, daß die DDR der einzige kommunistische Staat in Mitteleuropa ist, der nicht Mitglied der Zivilluftfahrt-Organisation geworden ist. Dies führt zu der Vermutung, daß sie offenbar aus einer Mitgliedschaft Nachteile befürchtet. Als DDR-spezifisch könnte ihre Interpretation des Artikels 5 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 gelten, wonach sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, den Flugzeugen aller Teilnehmerstaaten das Recht zu gewähren, nicht vereinbarte Flüge in seinem Luftraum durchzuführen und zu technischen Zwecken zu landen. Diese Regelung, so die DDR, »kommt in erster Linie den stärksten kapitalistischen Luftfahrtgesellschaften zugute, ganz zu schweigen davon, daß damit zugleich eine ›juristische‹ Grundlage für die Luftspionage der imperialistischen Hauptmächte geschaffen wurde«10. Die ICAO-Mitglieder Sowjetunion, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien oder Jugoslawien haben bislang derartige Auffassungen nicht vorgebracht. In dem erwähnten Artikel 5 sieht die DDR einen Widerspruch zum Grundsatz, daß jeder Staat die »volle und ausschließliche Souveränität... über seinen Luftraum festlegt«11. Wegen ihrer Nichtmitgliedschaft kann die DDR keine Überflugrechte für ihre Fluggesellschaft Interflug etwa gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machen. Solche Rechte räumen sich die Mitglieder ohne zusätzliche Verhandlungen gegenseitig ein. So zeigt die Streckenkarte der Interflug, daß eine Verbindung etwa zwischen Ost-Berlin und Amsterdam besteht, diese aber nicht direkt über das Gebiet der Bundesrepublik führt, sondern den Umweg über Kopenhagen nimmt. Über Kopenhagen führt auch der Flug von Ost-Berlin nach London. Es müssen also gravierende politische Gründe sein, die die DDR von einer Mitgliedschaft in der ICAO abhalten. Man wird sie im gegen den anderen deutschen Staat gerichteten, sehr ausgeprägten Souveränitätsverständnis der DDR zu suchen haben. Ob auf längere Sicht die DDR sich einer Mitwirkung in dieser Fachorganisation entziehen kann, bleibt jedoch fraglich, zumal die Autoren des bislang einzigen DDR-Völkerrechtslehrbuches erklären, daß die sozialistischen Staaten an der »Lösung dringender Aufgaben« interessiert seien, »die sich im Zusammenhang mit dem immer stärker werdenden Luftverkehr und den neuen Problemen ergeben, die die technische Entwicklung mit sich bringt«12.

Die Politik der selektiven Mitgliedschaft findet ihre Fortsetzung im Falle des IFAD. Diese jüngste Sonderorganisation wurde auf Initiative der Entwicklungsländer gegründet und soll auch ausschließlich ihnen dienen<sup>13</sup>. Mit Rumänien und Jugoslawien sind immerhin zwei kommunistische Staaten Mitglied. Dies erlaubt der DDR kaum die Behauptung, die Mitgliedschaft im IFAD sei mit der >sozialistischen Gesellschaftsordnung« unvereinbar. Wie auch immer die DDR ihre Politik der selektiven Mitgliedschaft rechtfertigt, mit dem Kooperationsgebot des Artikels 1,4 der UN-Charta und mit den Organisationszielen der von ihr boykottierten Organisationen ist diese Politik sicher nicht vereinbar. Sie ist auch nicht überzeugend und steht im Widerspruch zur erklärten Bedeutung der Fachorganisationen, die nach Auffassung der DDR darin liegt, »daß sie auf Grund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Tätigkeitsgebiete eine nützliche Arbeit im Interesse aller Staaten, unabhängig von deren Gesellschaftsordnung und Entwicklungsstand, leisten können«14.

### Kompetenz der Sonderorganisationen aus DDR-Sicht

Während die westlichen Staaten in ihrer Mehrheit die organisationsspezifischen Ziele der Sonderorganisationen als Bestimmungsgrund für die konkrete Mitarbeit in diesen hervorheben und dabei die Sonderorganisationen eher auf technische ›unpolitische‹ Aktivitäten beschränkt sehen wollen, heben die osteuropäischen Staaten demonstrativ den >politischen Charakter der Fachorganisationen hervor. Letzterer hat zur Folge, daß die WHO, die UNESCO oder die UPU sich mit Fragen beschäftigen müssen, die nach Auffassung westlicher Staaten zur Prärogative der UNO (also der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Sicherheitsrats) gehören. Eine Unterscheidung zwischen >technischen < Fachorganisationen und >politischer« UNO ist freilich fragwürdig. Eine Differenzierung in politischee und politischee Beratungsgegenstände scheint nur dann möglich, wenn der Bezugspunkt ein einheitliches Politikverständnis ist. - Entscheidend für die Partizipationsziele und -schwerpunkte eines Staates dürfte jedoch die Frage sein, was aus dieser Situation folgt. Wenn aus dem erklärten »politischen Charakter« aller Sonderorganisationen abgeleitet wird, daß diese vorrangig Probleme der internationalen Sicherheit diskutieren und dazu Resolutionen verabschieden sollen, so werden damit lediglich Themen variiert, die bereits in anderen kompetenten Gremien behandelt wurden. Mit den organisationsspezifischen Aufgabenfeldern der Sonderorganisationen wäre ein solches

Verständnis nur schwer vereinbar. Hervorzuheben ist, daß die DDR heute die Fachorganisationen unter einem anderen Blickwinkel als in den sechziger Jahren sieht. Sie hat ihre Aufnahmebegehren stets mit organisationsspezifischen Aspekten (unter Vernachlässigung politischer) zu begründen gesucht, während die Bundesrepublik die DDR mit allgemein-politischen Argumenten von der Mitarbeit fernhielt.

Mitarbeit in den Fachorganisationen und Partizipationsziele Die Prüfung der erklärtermaßen ›aktiven‹ Mitarbeit der DDR in den Sonderorganisationen, in denen sie Mitglied geworden ist, auf den drei Ebenen »personelle Repräsentanz«, »finanziell-materielles Engagement und konzeptionelle Mitarbeit zeigt im Ergebnis, daß ihre personelle Repräsentanz in den Sekretariaten der untersuchten Sonderorganisationen unterhalb des ihr zustehenden Personalkontingents liegt. Die Unterrepräsentation ist jedoch kein singulärer Befund für die DDR. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist, gemessen an ihren Beitragsleistungen, erheblich unterrepräsentiert<sup>15</sup>. Bei der DDR kommt hinzu, daß infolge der raschen weltweiten Anerkennung und des großen Bedarfs an diplomatischem Personal es bei der Besetzung von UNO-Stellen Rekrutierungsschwierigkeiten gab und gibt. Die finanziell-materielle Mitarbeit der DDR geht in der Regel über Pflichtbeiträge, die aus den Statuten der Sonderorganisationen folgen, nicht hinaus. In ihren Publikationen macht die DDR keinerlei Angaben über die Höhe ihrer Pflichtbeiträge. Kennzeichnend ist schließlich eine mehr forumsorientierte Mitarbeit. Inhaltlich geht es bei dieser Form der Mitarbeit um die Durchsetzung der Konzeption der drei D (Détente, Disarmament, Development) mit dem Grundgedanken: Erst die Stabilisierung der Détente durch die militärische Entspannung (Disarmament) schaffe die Voraussetzung für eine wirksame Hilfe an Entwicklungsländer und die stärkere Hinwendung zu den organisationsspezifischen Aufgaben der Fachorganisationen. So geht es der DDR um die Propagierung der >internationalen Sicherheit als vorrangigem Gegenstand der Sonderorganisationen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Arbeitslosigkeit in der EG scheint die DDR neuerdings stärker in der IAO zu organisationsspezifischer Mitarbeit bereit zu sein. Hier präsentiert sie sich als Land, das nicht nur keine Arbeitslosigkeit kennt, sondern auch optimale Arbeitsbedingungen für die Werktätigen aufweist. Auch in der WHO scheint sich eine Wende abzuzeichnen von der allgemein-politischen Orientierung hin zu einer auf die spezifischen Aufgaben sich konzentrierenden Mitarbeit. Hier versucht die DDR, insbesondere mit dem Blick auf die Entwicklungsländer, ihr Gesundheitssystem als vorbildlich darzustellen.

Die DDR hat in ihrer einschlägigen Literatur durchgängig vier allgemeine Partizipationsziele genannt, die hier in ihrem Kern referiert werden sollen:

- Die Nutzung der Sonderorganisationen im »Kampf gegen imperialistische Aggressionsakte und internationale Willkür in vollem Umfange«.
- Die Aktivitäten der ›sozialistischen Staatengemeinschaft« seien darauf gerichtet, die »imperialistischen Staaten zur Anerkennung der friedlichen Koexistenz, das heißt dazu zu zwingen, die unvermeidliche internationale Klassenauseinandersetzung mit friedlichen Mitteln zu führen«.
- Die ›sozialistische Staatengemeinschaft‹ führe gemeinsam mit den »progressiven antiimperialistischen Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas einen entschiedenen Kampf dafür, daß die Spezialorganisationen ihre humanistischen Aufgaben vollständig wahrnehmen, daß sie in ihrer Tätigkeit die Ideen der Friedenssicherung, der Abrüstung und der friedlichen Koexistenz propagieren, und daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Teilgebieten an deren Verwirklichung mitarbeiten«.
- Die ›sozialistische Staatengemeinschaft‹ unternehme »seit Jahren große Anstrengungen«, um eine »echte Demokra-

tisierung« zu erreichen. Darunter wird eine »eindeutige Orientierung der Tätigkeit aller Spezialorganisationen auf ihre eigentlichen, in der UNO-Charta und in ihren Statuten festgelegten Aufgaben sowie die Verwirklichung des Universalitätsprinzips« verstanden.

Mit der Formulierung dieser wenn auch sehr vage gehaltenen Partizipationsziele ist implizit eine wichtige Aussage über die Funktion der Sonderorganisationen verbunden: Sie unterscheiden sich in ihrer Aufgabenstellung nicht von der UNO. Für sie soll gleichermaßen das ›Hauptziel‹ der UNO gelten, den ›Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹ zu wahren¹6.

### II. Die Politik der DDR und die Ziele der UNESCO

Die UNESCO war die erste UN-Fachorganisation, in der die DDR Mitglied wurde. Das Aufnahmedatum (21. November 1972; wirksam wurde die Mitgliedschaft am 24. November 1972) markiert aus DDR-Sicht »einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der DDR und den Organisationen des UNO-Systems«<sup>17</sup>. Daß die DDR zuerst der UNESCO beitrat, hat mehr zeitlich-praktische als politisch-präferenzielle Gründe: Die UNESCO war diejenige Sonderorganisation, die mit ihrem höchsten Organ, der Generalkonferenz, unmittelbar nach der Erfüllung der von der Bundesrepublik genannten Voraussetzungen tagte (also nach der deutsch-deutschen Einigung über einen Grundlagenvertrag).

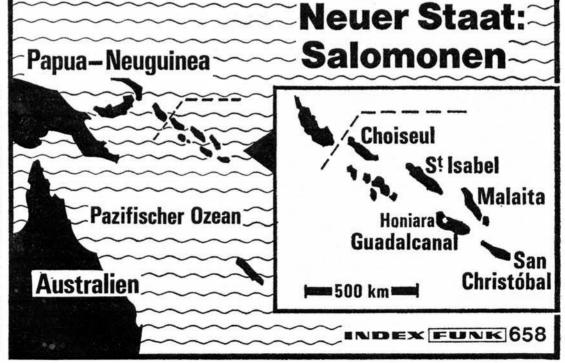
### Doppelte Funktion der sfriedlichen Koexistenze

Die UNESCO erhält ihren erklärten außenpolitischen Stellenwert für die DDR im Kontext der Afriedlichen Koexistenze. Diese Feststellung bedarf einer Erläuterung. Friedliche Koexistenze (FK) bedeutet nach einer als autorisiert geltenden Definition Adie Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen von sozialistischen und kapitalistischen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Staaten, der gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheitene. Dieses Begriffsverständnis wird im weiteren Kooperationsformel genannt. Dazu gehört ferner die Entwicklung ökonomischer internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und die Lösung strittiger internationaler Fragen mit friedlichen Mittelne<sup>18</sup>.

Diese Kooperationsformel ist jedoch nur die eine Seite der FK. Die Janusköpfigkeit des Begriffs ergibt sich daraus, daß er nicht nur Kooperationsbereitschaft signalisiert, sondern gleichermaßen eine Konfrontationserklärung abgibt, denn FK ist auch »eine spezifische Form des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Kapitalismus auf internationaler Ebene«19. Die Akzentuierung der FK als >Klassenkampf« wird im folgenden Konfrontationsformel genannt<sup>20</sup>. In der einschlägigen DDR-Literatur findet sich die These von der Unvereinbarkeit >sozialistischer< und >kapitalistischer< (>bürgerlicher<) Ideologie. Aus dieser Unvereinbarkeit wird dann die Forderung vom permanenten Kampf bis zu dem Zeitpunkt abgeleitet, zu dem die >sozialistische« die >bürgerliche« Ideologie besiegt haben wird. Erich Honecker erklärte 1976 auf dem IX. Parteitag der SED: »Friedliche Koexistenz bedeutet weder die Aufrechterhaltung des sozialökonomischen Status quo noch eine ideologische Koexistenz.«21 Die UNESCO ist diejenige Sonderorganisation, in der sich die FK, insbesondere in ihrer Konfrontationsformel, am unmittelbarsten auswirkt. Diese Aussage wird bekräftigt durch den Stellvertreter des DDR-Außenministers und Vorsitzenden der UNESCO-Kommission der DDR, Horst Grunert: Die UNESCO ist die »wichtigste internationale Organisation im ideologischen Bereich, von der geistigen Auseinandersetzung um die richtige Antwort auf die entscheidenden Lebensfragen«22 geprägt.

Für die Mitarbiet der DDR in der UNESCO ist erklärterma-Ben die »sozialistische Konzeption kultureller Beziehungen im Prozeß der Durchsetzung der friedlichen Koexistenz« bestimmend23. Um diese Konzeption erfolgreich realisieren zu können, seien drei Voraussetzungen notwendig: Die »Quantität der kulturellen und wissenschaftlichen Informationen über den Sozialismus im kapitalistischen Teil der Welt« sei »bedeutend zu erweitern«. Es müsse auf »Authentizität und Objektivität der im Rahmen der Kultur-, Wissenschafts- und Informationsbeziehungen im Westen über den Sozialismus verbreiteten Informationen« hingewirkt werden. Ferner komme es darauf an, »durch die Demonstration wissenschaftlicher und kulturell-künstlerischer Leistungen die Gesetzmä-Bigkeiten der sozialistischen Entwicklung auf marxistischleninistischer Grundlage parteilich und konsequent zu zeigen«. Schließlich bedeute die »Wahrheit über die sozialistische Gesellschaftsordnung zu verbreiten«, daß sie die »men-

Mit Beginn der 33.UN-Generalversammlung in die Völkergemeinschaft aufgenommen wurden die seit dem 7.Juli 1978 unabhängigen Salomonen (s. S. 170 f. dieser Ausgabe). Seit dem Beitritt dieses im Südpazi-fik gelegenen Staates zählen die Vereinten Nationen 150 Mitglieder. Deren Zahl hat sich somit über drei Jahrzehnte nach Gründung der Organisation verdrei-Staaten hatten 1945 auf der Konferenz von San Franzisko die Charta der Weltorganisation ausgearbeitet (Polen, das auf die-ser Konferenz nicht vertreten war, aber die Erklä-rung der Vereinten Natiovom 1. Januar 1942 mitunterzeichnet hatte, gilt weiteres >ursprüngliches Mitglied.). Heute ist das Ziel der Universalität der Organisation fast erreicht.



schenwürdige Ordnung ist, in der die Menschenrechte wirklich realisiert werden«<sup>24</sup>.

So klar das Bekenntnis der DDR zur ideologischen Auseinandersetzung auch und insbesondere im Rahmen der UNESCO ist, so problematisch sind ihre Versuche, zwischen >erlaubter« ideologischer Auseinandersetzung und >unerlaubtem« psychologischen Kampf oder Krieg zu differenzieren, weil die Differenzierungsmerkmale nicht oder nur unzureichend definiert bzw. definierbar sind. Die DDR trete, so Horst Grunert 1976 auf der 19. Generalkonferenz der UNESCO in Nairobi, dafür ein, daß diese »geistige Auseinandersetzung . . . dem Frieden und der Verständigung dient und sich in einem Klima des Vertrauens und der Achtung zwischen den Völkern vollzieht. Sie verurteilt entschieden alle Versuche, diese Auseinandersetzung - gestützt auf Lüge, Verleumdung und Völkerhetze - in Form der ideologischen Diversion und der psychologischen Kriegführung zu betreiben«25. Eine solche Unterscheidung, die sich auch an anderen Stellen der DDR-Literatur findet, lebt davon, daß exakt bestimmbar ist, was jeweils unter dem einen subsumierbar wäre und was unter sideologischer Diversion verstanden werden soll. Wird eine solche Unterscheidung begrifflich nachvollziehbar nicht vorgenommen, bzw. ist es definitorisch nicht möglich, klar das eine vom anderen zu trennen, so dient eine solche Unterscheidung zwischen verbal gewünschter >friedlicher Auseinandersetzung« und dideologischer Diversion allein zur Bemäntelung eigener Praxis und zur Denunziation, ja sogar Kriminalisierung

Die DDR gibt ihre Versuche nicht auf, die von ihr geforderte ideologische Auseinandersetzung unter Kontrolle zu bringen und internationale Organisationen wie die UNESCO dafür zu gewinnen, »international verbindliche Regelungen über einen verantwortungsbewußten Einsatz der Massenmedien« zu formulieren<sup>26</sup>. »Derartige Normen sollen jeglichen Mißbrauch im Dienste psychologischer Kriegführung und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten unterbinden helfen. Als diskutable Grundlage für eine solche Übereinkunft wurde der überarbeitete Entwurf einer UNESCO-Deklaration bezeichnet, die im Herbst auf der 20. Generalkonferenz dieser UNO-Spezialorganisation verabschiedet werden soll.«27 Einzuwenden ist, daß >Normen wie >Frieden oder >internationale Verständigung erst dann vor sjeglichem Mißbrauche geschützt wären, wenn über ihren Begriffskern Einverständnis erzielt werden könnte. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist und die Beteiligten unter diesen hehren Begriffen Gegensätzliches verstehen (wie beispielsweise die beiden deutschen Staaten), ihren eigenen Beitrag zur ideologischen Auseinandersetzung mit >friedliebend« etikettieren und den des jeweils anderen als >Förderung der Kriegspropaganda: stigmatisieren, so erklärt jeder Staat sein eigenes Verständnis zur Norm. In den schwer faßbaren und kaum in Übereinstimmung zu bringenden Begriffen liegt auch der Grund, warum sich die westlichen Vertreter in der UNESCO der geforderten Fixierung inhaltlicher Kriterien für den Einsatz der Massenmedien widersetzen. Es trägt auch nicht zur Klarheit der Funktionsbestimmungen der Massenmedien bei, wenn sie einerseits dezidiert als »Feld ideologischen Klassenkampfes« beschrieben werden, andererseits ihre Funktion als >entspannungsfördernd herausgestellt wird, wenn diese Ambivalenz nicht hinreichend geklärt ist28. Im übrigen hat die DDR in der >ideologischen Auseinandersetzung die Etiketten längst verteilt. Danach ist der Marxismus-Leninismus nicht nur die »einzige Ideologie, die den Interessen der Werktätigen entspricht«29, sondern auch die »Friedensidee par excellence« 30. Es geht der SED-Führung offenbar nicht um eine redliche Auseinandersetzung zwischen konkurrierenden Ideologien mit unbestrittener Existenzberechtigung, sondern um eine allein von der >sozialistischen Staatengemeinschaft definierte Auseinandersetzung. »Wettstreit der Ideen oder psychologische Kriegführung?«, fragt Günter Kühne in der dem DDR-Außenministerium nahestehenden Wochenschrift >Horizont« und antwortet selbst so: »Wir sind für einen ideologischen Kampf, in dem es darum geht, mit der historischen Wahrheit, mit den besseren Argumenten und Ideen die Menschen zu überzeugen, ihre Herzen und Hirne zu gewinnen. Wir sind aber entschiedene Gegner des psychologischen Krieges, der eine Psychose der Angst und des Hasses entfacht, der Mißtrauen und Vorurteile zwischen den Völkern sät...«31. Von tatsächlicher Bereitschaft zur ideologischen Auseinandersetzung kann hier kaum die Rede sein.

### Schwierigkeiten mit der Friedenserziehung

Das DDR-Verständnis der ›unvermeidlichen‹ ideologischen Auseinandersetzung von der Position des Wahrheits- und Erkenntnismonopols des ›Marxismus-Leninismus‹ aus wurde deshalb so ausführlich referiert, um die Frage nachvollziehbar beantworten zu können, ob dieses Verständnis mit dem organisationsspezifischen Ziel der UNESCO vereinbar ist. Ziel der UNESCO ist gemäß ihrer Verfassung

»durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken.« (Artikel 1) Um dieses Ziel zu erreichen, werden folgende Maßnahmen genannt:

- Erleichterung des »freien Austausches von Ideen durch Wort und Bild«;
- Zusammenarbeit zwischen Völkern, um das »Ideal gleicher Bildungsmöglichkeiten für alle . . . zu fördern«;
- Anregungen für Erziehungsmethoden, »die am besten geeignet sind, die Jugend der ganzen Welt auf die Verantwortlichkeiten freier Menschen vorzubereiten«;
- Aufrechterhaltung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen durch »Förderung der Zusammenarbeit«, mit dem Ziel, »allen Völkern die Druckschriften und Veröffentlichungen aller anderen Völker zugänglich zu machen«.

Stellt man dieses UNESCO-spezifische Ziel den begriffsbestimmenden Merkmalen der FK insbesondere in ihrer Konfrontationsformel gegenüber, so ergibt sich die Frage nach der Vereinbarkeit eines zentralen Strukturprinzips der DDR-Außenpolitik mit der UNESCO-Verfassung. Wie ist das Diktum der DDR »Jegliche Konzessionen an die ideologische Koexistenz schließen wir aus«32 und der diesem zugrundeliegende Alleinvertretungsanspruch der marxistisch-leninistischen Lehre mit dem pluralen Ansatz der UNESCO zu vereinbaren? Es fällt schwer, in der Propagierung des unvermeidlichen ideologischen Kampfest und in dem Versuch, abweichende Ideologien als sideologische Diversiont zu brandmarken, keinen materiellen Verstoß gegen die von der DDR formell akzeptierte UNESCO-Verfassung zu sehen.

Konfrontiert man schließlich die auf >Toleranz« und >Verständigung« (>Zusammenarbeit«) abzielende UNESCO-Verfassung mit den formulierten Erziehungszielen der DDR, so erweist sich die Vereinbarkeitsthese der DDR, wonach die kommunistischen Staaten »den Nachweis führen, daß die in der Satzung der UNESCO festgelegten Ziele effektiv erst in der sozialistischen Gesellschaft . . . in vollem Umfang realisierbar sind«33, als pure Behauptung. Denn zum generellen Erziehungsziel >sozialistische Persönlichkeit gehört etwa die Erziehung zum »unversöhnlichen Haß gegen den menschenfeindlichen Imperialismus«. Dieser >menschenfeindliche Imperialismus ist jedoch kein abstraktes Gebilde, sondern wird in der bundesdeutschen Gesellschaft geortet. So heißt es beispielsweise in einem Lehrbuch für Staatsbürgerkunde: Die »BRD (ist) ein fortschrittsfeindlicher imperialistischer Staat«34. Der Schluß dürfte erlaubt sein, daß das Haßobjekt bei der Erziehung zur >sozialistischen Persönlichkeit die Bundesrepublik ist. Integraler Bestandteil dieser Persönlichkeitserziehung ist weiterhin die >sozialistische Wehrerziehung (35. Kinder und Jugendliche werden in der >Gesellschaft für Sport und Technike zum »militärischen Nachwuchs«36 herangebildet, wozu

nicht zuletzt Manöver>spiele<37 dienen. Es fällt schwer, in dem Erziehungsziel >unversöhnlicher Haß gegen den menschenfeindlichen Imperialismuse und in den Kriegs>spielene als systemimmanentem Bestandteil des Erziehungsprozesses in der DDR »eine Erziehung im Geiste des Friedens« zu sehen, wie dies vor einigen Monaten der Minister für Volksbildung, Margot Honecker, behauptete<sup>38</sup>.

Die Vereinbarkeitsfrage bezüglich DDR-Verhalten und UNESCO-Verfassung ist auch im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung des Schulfaches >Wehrerziehunge in den 9. und 10. Klassen der Oberschulen aktuell. >Wehrerziehung« ist das Gegenteil von >Friedenserziehung«, und >Friedenserziehung« wird von der UNESCO ausdrücklich verlangt. So heißt es bereits in der Präambel zu ihrer Verfassung: Da »Kriege im Geist der Menschen entstehen, (müssen) auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden«. Es ist unerheblich, daß die DDR eine andere Theorie der Kriegsursachen (die sie in der sozio-ökonomischen Ordnung simperialistischer Staaten liegen sieht) favorisiert, entscheidend ist, daß sie Vorbehalte zu diesem Satz bei ihrem UNESCO-Beitritt nicht angemeldet hat.

### III. Fazit

Die UNO-Politik der DDR zeigte sich bislang als eine Politik der selektiven Mitgliedschaft. In den Fachorganisationen, in denen sie Mitglied ist, hält sie sich bei der personellen wie materiell-finanziellen Mitarbeit zurück und favorisiert die Forumsfunktion von Sonderorganisationen.

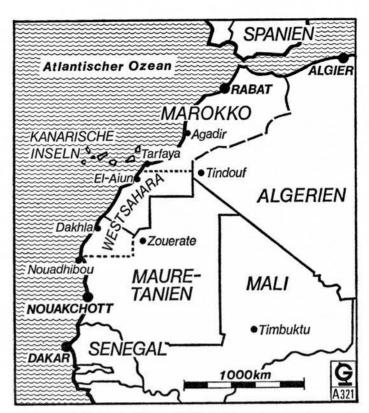
Eine Verhaltensänderung der DDR - innerstaatlich wie interstaatlich (etwa im Verhältnis zur Bundesrepublik) -, wie sie beispielsweise die UNESCO-Verfassung verlangte, kann nicht festgestellt werden. Verhaltensbestimmend ist die >sozialistische Gesellschafte als Ganzes. Bezogen auf die UNESCO konnte festgestellt werden, daß das DDR-Verhalten nicht primär der UNESCO-Verfassung folgt, sondern die friedliche Koexistenz in der von der SED-Führung definierten Form Verhaltensmaßstab ist.

Nicht die Organisationsziele der Sonderorganisationen bestimmen die UNO-Politik der DDR, sondern ihre (außenpotischen) Interessen<sup>39</sup>.

Impulse zur zwischenstaatlichen Kooperation (etwa mit der Bundesrepublik Deutschland in Schulbuchfragen) sind durch die Mitgliedschaft der DDR in der UNESCO nicht ausgegan-

### Anmerkungen

- 1 Vgl. hierzu die Arbeit des Verfassers, Die UNO-Politik der DDR,
- 2 Vgl. etwa G. Sitzlack, Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die IAEA. Deutsche Außenpolitik (DA) 20.Jg.(1975)H.3. S.400ff. Professor Sitzlack vertrat die DDR im Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation.
- 3 Siehe W. Morawiecki, Institutional and Political Conditions of Participation of Socialist States in International Organizations, International Organization, Vol. XXII (1968) No. 2, S.494ff.
- 4 W. Spröte/H. Wünsche, Die ökonomischen Organe und Organisationen der Vereinten Nation, Berlin(Ost) 1973, S.76.
- Vgl. G. Wegener, Der Platz der Spezialorganisationen der UNO im Prozeß der internationalen Entspannung, DA 20.Jg.(1975)H.6, S.87iff. 6 So H. J. Müller, Grundsätze der völkerrechtlichen Verantwortlich-
- keit internationaler Organisationen, DA 23.Jg.(1978) H.3, S.93
- 7 Vgl. W. Bruns, The Relationship of the GDR to the World Bank Group, Inter-economics, H.10/1975, S.309ff. 8 So P. Klein, Die UNO. Kleines Nachschlagewerk, Berlin (Ost) 1966, S.123. Hervorhebung durch den Verfasser dieses Beitrags.
- 9 Horizont (DDR-Wochenschrift) Nr.20/1975, S.16.
- 10 Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Völkerrecht, Teil II, Berlin(Ost) 1973, S.93. 11 Klein (s.Anm.8), S.131.
- 12 Völkerrecht (s.Anm.10), S.96.
- Vgl. VN 4/1976 S.123, 1/1977 S.25f., 1/1978 S.28 und 4/1978 S.121.
- W. Spröte/H. Wünsche, Die Spezialorganisationen der UNO Bestandteil der internationalen Beziehungen der Gegenwart, DA-Sonderheft >UNO-Bilanz 1971/724, S.113.
- 15 Siehe L. Walg, Die personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, VN 3/1978 S.80ff.
- 16 Diese Partizipationsziele hat auch C. Osakwe für die sowjetische UNO-Politik gegenüber WHO, UNESCO und IAO herausgearbeitet.



Zu den unerledigten Problemen, die die 33. Generalversammlung noch beschäftigen werden, zählt auch die Frage der ehemals spanischen Sahara, die zwischen Marokko und Mauretanien aufgeteilt wurde. Gegen die neuen Herren kämpft die Front für die Befreiung von Segiet el Hamra und Rio de Oros, die Frente Polisiario (s. VN 2/1978

Vgl. seine Arbeit: The Participation of the Soviet Union in Universal International Organizations, Leiden 1972

- 17 So E. Moldt, Neues Deutschland v. 22.11.1972, S.1
- 18 Kleines politisches Wörterbuch, 2. Auflage, Berlin(Ost) 1973, S.242.
- 20 Zu den rechtlichen und politischen Implikationen der afriedlichen Koexistenz, vgl. W. Bruns, Friedliche Koexistenz, Hamburg (Landeszentrale für politische Bildung) 1976.

  21 Neues Deutschland v. 19.5.1976, S.4.
- 22 Außenpolitische Korrespondenz (AK) Nr. 40/1976, S.316. Vgl. den Bericht in den vom Institut für Internationale Politik und Wirtschaft der DDR herausgegebenen IPW-Berichten, 6.Jg.(1977) H.1. S.56.
- 24 S.Anm.23.
- 25 H. Grunert, Frieden und internationale Sicherheit sind Voraussetzung für jeden Fortschritt, AK Nr. 47/1976, S.370f.
- 26 Siehe beispielsweise F. Knipping, Informationspraktiken des Imperialismus unter Anklage, Neues Deutschland v. 11.5.1978, S.6.
- 27 S.Anm.26. Vgl. F. Knipping, Warum UNESCO-Deklaration über Massenme-dien? AK Nr. 31/1978, S.245f. Professor Knipping ist Mitglied des Präsidiums der UNESCO-Kommission der DDR und Vorsitzender der Fachsektion Kommunikation.
- 29 Siehe W. Lamberz, Pionier des Menschheitsfortschritts, AK Nr. 46/1976, S.363.
   30 So W. Neubert, Ideologischer Kampf bei internationaler Entspan-
- nung, IPW-Berichte, 4.Jg.(1975)H.12, S.20f. 31 Horizont Nr. 19/1978, S.9.
- 32 So der damalige DDR-Außenminister O. Winzer, Neues Deutsch-land v. 10.1.1975, S.6.
- Völkerrecht (s.Anm.10), S.83.
- 34 Staatsbürgerkunde, Lehrbuch für Klasse 7, Berlin(Ost) 1974, S.89,
- Eine gründliche Analyse des DDR-Feindbildes in seinen Begründungen und Erscheinungen kommt von H. Rodejohann-Recke, zialistische Wehrerziehunge in der DDR, in: Studiengruppe Militärpolitik (Hrsg), Die Nationale Volksarmee. Ein Anti-Weißbuch zum Militär in der DDR, Reinbek 1976, S.100ff. — Daß sich am Feindbild der DDR nach dem UNESCO-Beitritt und nach dem Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland nichts geändert hat, bestätigen auch die DDR-Autoren A. Loose/L. Glaß, Wehrmoral und Soldatenethos im Sozialismus, Berlin(Ost) 1975.
- 36 Neues Deutschland v. 28./29.6.1975, S.15.
- Neues Deutschland v. 21.2.1975, S.4.
- 38 AK Nr. 23/1978, S.177.
- Für die UNESCO- bzw. Bildungspolitik der DDR wird dies de facto eingestanden, wenn es heißt: »Die sozialistische Gesellschaft als Ganzes . . . ist der entscheidende Bestimmungsfaktor für die Ziele und Inhalte, die im Bildungssystem vermittelt werden.« Lehr-planwerk und Unterrichtsgestaltung, Berlin(Ost) 1970, S.14. — Vgl. hierzu auch den informativen Artikel von S. George, Die Erzie-hung sozialistischer Menschen als Ziel der DDR-Staatsbürgerkunde, Gegenwartskunde, 27.Jg.(1978)H.1, S.43ff.

# Friedenssicherung: zentrale Funktion der Vereinten Nationen

Rede des Bundesaußenministers vor der 33. UN-Generalversammlung (26. September 1978)

HANS-DIETRICH GENSCHER

1

Die Bundesrepublik Deutschland führt gegenwärtig den Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

Ich spreche zunächst im Namen des Europa der Neun.

Herr Präsident, unsere Welt ist im Übergang. Zwei Realitäten und Denkweisen stehen miteinander im Konflikt. Die eine Realität ist die Machtpolitik. Sie findet ihren Ausdruck in einem gigantischen militärischen Rüsten, das sich immer noch weiter steigert und auf mehr und mehr Regionen auch der Dritten Welt übergreift. Dahinter steht die überholte Vorstellung, daß ein Staat die eigenen Interessen am besten durch Gewalt und durch das Streben nach Vorherrschaft wahren und sichern kann.

Die zweite, die neue Realität, ist die globale Interdependenz. Alle Staaten sind heute angewiesen auf verläßlichen Zugang zum Markt des anderen, zur Technologie des anderen, zu den Rohstoffen des anderen. Sie brauchen Wachstumsimpulse durch das Wachstum des anderen, brauchen Zusammenarbeit im Kampf gegen den internationalen Terrorrismus, brauchen Zusammenarbeit zum Schutze des bedrohten ökologischen Gleichgewichts.

Das alles läßt sich in unserer komplexen Welt nicht durch Machtpolitik erlangen. Gewalt bedeutet Chaos und Vernichtung,
Knechtschaft und Unfreiheit für alle. Eine für alle vorteilhafte
Kooperation dagegen entsteht allein durch eine Ordnung, die
von allen Staaten getragen wird, weil alle Staaten sie als
gerecht anerkennen und zu ihrer Gestaltung aus eigenem Interesse beitragen.

Aus dieser Erkenntnis entsteht ein neues internationales Bewußtsein. Es wird geprägt durch die Achtung vor der Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Staaten, durch die Mitwirkung und Mitverantwortung aller und durch die Lösung von Konflikten durch Verhandeln und Interessenausgleich.

Diesem Denken und Handeln allein gehört die Zukunft. Niemand kann das Rad der Geschichte zurückdrehen, sei er auch noch so stark und mächtig. Unsere Welt, die vor riesigen gemeinsamen Aufgaben steht, müßte in die Selbstzerstörung treiben, wenn weiterhin Staaten darauf beharren, die Welt nach den alten Methoden der Machtpolitik steuern zu wollen.

Das Europa der Neun ist aus dem neuen Denken — aus der

Erkenntnis der Interdependenz — geboren.

Es bekennt sich zu einer Zukunft in Gleichberechtigung und Partnerschaft — überall in der Welt. Das Europa, das wir errichten, will die große Idee von der Würde und den Rechten des Menschen zur Wirklichkeit machen. Es ist seinem Wesen nach ein demokratisches Europa. Es steht anderen Demokratien Europas offen.

Wir freuen uns, daß durch den Beitritt Griechenlands, Portugals und Spaniens die Gemeinschaft der Neun bald zu einer Gemeinschaft der Zwölf werden wird. Wir fühlen uns auch den Demokratien Europas verbunden, die aus geschichtlicher Tradition oder aus anderen Gründen nicht oder noch nicht Mitglied der Gemeinschaft geworden sind.

Das Europa der Neun ist jedoch nicht eine nach innen gewandte Gemeinschaft. Es will vielmehr ebenso nach außen seine Kraft einsetzen für den Frieden und das Wohlergehen aller.

Es ist der größte Handelspartner der Welt und insbesondere auch der Dritten Welt. Und es ist der größte Geber von Entwicklungshilfe.

Es will ein Zentrum der Zusammenarbeit in der Welt sein. Und es sieht sich an der Seite derer, die für diese Zusammenarbeit eine Ordnung der gleichberechtigten Partnerschaft schaffen wol-

Wir wollen die eine Welt, in der die Nationen der Herausforderung der globalen Interdependenz durch eine globale Zusammenarbeit gerecht werden. Aber wir wollen keine einförmige Welt. Wir wünschen vielmehr eine Welt, in der alle Nationen ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensformen selbst bestimmen. Die Menschheit braucht Vielfalt, wenn ihre schöpferischen Kräfte nicht versiegen sollen.

Die Europäische Gemeinschaft ist gegründet auf die Achtung der Gleichberechtigung aller Mitglieder und auf die Teilnahme aller an den Entscheidungen. Sie kann mit diesen Prinzipien Beispiel sein für eine globale Ordnung, die allen Staaten, auch den kleineren, das gleiche Recht und die gleiche Möglichkeit gibt, die gemeinsame Zukunft mitzugestalten. Sie kann Beispiel auch dafür sein, daß Staaten einer Region sich zusammenschließen, um die Aufgaben, vor denen sie stehen, mit gemeinsamer Kraft zu erfüllen und die Unabhängigkeit, die politische

Stabilität und das wirtschaftliche Wachstum der Region zu stärken

Wir sehen mit Befriedigung, daß der Gedanke des regionalen Zusammenschlusses gleichberechtigter Staaten in allen Teilen der Welt zunehmend an Boden gewinnt. Wir unterstützen diese Entwicklung:

Wir arbeiten in der Konvention von Lomé mit 53 Staaten Afrikas, des Pazifik und der Karibik zusammen.

Ausdruck der neuartigen Form der interregionalen Kooperation ist ebenso der Euro-Arabische Dialog, mit dem beide Seiten ein gemeinsames Ziel verfolgen: nämlich die Interdependenz zwischen den zwei Regionen auf die stabile Basis einer umfassenden, auf lange Frist angelegten Zusammenarbeit zu stellen

In Asien knüpft das Europa der Neun zunehmend engere Bande mit ASEAN.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen wir auch die Arbeit anderer regionaler Organisationen, insbesondere der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Organisation der Amerikanischen Staaten.

Das Europa der Neun begrüßt, daß sich die Volksrepublik China ihrer Größe und ihrem politischen Gewicht entsprechend stärker als bisher zur Welt öffnet. Das Handelsabkommen zwischen China und der Gemeinschaft zeugt vom Willen beider Seiten, den Wirtschaftsaustausch stetig auszuweiten.

Herr Präsident, ich habe nun die Ehre, die Haltung des Europa der Neun und damit auch unsere Haltung zu den zentralen Themen der Tagesordnung dieser 33. Generalversammlung darzustellen.

Einen besonderen Platz auf dieser Tagesordnung nehmen — wie seit vielen Jahren — die Konflikte in Afrika und im Nahen Osten ein. Beides sind Regionen, mit denen das Europa der Neun aufs engste verbunden ist. Wir haben an einer friedlichen Lösung dieser Konflikte ein vitales Interesse.

In Afrika ist der Friede in weiten Teilen gestört.

Viele Staaten Afrikas stehen mitten in dem schwierigen Prozeß des Aufbaus der Nationen. Im Süden Afrikas sind Rassendiskriminierung und Kolonialismus immer noch nicht überwunden. Afrika steht so vor der schweren Aufgabe, innere und äußere Konflikte friedlich zu lösen und zu gleicher Zeit seine wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben.

Die übrige Welt muß Afrika bei dieser Aufgabe helfen. Statt dessen aber gibt es außerregionale Mächte, die die Konflikte in Afrika als Ansatzpunkte benutzen, um Einflußphären zu errichten und sie so verschärfen.

Afrika braucht Frieden und wirtschaftliche Entwicklung. Es braucht, wie das Staatsoberhaupt Nigerias, Generalleutnant Obasanjo, auf der Gipfelkonferenz der OAU in Khartum sagte, »massive Wirtschaftshilfe, nicht Militärrüstung für die Selbstzerstörung und sterile ideologische Parolen«.

Die Neun unterstützen die afrikanischen Staaten bei ihrem Streben nach friedlicher Entwicklung. Wir wollen unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung nicht Afrika aufdrängen. Wir treten ein für ein unabhängiges und einiges Afrika, dessen Staaten afrikanische Fragen durch afrikanische Antworten lösen. Wir wünschen mit Afrika eine partnerschaftliche und das heißt gleichberechtigte Zusammenarbeit.

In Namibia stehen wir nach einer hoffnungsvollen Entwicklung vor einer ernsten Situation. Die Neun bedauern zutiefst die Entscheidung der südafrikanischen Regierung, in Namibia Wahlen ohne Mitwirkung der Vereinten Nationen abzuhalten.

Wir sind enttäuscht über diesen einseitigen Schritt der südafrikanischen Regierung. Ihr Vorgehen beschwört für Namibia und darüber hinaus für das ganze südliche Afrika große Gefahren herauf. Südafrika spielt den Befürwortern gewaltsamer Lösungen in die Hände.

In beharrlichen Verhandlungen wird seit 18 Monaten im Rahmen der Vereinten Nationen daran gearbeitet, für Namibia den Weg zu öffnen, der das Land in die Unabhängigkeit führen soll. Es ist dank der Einsicht und des guten Willens aller Beteiligten immer wieder gelungen, Stillstand, Krisen und Rückschläge zu überwinden.

Die südafrikanische Regierung hat jetzt eine neue, schwere Krise herbeigeführt, die die gesamten bisherigen Bemühungen in Frage stellt. Wo bisher in Verhandlungen eine Atmosphäre des Vertrauens, der Verständigung und der Kompromißbereitschaft gewachsen ist, brechen nun wieder die Gegensätze auf. Was in mühsamen und komplizierten Verhandlungen unter verantwort-

licher Mitwirkung afrikanischer Staaten, insbesondere der Frontlinienstaaten, erreicht worden ist, ist gefährdet.

Die Neun unterstützen den Appell des Generalsekretärs, die Bemühungen um eine friedliche Lösung des Namibia-Problems auf der Grundlage der Sicherheitsrats-Resolution 431 und des Waldheim-Berichts fortzuführen. Nach ihrer Überzeugung steht der Bericht des Generalsekretärs im Einklang mit dem westlichen Namibia-Plan.

Die Neun appellieren eindringlich an die südafrikanische Regierung, die weitreichenden Konsequenzen ihres Vorgehens zu bedenken. Die neue südafrikanische Regierung, die in den nächsten Tagen gebildet wird, steht vor einer historischen Verantwortung. Sie hat die Chance, die Entwicklung wieder zum Guten zu wenden. Ohne Beteiligung aller politischen Kräfte Namibias und ohne die Mitwirkung der Vereinten Nationen ist eine friedliche und international anerkannte Regelung nicht möglich.

Die bedrohliche Situation, die Südafrika herbeigeführt hat, ist eine Herausforderung an die Menschen in Namibia, an die Vereinten Nationen und an alle, die um eine friedliche und international anerkannte Lösung für Namibia ringen. Auch die Chance, ein Beispiel für die friedliche Lösung der anderen Probleme des südlichen Afrika zu geben, würde vertan werden.

Für Simbabwe hoffen die Neun, daß es trotz aller Schwierigkeiten im letzten Augenblick noch möglich sein wird, zu einer friedlichen Lösung unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien zu gelangen. Sie sind der Überzeugung, daß der britisch-amerikanische Rhodesien-Plan auch heute noch die realistischste Möglichkeit bietet, einen friedlichen Übergang des Landes in die Unabhängigkeit herbeizuführen.

Die Europäische Gemeinschaft bietet einem Simbabwe, das das Minderheitsregime durch eine international akzeptierte demokratische Mehrheitsregierung ablöst, seine Hilfe für die Entwicklung an.

Mit allem Nachdruck drängen die Neun auf einen friedlichen und raschen Wandel des Systems der Apartheid in Südafrika. Dieses System der Rassendiskriminierung widerspricht allem, woran das Europa der Neun glaubt.

Südafrika ist eine vielrassische Gesellschaft. Es kann eine friedliche Zukunft nur in einem Staat finden, der allen seinen Angehörigen die Menschenrechte gewährleistet und allen Menschen ermöglicht, als gleichberechtigte Bürger zusammenzuleben.

Wir appellieren an den südafrikanischen Premierminister, der am 28. September gewählt wird, auch hier einen neuen Anfang zu machen.

Die Neun wenden den Einfluß, den sie haben, auf, um einen Wandel in dieser Richtung herbeizuführen. Noch immer warten wir darauf, daß andere dem Verhaltenskodex für Firmen der Neun in Südafrika, der die Gleichbehandlung schwarzer und weißer Arbeitnehmer durchsetzen will, folgen. Die Neun haben den Beschluß des Sicherheitsrats über ein Waffenembargo gegen Südafrika unterstützt.

Die Augen der Welt sind ebenso auf den Nahen Osten gerichtet: Die Ereignisse seit der letzten Generalversammlung, insbesondere die mutige Initiative Präsident Sadats und die Konferenz von Camp David, haben die Hoffnung auf eine Lösung des erbittert geführten Nahost-Konflikts erneut belebt, der seit nunmehr 30 Jahren die Sicherheit der Welt bedroht.

Angesichts der engen Verbindungen zwischen Europa und dem Nahen Osten sind die Bemühungen um eine Friedensregelung auch für uns von lebenswichtigem Interesse. Deshalb sind wir entschlossen, alle Bemühungen um die Herbeiführung einer solchen Regelung zu unterstützen.

Die neun Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben die Leistungen der Konferenzteilnehmer von Camp David und den erfolgreichen Abschluß der Konferenz gewürdigt. Sie äußerten die Hoffnung, das Ergebnis des Gipfeltreffens möge ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege zu einem gerechten, umfassenden und somit dauerhaften Frieden sein.

Das Zustandekommen einer solchen Friedensregelung setzt die Beteiligung aller betroffenen Parteien an ihrer Verhandlung und Vollendung voraus. Bis dahin sollten diesem Prozeß keine Hindernisse entgegengestellt werden. Vielmehr sollte dieser Prozeß offengehalten werden, damit er durch seinen weiteren Verlauf und eine Erweiterung des Teilnehmerkreises zu einer umfassenden Regelung führen kann.

Ausgehend von den Sicherheitsrats-Entschließungen 242 und 338, die in allen ihren Teilen und an allen Fronten anzuwenden wären, sollte die Regelung unverändert auf die Grundsätze gestützt werden, die die Neun zuletzt am 29. Juni 1977 dargelegt haben:

> Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Gewalt,

Notwendigkeit, daß Israel die territoriale Besetzung beendet, die es seit dem Konflikt von 1967 aufrechterhält,

> Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und Unabhängigkeit eines jeden Staates in der Region, sowie seines Rechts, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen zu leben,

> Anerkennung, daß bei der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens die legitimen Rechte der Palästinenser berücksichtigt werden müssen.

Es bleibt unsere feste Überzeugung, daß alle diese Aspekte als ein Ganzes behandelt werden müssen.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß eine Friedensregelung im Nahen Osten nur dann möglich sein wird, wenn das legitime Recht des palästinensischen Volkes, seiner nationalen Identität wirksamen Ausdruck zu verleihen, in die Tat umgesetzt wird, wobei der Notwendigkeit eines Heimatlandes für das palästinensische Volk Rechnung getragen werden müßte.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß sowohl Israel wie auch seine Nachbarn die Sicherheitsrats-Entschließungen 242 und 338 akzeptiert haben. Dies muß der Ausgangspunkt sein für Fortschritte im Friedensprozeß.

Die Lage im Nahen Osten ist untrennbar mit der Lage im Libanon verbunden. Nach drei Jahren der Krise und der Auseinandersetzung liegen die Wiederherstellung von Frieden und Ordnung sowie der Wiederaufbau dieses Landes noch immer in weiter Ferne.

Die Neun sind über diese Situation, die nicht nur die Existenz des Libanon, sondern auch die Stabilität der gesamten Region bedroht, weiterhin tief besorgt.

Sie fordern erneut alle diejenigen, die Einfluß auf die Entwicklung in diesem Land haben, nachdrücklich auf, sich ihrer Verantwortung für den Frieden voll bewußt zu sein, und hoffen, daß sich alle betroffenen Parteien für die Stärkung der Autorität der libanesischen Regierung auf dem gesamten Staatsgebiet einsetzen, wie es die Entschließungen des Sicherheitsrats zum Libanon fordern.

Die Neun begrüßen es, daß der Sicherheitsrat das Mandat für die Interimsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNIFIL) erneuert hat. Sie appellieren an alle Parteien, diesen Streitkräften bei der Ausübung ihres Mandats volle Unterstützung zu gewähren.

In der Zypernfrage ist immer noch kein Erfolg erreicht. Eine Lösung des Konflikts muß auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Zyperns beruhen. Sie kann nur in direkten Verhandlungen zwischen den beiden Volksgruppen auf Zypern gefunden werden. Die Vereinten Nationen können solche Verhandlungen erleichtern, sie können sie nicht ersetzen.

Die Republik Zypern ist mit der Europäischen Gemeinschaft durch Assoziationsabkommen verbunden. Die Neun werden die Anstregungen des Generalsekretärs, die Parteien zu konstruktiven Verhandlungen zusammenzuführen, weiterhin mit aller Kraft unterstützen.

Die Bemühungen um friedliche Lösung der Konflikte in Afrika, im Nahen Osten, auf Zypern zeigen immer wieder aufs neue, wie unentbehrlich die Rolle der VN-Friedenstruppen ist.

Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft haben die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen stets mitgetragen — durch Truppenkontingente, durch logistische Hilfe, durch finanzielle Beiträge. Sie betrachten es als eine dringende Aufgabe, Bereitschaft und Verantwortung aller Mitglieder der Vereinten Nationen zu stärken, friedenserhaltende Maßnahmen zu unterstützen. Sie bereiten für die Generalversammlung einen Vorschlag vor, der dies zum Ziel hat.

Meine Damen und Herren, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Regierungen und Völkern Ost- und Westeuropas eine breite Grundlage geschaffen. Worauf es nun ankommt, ist die Schlußakte von Helsinki in allen Teilen zu verwirklichen.

Das Belgrader Folgetreffen hat die Mängel und Lücken in der Verwirklichung gezeigt. Die Neun werden beharrlich darauf drängen, diese zu überwinden.

Die Schlußakte von Helsinki ist nicht nur für Europa von Bedeutung. Denn Entspannung in Europa und im Ost-West-Verhältnis kann und soll neue politische und wirtschaftliche Energien freisetzen für die große Aufgabe unserer Zeit: die Überwindung von Hunger und Not in der Dritten Welt.

Die Entwicklungsländer brauchen die Unterstützung der westlichen und der östlichen Industrieländer. Sie können nichts weniger brauchen als eine Übertragung des Ost-West-Gegensatzes in ihre Regionen.

Die Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung in diesem Jahr war Ausdruck des Bewußtseins, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse an dem Erfolg der Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung haben.

Die Neun haben sich an ihr mit gemeinsamen Erklärungen und Beiträgen beteiligt und messen ihren Ergebnissen große Bedeutung zu. Sie hat durch institutionelle Reformen die weltweite Zusammenarbeit für Abrüstung gestärkt, und sie hat mit der Deklaration und dem Aktionsprogramm einen breiten Bezugsrahmen für diese Zusammenarbeit gesetzt.

Jetzt geht es darum, die erreichte Übereinstimmung weiterzuentwickeln und für konkrete Vereinbarungen zu nutzen. Die Neun werden an dieser Aufgabe aktiv mitarbeiten.

Die Haltung der Bundesrepublik Deutschland werde ich noch im einzelnen darlegen.

Herr Präsident, lassen Sie mich nun auf die wirtschaftlichen Fragen eingehen.

In unserer Welt sind Wachstum und Entwicklung zu einem gemeinsamen Ziel und einer gemeinsamen Verantwortung aller Staaten geworden. Die Herausforderung an uns lautet: Für eine gemeinsame Bewältigung der weltwirtschaftlichen Interdependenz eine Ordnung der Zusammenarbeit aufzubauen, in der alle Staaten und alle Staatengruppen ihren Teil beitragen, um das doppelte Ziel zu erreichen: stetiges, nicht-inflationäres Wachstum in den Industrieländern und beschleunigtes, überproportionales Wachstum in den Entwicklungsländern.

Der Aufbau einer solchen Ordnung bedingt insbesondere auch die Neugestaltung der Nord-Süd-Beziehungen. Unter der gegenwärtigen Arbeitsteilung liefern die Entwicklungsländer vor allem Rohstoffe, die Industrieländer vor allem Fertigwaren.

Was wir brauchen, ist eine Ordnung, die darauf gerichtet ist, diese überkommene Austauschstruktur durch eine zunehmend gleichgewichtige und gleichwertige Zusammenarbeit abzulösen und den Ländern der Dritten Welt günstigere äußere Bedingungen für ihre Entwicklung zu geben.

Mit der Konvention von Lomé haben die Europäische Gemeinschaft und die AKP-Staaten es in einem regional orientierten Vorgehen unternommen, ihre Beziehungen im Sinne dieser Ziele neu zu gestalten. Die Konvention hat sich bereits in der Praxis bewährt. Die Beteiligten wollen sie in einem neuen Abkommen fortführen und verbessern.

Im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs will die Gemeinschaft darüber hinaus auch weltweit ihren Teil beitragen, die Entwicklung zu beschleunigen und eine ausgewogene Struktur der Nord-Süd-Zusammenarbeit herbeizuführen. Sie hat diesen Willen auf dem Europäischen Rat in Bremen im Juli 1978 erneut bekräftigt.

Die Gemeinschaft tritt für einen freien Welthandel ein und sie ist bereit, den von offenen Märkten ausgehenden Strukturwandel zu akzeptieren und zu bewältigen. Sie wird ihren Beitrag leisten, die GATT-Verhandlungen bis Ende dieses Jahres erfolgreich abzuschließen. Diese Verhandlungen sollen die Zeichen klar auf weitere Liberalisierung setzen und für den Internationalen Handel wieder ein Klima langfristiger Sicherheit erzeugen. Sie sollen günstige Bedingungen insbesondere auch für die Ausweitung des Handels zwischen Industrie- und Entwicklungsländern schaffen. Die Gemeinschaft wird ihre Märke für die Güter und auch die verarbeiteten Güter der Entwicklungsländer offenhalten und stetig weiter öffnen.

Unsere Kampfansage gilt dem Protektionismus, der Ausdruck kurzsichtiger Interessenvertretung ist und besonders die Dritte Welt trifft und schädigt. Protektionismus ist auch die Importplanung der kommunistischen Industrieländer, die darauf hinausläuft, daß diese Staaten nur 4 Prozent der Ausfuhren der Entwicklungsländer aufnehmen.

Die Gemeinschaft wird im Rahmen der UNCTAD mit dazu beitragen, bei den Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds und über individuelle Rohstoffabkommen konstruktive Ergebnisse zu erreichen.

Auf dem Gebiet der Rohstoffinvestitionen müssen wir neue Kooperationsformen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern entwickeln. Wir müssen verhindern, daß weiter Rohstoffexploration und Erschließungsinvestitionen in die Industrieländer verlagert werden, obschon die Entwicklungsländer oft über kostengünstigere Lagerstätten verfügen.

Im Rahmen ihrer umfassenden Entwicklungsstrategie wird die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsländer ihre Entwicklungshilfeleistungen steigern und qualitativ verbessern. Vermehrte öffentliche Hilfe muß insbesondere den ärmsten Entwicklungsländern zufließen. Auch den Bedürfnissen der Entwicklungsländer mit mittleren Einkommen suchen wir gerecht zu werden. Deshalb müssen wir baldige und befriedigende Entscheidungen über die Aufstockung der Mittel der Weltbank, der IDA und der regionalen Banken und Fonds erreichen.

Die Beschlüsse des UNCTAD-Ministerrats über die Verschuldungsprobleme wurden wesentlich von den Europäischen Gemeinschaften mitgestaltet.

Die Gemeinschaft fördert den für eine ausreichende Versorgung der Entwicklungsländer mit Investitionskapital unentbehrlichen Transfer von Privatkapital und den Zugang der Entwicklungsländer zu ihren Kapitalmärkten.

Für den wichtigen Beitrag der Direktinvestitionen zur Entwicklung müssen endlich verläßliche Leitlinien geschaffen werden. Sie müssen beidem genügen: dem Bedürfnis der Gastländer nach voller Kontrolle über ihre Volkswirtschaften und dem Bedürfnis der Investoren nach Rechtssicherheit.

Im Energiebereich steht die Staatengemeinschaft vor der Herausforderung, die Welt aus dem Ölzeitalter ohne Brüche in ein Zeitalter neuer und erneuerbarer Energieformen überzuführen. Um diese Herausforderung zu bestehen, ist eine weltweite Energiekooperation nötig. Die Gemeinschaft begrüßt deshalb die Resolution des 65. ECOSOC, die empfiehlt, eine Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen einzuberufen. Dem Ziel, eine gerechte Internationale Wirtschaftsordnung aufzubauen, muß im Innern der Staaten das Ziel entsprechen, auch hier eine gerechte Ordnung zu verwirklichen. Prioritäres Ziel jeder Entwicklungspolitik muß es sein, die Grundbedürfnisse aller Menschen zu befriedigen. Es gilt, auch den Ärmsten die Fähigkeit und die Möglichkeit zu produktiver Beschäftigung zu geben.

Die Gemeinschaft sieht in der Beschleunigung der Entwicklung und der kontinuierlichen Verringerung des Abstands zwischen reichen und armen Ländern die zentrale Aufgabe der internationalen Politik im letzten Viertel unseres Jahrhunderts. Sie wird ihren vollen Beitrag leisten, und sie hofft, daß auch die kommunistischen Industrieländer endlich entsprechend ihrem wirtschaftlichen Potential helfen und ihre Märkte für die Verarbeitungsprodukte der Entwicklungsländer öffnen.

Die Gemeinschaft hat bei der letzten Tagung des Plenarausschusses konstruktiv mitgearbeitet. Sie bedauert, daß der Plenarausschuß die ihm übertragenen Aufgaben noch nicht zufriedenstellend behandelt hat, hofft aber, daß er bald seine Arbeit in konstruktiver Weise fortsetzen kann.

Die Gemeinschaft hält es ferner für wichtig, daß wir in dieser Generalversammlung entscheiden, wie wir die Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre vorbereiten. Die Völker der Dritten Welt können nicht länger warten.

Herr Präsident, die Vereinten Nationen begehen im Dezember den dreißigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschen er echte. Wir sind uns bewußt, wie weit wir noch von einer weltweiten Verwirklichung dieser Erklärung entfernt sind. Millionen von Menschen hungern in vielen Teilen der Welt. Millionen von Menschen werden auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihres Glaubens unterdrückt. Zehntausende von politisch Verfolgten leiden in Lagern und Gefängnissen. Andere werden ausgebürgert und abgeschoben. Und unter diesen Verfolgten ist so mancher, dessen einziges »Verbrechen« darin bestand, sich auf seine Rechte als Mensch berufen zu haben. Dies ist die Wirklichkeit im Jahre 1978.

Und dennoch: Wir dürfen uns nicht den Blick verstellen lassen für die Kraft der geschichtlichen Entwicklung. Seit der Proklamation der Menschenrechte hat sich die Forderung der Menschen auf Verwirklichung ihrer Rechte in der ganzen Welt stetig ausgebreitet. Heute sind die Menschenrechte in den Verfassungen der meisten Staaten verankert. Aber in zahlreichen Staaten stehen Verfassung und Verfassungswirklichkeit in krassem Gegensatz.

Durch die Charta der Vereinten Nationen, die Menschenrechtserklärung, die VN-Menschenrechtspakte und eine Reihe weiterer Verpflichtungen, darunter die Schlußakte von Helsinki, wurden die Menschenrechte zum Anliegen auch der internationalen Politik. Heute sind sie eines der Themen, die im Vordergrund der Weltpolitik stehen.

Die Menschenrechte umfassen die bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Freiheit von Not ist kein geringeres Menschenrecht als die Freiheit von Angst — und umgekehrt.

Die Vereinten Nationen haben eine Reihe von Institutionen und Verfahren geschaffen, die Menschenrechte zu schützen. Die Neun setzen sich dafür ein, diese Instrumente wirksamer zu nutzen, sie zu verbessern und auszubauen. Die Neun drängen ebenso darauf, daß Staaten, die die VN-Menschenrechtspakte ratifiziert haben, die Bestimmungen der Pakte auch verwirklichen. Die Unterschrift allein genügt nicht, der Wille zur Vertragserfüllung muß vor der Weltöffentlichkeit und den Bürgern des eigenen Landes erkennbar sein.

п

Herr Präsident, ich möchte im folgenden nun einige Ausführungen im Namen der Bundesrepublik Deutschland anfügen.

Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland ist seit ihrem Bestehen Friedenspolitik. Alle demokratischen Parteien in unserem Land bekennen sich zum Frieden. Wir verstehen Frieden in einem umfassenden Sinn: als Gewährleistung friedlicher, stabiler Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung aller Staaten, ohne die die heutigen Probleme der Menschheit nicht zu lösen sind.

Die Politik der Bundesregierung ist eingebettet in die Gemeinschaft des Europa der Neun und das Bündnis mit den Demokratien Nordamerikas. Demokratie, Freiheit und Menschenrechte sind die unverwechselbaren Kennzeichen dieser Partnerschaft.

Die enge Verbindung des freien Europa mit den Vereinigten Staaten und Kanada ist die unverzichtbare Voraussetzung unserer Sicherheit. Sie ist ein Faktor weltpolitischer Stabilität, und sie ist die Hoffnung aller, die auf Freiheit setzen und nicht auf Unterdrückung und Vorherrschaft.

Diese transatlantische Partnerschaft ist mehr als eine durch Sicherheitsdenken begründete Zweckgemeinschaft, sie ist gegründet auf die großen gemeinsamen Ziele: Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechte, nicht nur für uns, sondern für alle Menschen und alle Völker. Deshalb ist diese Partnerschaft nicht ersetzbar und nicht austauschbar, so wenig wie unsere Wertvorstellungen ersetzbar und austauschbar sind.

Von diesen Grundlagen aus tragen wir dazu bei, über den Graben des ideologischen Gegensatzes zwischen Ost und West Brücken der Zusammenarbeit zu schlagen. Wir wollen ebenso alles tun, um den Unterschied im Entwicklungsstand zwischen Nord und Südstetig zu verringern.

Europäische Einigung und Atlantische Partnerschaft sind unverzichtbare Voraussetzungen auch unserer realistischen Politik und Entspannung und des Ausgleichs mit den Staaten Osteuropas, die wir zusammen mit unseren westlichen Partnern betreiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Verträge von Moskau, Warschau und Prag den Entspannungsprozeß in Europa und im Ost-West-Verhältnis gefördert. Sie hat seitdem immer wieder dazu beigetragen, ihn weiter voranzubringen.

Die Bundesregierung wird diese Politik fortsetzen, sie ist langfristig angelegt. Die Entspannungspolitik muß der Unteilbarkeit

des Friedens in aller Welt Rechnung tragen.

Eine besondere Rolle für den Fortgang der Entspannung in Europa spielt die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion. Bei dem Staatsbesuch, den das sowjetische Staatsoberhaupt im Mai dieses Jahres der Bundesrepublik Deutschland abstattete, haben beide Seiten ihre Entschlossenheit bekräftigt, »die Qualität und das Niveau ihrer Beziehungen auf allen Gebieten weiter zu erhöhen«. Sie haben durch eine Gemeinsame Deklaration und ein Wirtschaftsabkommen die Langfristigkeit ihrer Beziehungen erneut unterstrichen.

In die Entspannungspolitik schließt die Bundesregierung auch und gerade den anderen deutschen Staat ein. Kein Volk hat ein größeres Interesse an der Entspannung als das deutsche. Denn die Linie, die Ost und West trennt, geht mitten durch unser Volk.

Wir wollen im Sinne des Grundlagenvertrages die Zusammenarbeit mit der DDR ausbauen und den vertraglichen Rahmen der Zusammenarbeit erweitern. Wir tun das im Bewußtsein unserer Verantwortung auch für den Frieden und für die Menschen in ganz Europa. Wir wollen die Entspannung im alltäglichen Leben der Menschen fühlbar machen und vor allem auch die Möglichkeiten vergrößern, daß die Deutschen auf beiden Seiten der Grenze zueinander kommen können.

Die Bundesregierung hat bei Abschluß des Moskauer Vertrages ebenso wie des Grundlagenvertrages betont, daß es Ziel ihrer Politik bleibt, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung

seine Einheit wiedererlangt.

Auch hier sind wir auf der Seite des Fortschritts. Den Gang der Geschichte kann niemand aufhalten, er bewegt sich in Richtung auf Einheit und nicht Trennung, in Richtung auf Fortschritt und nicht Abgrenzung.

Die Entspannung muß sich schließlich in besonderer Weise in der Stadt bewähren, die im Herzen Europas und im Herzen Deutschlands liegt — in Berlin.

Das Viermächte-Abkommen von 1971 hat die Situation Berlins wesentlich verbessert. Ich verschweige nicht, daß es noch Schwierigkeiten gibt. Sie endgültig zu überwinden, dazu müssen beide Seiten ihren Beitrag leisten.

Uns geht es darum, daß sich Berlin (West) gedeihlich entwickeln kann, und wir werden alles tun, diese gedeihliche Entwicklung zu sichern. Wir wollen die bestehende Lage nicht einseitig verändern. Wir erhalten und entwickeln die Bindungen zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik in dem Rahmen, den das Viermächte-Abkommen vorgesehen hat. Wir achten ebenso darauf, daß Berlin (West) in die internationale Zusammenarbeit voll einbezogen bleibt.

Die strikte Einhaltung und die volle Anwendung des Viermächte-Abkommens ist eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Entspannung im Zentrum Europas. Berlin ist Symbol und Prüfstein der Bereitschaft zu Entspannung und Zusammenarbeit zwischen Ost und West.

Die Sicherung des Friedens setzt unter den Bedingungen der Ost-West-Beziehungen ein Gleichgewicht der militärischen Kräfte voraus. Dieses Gleichgewicht zu gewährleisten, ist das Ziel der Sicherheitspolitik, die die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit ihren Bündnispartnern verfolgt.

Unser Wunsch ist, das Kräftegleichgewicht nicht durch Erhöhung der Rüstungsanstrengungen, sondern durch Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu sichern. Wir wollen ein stabiles Gleichgewicht auf niedrigerem Niveau. Die Bundesregierung hofft auf einen baldigen erfolgreichen Abschluß von SALT II. In einem ausge-

wogenen System des militärischen Gleichgewichts zwischen den Bündnissen dürfen die sowjetischen nuklearen Mittelstreckenraketen nicht außer Betracht bleiben. Das in diesem Bereich bestehende sowjetische Übergewicht bereitet uns Sorge. Im Interesse wirklicher Stabilität ist es notwendig, daß das bestehende Ungleichgewicht auch unter Einbeziehung des sogenannten Grauzonenbereichs abgebaut wird.

Die Bundesrepublik Deutschland strebt in den Wiener MBFR-Verhandlungen gemeinsam mit ihren Verbündeten an, in Mitteleuropa ungefähre Parität in Form einer übereinstimmenden kollektiven Gesamthöchststärke bei den Landstreitkräften und einer

Verminderung der Panzerdisparität zu schaffen.

Es war ein wichtiges Ergebnis des Besuchs des sowjetischen Staatsoberhaupts in Bonn, daß in der Gemeinsamen Deklaration mit Bundeskanzler Schmidt zum ersten Mal in einer Ost-West-Erklärung das Prinzip der Parität ausdrücklich anerkannt wurde. »Beide Seiten«, so heißt es dort, »betrachten es als wichtig, daß niemand militärische Überlegenheit anstrebt.« Sie gehen davon aus, daß annähernde Gleichheit und Parität zur Gewährleistung der Verteidigung ausreichen.

Dieses Prinzip gilt es nun konkret zu verwirklichen. Um durch Reduktionen wirkliche Parität zwischen Ost und West inmitten Europas herstellen zu können, müssen sich die beiden Seiten zuerst über die Ausgangsdatenbasis einigen. Die Datendiskussion ist deshalb jetzt das zentrale Thema der Wiener Verhandlungen und wird fortgeführt werden.

Wichtige Vorstufen zu einer verifizierten Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind Offenlegung der Militärhaushalte und vertrauensbildende Maßnahmen, wie der Austausch von Manöverbeobachtern.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich deshalb für alle Maßnahmen ein, die geeignet sind, militärische Kräfteverhältnisse durchsichtiger zu machen und mehr Vertrauen zu schaffen. Sie hat sich an den Vorarbeiten des Generalsekretärs zur Offenlegung und Vergleichbarkeit der Rüstungshaushalte beteiligt.

Von weltweiter Bedeutung sind die Begrenzung und Reduzierung der nuklearen Waffen und die Nichtweiterverbreitung dieser Waffen. Wir appellieren erneut an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, endlich dem Nichtverbreitungsvertrag beizutreten.

Gleichzeitig zu den Bemühungen um nukleare Rüstungsbegrenzung und Nichtverbreitung müssen auch die Bemühungen um Begrenzung und Reduzierung der konventionellen Streitkräfte verstärkt werden. Die Sondergeneralversammlung hat dies zu Recht betont. Zu einem Problem ersten Ranges ist der stark angestiegene Waffentransfer geworden. Dieser Transfer muß durch gemeinsame Anstrengungen von Liefer- und Empfängerländern zurückgedrängt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland liefert keine Waffen in Spannungsgebiete, sie erlaubt darüber hinaus nur in Ausnahmefällen Waffenlieferungen an Staaten außerhalb des Bündnisses. Der Anteil der Rüstungsexporte in die Dritte Welt an unserer Gesamtausfuhr beträgt 0,2 Prozent. Wir halten es für unerträglich, daß jährlich auf der Welt für Militärzwecke annähernd 400 Milliarden Dollar ausgegeben werden. Das gefährdet den Frieden. Es ist in einer Welt, in der es viel Armut und Hunger gibt, eine Herausforderung an die Vernunft und an unser moralisches Gewissen. Diese Mittel müssen endlich freigemacht werden für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen und damit auch der Sicherheit aller Nationen dienen.

Zu einem akuten, an Bedrohlichkeit ständig zunehmenden Problem unserer Welt ist der internationale Terroris-mus geworden. Ihm Einhalt zu gebieten, ist nur durch solidarische Zusammenarbeit aller Staaten möglich.

Die Bundesregierung hat in der 31. Generalversammlung vorgeschlagen, eine internationale Konvention gegen Geiselnahme abzuschließen. Der Ausschuß, der mit der Ausarbeitung einer solchen Konvention beauftragt ist, hat Fortschritte gemacht. Ich bitte die Generalversammlung, das Mandat des Ausschusses gemäß seiner Empfehlung zu verlängern.

Die Teilnehmer des Bonner Wirtschaftsgipfels haben ihren Willen erklärt, insbesondere der Flugzeugentführung entgegenzutreten. In Fällen, in denen ein Land die Auslieferung oder die gerichtliche Verfolgung von Flugzeugentführern verweigert, soll der Flugverkehr mit diesem Land abgebrochen werden. Das ist ein wichtiger Fortschritt. Andere Regierungen sind aufgefordert, sich dem anzuschließen.

Herr Präsident, ich sprach von der Aufgabe der gemeinsamen Bewältigung der wirtschaftlichen Interdependenz.

Die Bundesrepublik Deutschland ist sich der Verantwortung bewußt, die ihr als großes Welthandelsland bei der Erfüllung dieser Aufgabe zukommt.

Wir haben auf dem Bonner Wirtschaftsgipfel im Juli zugesagt, zur Stärkung unseres Wachstums weitere nachfragestimulierende Maßnahmen in Höhe von etwa einem Prozent des Bruttosozialprodukts zu ergreifen. Diese Zusage ist verwirklicht.

Wir haben darüber hinaus bereits in den zurückliegenden Monaten und Jahren erheblich dazu beigetragen, Konjunktur und Wachstum bei unseren Handelspartnern zu stützen. Im ersten Halbjahr 1978 stiegen unsere Einfuhren real um acht Prozent. Sie stiegen damit erheblich schneller als unsere Exporte und lagen beträchtlich über den Importsteigerungen fast aller anderen großen Industrieländer.

Mit einer Inflationsrate von 2,4 Prozent im August dieses Jahres hat die Bundesrepublik Deutschland weitgehende Preisstabilität erreicht. Sie exportiert Wachstum und Stabilität.

Mein Land ist auch bemüht, seinen vollen Beitrag zur Förderung der Entwicklung der Dritten Welt zu leisten.

Wir treten ein für eine stetige Steigerung der Fertigwarenexporte der Dritten Welt. Wir sehen in dieser Steigerung und in der ihr entsprechenden Öffnung der Märkte in den Industrieländern ein zentrales Element in der Evolution einer ausgewogenen Weltwirtschaftsordnung. Im Jahr 1977 nahmen unsere Fertigwarenimporte aus den nichtölexportierenden außereuropäischen Entwicklungsländern um 10 Prozent zu, und das heißt: sie nahmen viermal so schnell zu wie unser Sozialprodukt. Diese erstaunliche Rate zeigt in eindrucksvoller Weise die Offenheit des deutschen Marktes. Die außereuropäischen Entwicklungsländer — ohne die Ölländer — erzielten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Handelsbilanzüberschuß von 2,7 Milliarden DM.

Die Bundesregierung hat ihren Entwicklungshilfehaushalt in diesem Jahr in einer besonderen Anstrengung um über 20 Prozent gesteigert. Sie plant hohe Steigerungen, die deutlich über den Steigerungsraten des Gesamthaushalts liegen, auch für die nächsten Jahre.

Wir haben darüber hinaus die Bedingungen der Hilfe weiter verbessert. Ab 1978 geben wir Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder vollständig in Form von Zuschüssen.

Die Bundesregierung wird ferner Entwicklungshilfedarlehen, die an diese Ländergruppe in der Vergangenheit vergeben wurden, in Zuschüsse umwandeln. Dies läuft praktisch auf eine Streichung von Schulden in Höhe von mehr als zwei Milliarden Dollar hinaus.

Von großer Bedeutung für die Zukunft des weltwirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung ist die Seerechtskonferenz. Wir müssen hier vor allem auch in der Frage eines Regimes für den Meeresbodenbergbau zu einer ausgewogenen Lösung kommen. Sie muß allen Staaten und Unternehmen Zugang zu den Rohstoffen der Tiefsee geben und politische und wirtschaftliche Sicherheit für die hohen Langzeitinvestitionen des Meeresbergbaus bringen.

Die Bundesregierung erwartet, daß der Plenarausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen endlich seine Arbeit in

der Sache aufnimmt. Dieses Gremium ist zu wichtig für den Nord-Süd-Dialog, als daß es sich noch länger mit Verfahrensfragen aufhalten sollte. Die Bundesregierung wird alles tun, um die Arbeit des Ausschusses zum Erfolg zu führen.

Herr Präsident, der zentrale Ort der Bemühungen, unsere Welt des Übergangs zu einer Ordnung gleichberechtigter Partnerschaft zu führen, sind die Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt erneut ihren Willen, die Vereinten Nationen zu unterstützen und zu stärken.

Die Vereinten Nationen sind mehr als ein Forum der internationalen Meinungsbildung. Sie sind aufgerufen zum Handeln. Sie müssen handlungsfähiger werden.

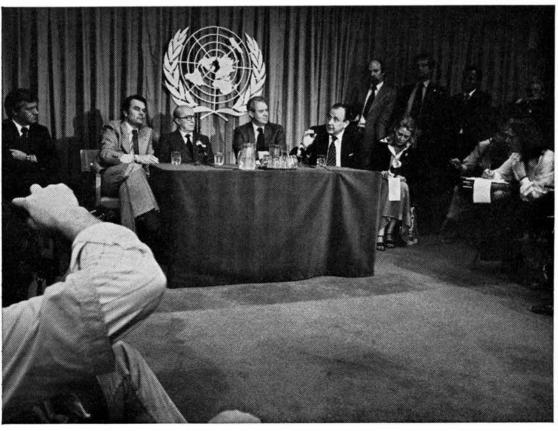
Dies gilt vor allem für die wichtige Aufgabe der Friedenssicherung. Wir halten es für erforderlich, die Verantwortung aller Mitglieder der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Maßnahmen zu stärken. Niemand darf abseits stehen, wenn es um diese zentrale Funktion der Vereinten Nationen geht. Wir wollen die Verantwortung aller Mitgliedstaaten unterstreichen, sich an den finanziellen Lasten der friedenssichernden Operationen zu beteiligen und diese möglichst auch durch ergänzende Hilfe zu fördern.

Es ist weiter notwendig, die Instrumente der Vereinten Nationen für friedenserhaltende Maßnahmen zu verbessern, so durch die Schaffung von Ausbildungskapazitäten für das Personal für Friedensoperationen, durch regelmäßige Unterrichtung des Generalsekretärs über bereitstehende Einheiten oder logistische Kapazitäten für Friedensoperationen.

Wir müssen auch in anderen Bereichen die Institutionen der Vereinten Nationen stärken und ausbauen. Hierher gehört auch die Aufgabe der Vereinten Nationen, eine unabhängige Einrichtung zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen. Je stärker die Vereinten Nationen sind, um so stärker ist jeder Mitgliedstaat in seinem Recht auf Selbstbestimmung und jeder Mensch in seinen Menschenrechten.

Die Vereinten Nationen müssen der Hort der Gleichberechtigung gegenüber jeglicher Macht- und Vormachtpolitik sein, der Anwalt der Armen gegenüber den Reichen, der Schwachen gegenüber den Starken. Sie werden dieses Ziel nur erreichen, wenn sie sich freihalten von Pauschalurteilen, von Propaganda und Agitation, wenn sie ein Forum sind, in dem Vernunft und der Wille zu Gerechtigkeit bestimmen.

Wir wollen dazu beitragen, daß die Vereinten Nationen ihre großen Ziele verwirklichen: die Bewahrung des Friedens, die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und den Schutz der Menschenrechte für alle Menschen und das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker.



Die Billigung des Namibia-Plans der westlichen Mitgliedstaaten des Sicher-heitsrats durch Südafrika einerseits und die Südwest-afrikanische Volksorganisation (SWAPO) andererseits ließ vor einigen Monaten einen friedlichen Übergang der einstigen deutschen Kolonie in die Unabhängigkeit greifbar nahe erscheinen. Durch die Zurückweisung der konkreten Vorschläge Kurt Waldheims seitens Südafrikas wurde die Lage wieder verschärft (vgl. S. 165 f. dieser Ausgabe). Die Entsendung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, auf UNsen Bericht die Vorschläge Waldheims beruhten, hatte Sicherheitsrat 27.Juli in seiner Resolution 431 (1978) beschlossen. Nach der Annahme dieser schließung stellten sich die Vertreter der fünf Westmächte am Sitz der Weltorganisation der internationalen Presse. Im Bild v.l.n.r. der Stellvertretende UN-Botschafter Kanadas. Paul André Lapointe, und Außenminister David (Großbritannien), Owen Louis de Guiringaud (Frankreich). Cyrus R. Vance (Vereinigte Staaten), Hans-Dietrich Genscher.

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

### Politik und Sicherheit

Namibia: Erfolgreiche Durchführung der Initiative der fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats vorerst von Südafrika gestoppt — Interne und Internationale Entwicklungen (42)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 2/1978 S. 54 ff. an.)

I. Als zu pessimistisch mochte während der Sommermonate die Bewertung erscheinen, die Namibia-Initiative der Westmächte bewege sich »am Rande des Scheiterns« (VN 2/1978 S. 54). Der Versuch der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens, Kanadas und der Vereinigten Staaten, durch Verhandlungen sowohl mit Südafrika als auch mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) einen friedlichen Übergang des von Südafrika besetzt gehaltenen Gebiets in die Unabhängigkeit vorzubereiten, erscheint jedoch derzeit gefährdeter denn je. Mit einem Paukenschlag leitete J. B. Vorster am 20. September 1978 seinen Rückzug vom Amt des südafrikanischen Ministerpräsidenten ein: durch die Ablehnung der im Bericht des UNO-Generalsekretärs (UN-Doc.S/12827 vom 29. August) enthaltenen konkreten Voschläge für die Aufstellung eines internationalen Kontingents (United Nations Transition Assistance Group, UNTAG) und die Ankündigung von Wahlen - an denen die SWAPO nicht teilnehmen wird - noch in diesem Jahr. Wenn auch diese Hinwendung zu einer >internen Lösung« (die mit internationaler Anerkennung nicht rechnen kann) nicht gänzlich überraschend kommt, so gab doch der US-Diplomat D. McHenry für die Fünfergruppe wenige Stunden nach der südafrikanischen Ankündigung seiner Zuversicht Ausdruck, die neuerliche Hürde doch noch zu überwinden. Als positives Anzeichen wurde in diesem Zusammenhang die Verschiebung der zunächst für die zweite Novemberhälfte vorgesehenen Wahlen um zwei Wochen gewertet.

Ende September billigte der Sicherheitsrat bei seiner Debatte, an der auch Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher teilnahm, durch Resolution 435 (1978) den von Südafrika zurückgewiesenen Bericht des UN-Generalsekretärs und leitete somit eine neue Phase der Auseinandersetzung zwischen der UNO und Südafrika ein, an deren Ende im Falle weiterer Obstruktion seitens Pretorias eine fühlbare Verschärfung der Sanktionen stehen könnte. Die politischen Entwicklungen seit der 3. Mai 1978 mit einer nachdrücklichen Bekräftigung der bekannten Positionen der UN-Mehrheit in dieser Frage geendeten, ausschließlich der Namibia-Frage gewidmeten 9. UN-Sondergeneralversammlung bis zu den Beratungen des Sicherheitsrats am 29. und 30. September werden im folgenden nachgezeichnet.

II. Die Entwicklung der Namibia-Initiative war in dieser Zeit zunächst durch zwei Tendenzen gekennzeichnet. Einmal durch

rasche Fortschritte im Erreichen der Stationen der Annäherung: Offizielle Mitteilung des westlichen Lösungsvorschlags an den Sicherheitsrat (UN-Doc.S/12636 vom 10. April); (bedingte) Zustimmung der südafrikanischen Regierung am 25. April; gemeinsames Kommuniqué der fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats und der SWAPO am 17. Juli nach Verhandlungen unter Mitwirkung der afrikanischen Frontstaaten, der Vorschlag möge im Sicherheitsrat behandelt werden. Am 27. Juli verabschiedetete der Sicherheitsrat die Resolutionen 431 und 432 (1978) (deutscher Text s. S. 180 dieser Ausgabe), in denen der Generalsekretär zur Ernennung eines Sonderbeauftragten für Namibia ermächtigt und, zusätzlich zum Lösungsvorschlag der fünf Mächte, die Forderung nach künftiger Eingliederung des Hafens Walfischbai nach Namibia bekräftigt wurde. Die Sowjetunion und die Tschechoslowakei übten in der Frage der Entsendung des UN-Beauftragten Stimmenthaltung.

Trotz Ablehnung der Walfischbai-Forderung gestützt auf Erläuterungen von US-Außenminister C. Vance, die völkerrechtliche Frage sei offengehalten - erneuerte die südafrikanische Regierung ihre Zustimmung zum Lösungsvorschlag am 31. Juli (UN-Doc. S/12797). Am 6. August traf dann unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen Martti Ahtisaari, die >United Nations Survey Mission« in Namibia ein. Mit fünfzig UN-Beamten wurden die Grundlagen für einen Bericht des Generalsekretärs erarbeitet, den dieser am 29. August vorlegte. Auch nach Abreise des Sonderbeauftragten am 22. August blieben etwa zwanzig UN-Beamte im Lande, so daß vorläufig die UN-Präsenz in Namibia erhalten blieb.

Dieser positiven Liste lassen sich nun während der genannten Stadien eine Serie von Zwischenfällen, Vorbehalten und Risiken gegenüberstellen, die man nunmehr als die unmittelbare Vorgeschichte des Versuchs der >internen Lösung« einordnen mag. In der gesamten Periode hatte sich der Konflikt im Lande nicht abgemildert, sondern zugespitzt; die Kampfhandlungen weiteten sich aus. Der Verhandlungsführer der westlichen Kontaktgruppe, der stellvertretende amerikanische UN-Botschafter D. McHenry, kennzeichnete noch auf der Sondergeneralversammlung in seiner Rede vom 2. Mai diese Lage so: »In den letzten Wochen hat sich der alarmierend rasche Kreislauf von Unterdrückung und Gewalt, von daraus resultierender Bitterkeit und Mißtrauen in Namibia fortgesetzt. Das Ausmaß der Kampftätigkeit entlang der Grenzen Namibias hat deutlich zugenommen und wird, aus allen Anzeichen zu schließen, weiter zunehmen. Es gibt eine steigende Tendenz, Divergenzen in diesem Territorium mit dem Gewehr zu entscheiden statt durch demokratische Prozesse. Zahlreiche Menschen wurden getötet. Zudem hat die südafrika-

nische Regierung zum gleichen Zeitpunkt, zu dem sie sich erfreulicherweise an Gesprächen um eine friedliche Lösung beteiligt, einmal mehr zu der unerfreulichen Praxis politisch motivierter Verhaftungen ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren Zuflucht genommen, so daß sich heute praktisch die gesamte Führung der Inlands-SWAPO in Haft befindet.« Zum Ausgang der westlichen Initiative sagte er mit realistischer Skepsis: »Keine Lösung ist gegen Fehlschläge gefeit. Wir können nur die Möglichkeiten eines Mißerfolgs minimieren, indem wir die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in unsere Vorschläge einbauen.« Wie zur Bestätigung griffen zwei Tage später südafrikanische Truppen SWAPO-Lager in Kassinga, Angola, an und verursachten Presseberichten zufolge 600 bis 1 000 Tote. Dieser grenzüberschreitende Angriff führte zur Unterbrechung der Verhandlungen der Westmächte mit der SWAPO und zur Verurteilung Südafrikas durch den Sicherheitsrat in Resolution 428 (1978) (deutscher Text s. VN 3/1978 S. 103 f.), wobei - offensichtlich, um die Verhandlungen nicht zusammenbrechen zu lassen -, Sanktionen erst für den Wiederholungsfall angekündigt wurden. Als weiterer Torpedierungsversuch wurde die einseitige Vornahme der Wählerregistrierung in Namibia durch Generaladministrator M. Steyn (angekündigt am 16. Juni, begonnen am 30. Juni) betrachtet, da die Überprüfung des Wahlverfahrens und der entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen gemäß dem Verhandlungsvorschlag unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen stattfinden sollte.

III. Diese Skepsis und Vorbehalte kamen auch auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juli deutlich zum Ausdruck. Südafrika wies darauf hin, daß mit der Walfischbai-Resolution praktisch das Abkommen gebrochen sei. Außerdem erneuerte der Außenminister die südafrikanische Position, daß der Plan nur gelte, wenn sämtliche Gewaltakte eingestellt seien: »Eine Annahme des Vorschlags erfordert die Beendigung der Gewaltanwendung. Dies ist entscheidend für seine Durchführung.« Außerdem wies R. Botha darauf hin, daß der Unabhängigkeitstermin 31. Dezember 1978 Bestandteil des Plans sei. Schließlich betonte er, daß trotz des Plans über die Reduzierung der Truppen Südafrika für die Sicherheit im Lande zuständig bleibe und, so war diese Passage zu verstehen, je nach Einschätzung der Sicherheitslage vom Plan abweichen könnte.

In ähnlicher Weise formulierte SWAPO-Präsident S. Nujoma die Vorbehalte seiner Organisation. Unter dem Eindruck der fortgesetzten Verfolgung seiner Parteimitglieder und skeptisch hinsichtlich der Effizienz der UN-Kontrolle behielt er sich das militärische und politische Widerstandsrecht vor, da er höchstens mit einer Verurteilung Südafrikas durch den Sicherheitsrat, nicht aber mit effektiven Sanktionen rechne, sollte es zu Krisen in Namibia kommen.

Im Verlauf der Ereignisse seit Annahme der Resolutionen des Sicherheitsrats wurden aus praktisch allen Vorbehalten aktuelle Konfliktpunkte. Die militärische Präsenz Südafrikas in Namibia verstärkte sich, insbesondere zur Absicherung der Wählerregistrierung. Wenige Stunden nach Abreise des Sonderbeauftragten Ahtisaari griffen SWAPO-Einheiten von Sambia aus südafrikanische Positionen im Caprivi-Zipfel in Katima Mulilo an (23. August), was zu südafrikanischen Gegenaktionen über die Grenze führte.

Vor allem aber zeichnete sich ein bislang nicht aufgelöster Widerspruch zwischen den Vorschlägen Ahtisaaris zu Zeitplan, Organisation sowie Aufsicht der Wahlen und den Auffassungen der südafrikanischen Administration ab. In Pressekonferenzen am 23. und 31. August listete der UN-Sonderbeauftragte die Differenzpunkte auf. Trotz Zustimmung durch die Mehrzahl der Parteien in Namibia bestehe die südafrikanische Regierung im Interesse der Demokratischen Turnhallen-Allianz (DTA) auf dem Unabhängigkeitstermin 31. Dezember, obwohl im westlichen Verhandlungsvorschlag neben diesem Termin eine Wahlvorbereitungsperiode von sieben Monaten vorgesehen war. Selbst der südafrikanische Generaladministrator hatte vor der Presse vorübergehend eingeräumt, daß der Termin kein »make or brake issue« sein könne. Dennoch blieb diese Frage Krisenpunkt, weil nach verbreiteter Ansicht die Wahlchancen der von Südafrika und aus der Bundesrepublik stark finanzierten DTA, die unter dem Schutz der südafrikanischen Armee einen vorgezogenen Wahlkampf führen konnte, bei einer veränderten politischen Situation, insbesondere bei freier Betätigung der SWAPO, erheblich absinken würden.

Probleme der Wählerregistrierung bildeten die für südafrikanische Wahlorganisation im Ovamboland typischen Begleitumstände, daß Zwang bei der Ausgabe der Registrierungskarten ausgeübt und außerdem südafrikanische Staatsbürger sowie Angola-Flüchtlinge registriert worden sein sollen.

Flüchtlinge registriert worden sein sollen. Auf südafrikanische Kritik ist die von Ahtisaari und dann von Waldheim vorgeschlagene UN-Truppenstärke von 7500 Mann gestoßen, außerdem, daß auch 360 Polizeioffiziere der UN den südafrikanischen Polizeiapparat, wie es interpretiert wird, kontrollieren sollen (vgl. den Brief des südafrikanischen Außenministers vom 6. September, UN-Doc. S/12836). Auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Truppe nach nationalen Kontingenten haben sowohl die südafrikanische Regierung als auch die SWAPO Mitwirkungsrechte angemeldet. Es ist deshalb kein Zufall, daß sich die Einberufung des Sicherheitsrats, die ursprünglich Anfang September vorgesehen war, verzögerte und schließlich erst nach Vorsters >Paukenschlag« stattfand. Formal war es stets die südafrikanische Regierung, die mit ihrer Kritik in der Regel die Ankündigung verband, es könne durchaus der Fall eintreten, daß man sich nicht mehr an den Plan gebunden fühle. In abgeschwächter, weil informeller, Form haben ähnliches auch Sprecher der SWAPO, insbesondere S. Nujoma gesagt: befragt nach der Position hinsichtlich der Wahlen kamen starke Vorbehalte gegenüber der ⇒bürgerlichen Demokratie« und damit dem Mehrparteiensystem zum Ausdruck, ohne daß sich indessen abschätzen läßt, inwieweit dies Reaktion auf die Repressions- und Verhaftungskampagne seitens Südafrikas ist, Mißtrauen hinsichtlich der Loyalitäten der UN-Beamten im Krisenfall ausdrückt oder aber Erklärungen zum innerparteilichen Gebrauch zwecks Aufrechterhaltung der Kampfkraft und der Bündniskonstellation zu den Waffenlieferanten darstellt; aus SWAPO-Sicht gilt es die machtpolitischen Voraussetzungen für den Plan — ihr militärisches Interventionspotential — zu erhalten.

Die offizielle Erklärung der SWAPO vom 8.September (UN-Doc. S/12841), in der sie dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August zustimmte, erneuerte allerdings das Bekenntnis zu freien Wahlen unter Aufsicht der Vereinten Nationen. Gerade deshalb kritisierte sie den Versuch, durch die Wählerregistrierung inzwischen vollendete Tatsachen zu schaffen. Andere Vorbehalte galten den im Bericht Waldheims vorgesehenen Polizeikräften; die Zahl 360 wurde als nicht adäquat bezeichnet.

Von südafrikanischer Seite wird insbesondere das Argument benutzt, die ursprünglichen Vorschläge der Westmächte und der Waldheim-Plan klafften auseinander. Demgegenüber wies Bundesaußenminister H.-D. Genscher darauf hin, daß, nach Auffassung der EG-Staaten, »der Bericht des Generalsekretärs im Einklang mit dem westlichen Namibia-Plan« steht (s. S. 161 dieser Ausgabe)

IV. Zur Namibia-Lösung gehört ein Lösungspaket des internationalen Umfeldes, das von erheblicher Bedeutung ist. Parallel zu den westlichen Verhandlungen mit der SWAPO liefen die von den USA geförderten Initiativen, durch einen Ausgleich zwischen Angola und Zaire den ökonomischen Druck auf Zaire und Sambia zu mildern, die Seeverbindungen dieser Länder durch Angola wiederherzustellen und dem dortigen Bürgerkrieg die internationale Unterstützung zu entziehen. Nicht wenige Beobachter gehen davon aus, daß die SWAPO von dieser afrikanischen Interessenlage her im Juli zu dem Kompromiß mit den Westmächten veranlaßt wurde.

Was die innere Situation in Namibia betrifft, so muß ein zweifellos destabilisierendes und für die weiße, insbesondere für die deutschsprachige Minderheit risikoreiches Element in dem Ausmaß der offenen internationalen Finanzierung und Förderung von Parteien in Namibia gesehen werden. In einem Umfang greifen von außen gestützt weiße, insbesondere deutschsprachige Akteure in Pressewesen, Parteifinanzierung und in bildungs- und wirtschaftspolitische Initiativen ein, bevor die schwarzafrikanische Mehrheit unter Aufsicht und Kontrolle der UN wirklich freie Organisationschancen hat, daß dies erhebliche Zweifel hinsichtlich der Bereitschaft der weißen Minderheit, afrikanische Lösungen zu akzeptieren, wecken muß. Das gilt für die Aktivitäten einer >Fördergesellschaft ebenso wie für die Gründung einer deutsch-südwestafrikanischen Handelskammer oder die Sondierungen von Mitgliedern der deutschsprachigen >Interessengemeinschaft« hinsichtlich der EG-Assoziierungs-Bedingungen in Brüssel - als ob man schon das Wirtschaftsministerium eines unabhängigen Nambia kontrollierte -, dies gilt für verfrühte Gründungsversuche von Vorläufern einer Universität durch die Kudu-Stiftung, durch die Rössing-Stiftung und

andere Institutionen — als ob derart zentrale Einrichtungen im Wahlkampf gegründet werden und unter Ausschluß der im Exil lebenden afrikanischen Intelligenz und Politiker lebensfähig sein könnten.

In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, daß einer der ältesten Konfliktpunkte, Freigabe der Gefangenen und die Rückkehr der Exilierten, weit in den Hintergrund getreten ist. Weder ist der prominenteste Gefangene von Robben Island, Herman Toivo, freigelassen worden - wohl, weil befürchtet wird, er könne sich der SWAPO unter Nujoma und nicht der Neugründung >SWAPO-Demokratisch unter Andreas Shipanga anschließen. Ebenso ungesichert blieb der Schutz der Exilierten, etwa der SWAPO-Führung, wie es auch strittig ist, ob und wieviele Internierte noch in Sambia und Tansania gefangen gehalten werden.

Sollte Südafrika nicht doch noch auf den Verhandlungsweg zurückkehren, so zeichnet sich ein Desaster ab, das der Krise des Völkerbunds nach dem Einmarsch Italiens in Abessinien gleichkommen könnte. Die künftige Diskussion um Sinn und Tragweite von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta wird unter diesem Aspekt zu führen sein.

# >Grausame< und >nichtgrausame< Waffen — Konferenz im nächsten Jahr (43)

Der Versuch, das Wettrüsten wirksam und umfassend zu begrenzen, steht und fällt mit dem Gelingen, alle Gebiete bzw. alle Waffen zu erfassen. →Grauzonen dürfen dabei nicht entstehen. Insofern verdienen die jüngsten Bemühungen der Vereinten Nationen, besonders heimtückische Waffen zu ächten, Beachtung. Zu diesem Zweck fand ein Vorbereitungstreffen vom 28. August bis zum 15. September 1978 in Genf statt, an dem 74 Staaten teilnahmen: Grundlage war die Resolution 32/152 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1977. Vom 10. bis zum 28. September 1979 wird in Genf die Konferenz zum Verbot oder zu Beschränkungen des Gebrauchs von gewissen konventionellen »grausamen« Waffen, die unterschiedslos ihre Wirkungen entfalten, stattfinden. Einem zweiten Vorbereitungstreffen im Frühjahr 1979 bleibt es vorbehalten, die Tagesordnung festzulegen. Im Verlauf der dreiwöchigen Vorbereitungsveranstaltung wurden zahlreiche Vorschläge zu Verbot oder Beschränkung von >grausamen Waffen gemacht, wobei der Hinweis des Vertreters aus Mexiko bemerkenswert ist, daß für diese Waffen 1975 9 Mrd US-Dollar ausgegeben wurden (im Vergleich zu den 5 Mrd Dollar von 1965).

Welche Waffenarten fallen nun nach Auffassung der Teilnehmer unter den Begriff grausamer Waffen? Da sind zunächst und vor allem die sogenannten Brandwaffen, die weltweit durch eine Konvention geächtet werden sollen. Zu dieser Kategorie von Waffen gehören beispielsweise Napalm, Flammenwerfer, aber auch Phosphorbomben, die teilweise von den Vereinigten Staaten bereits im Vietnam-Krieg eingesetzt worden sind.

Ein von Schweden, Österreich, der Schweiz, Jugoslawien, Rumänien, Mexiko, Ägypten, Sudan, Ghana und Zaire eingebrachter

Vertragsentwurf sieht vor, daß künftig keine Waffen mehr zum Einsatz gelangen dürfen, die chemische Substanzen enthalten, um Personen durch Flammen und Hitze zu töten. Unter dieses Anwendungsverbot fallen zwar Napalm, Phosphorbomben und Flammenwerfer, nicht jedoch Geschosse mit sekundärem Hitzeeffekt, wie beispielsweise Rauchbomben und Projektile, die beim Aufprall Panzerungen schmelzen. Mexiko, Schweden und die Schweiz haben einen Vertragsentwurf vorgelegt, Kraftstoff-Luft-Explosive (fuel air explosives) zu verbieten. Hier handelt es sich um Kanister, die mit einer sich schnell verflüchtigenden Flüssigkeit gefüllt sind, die im Kontakt mit der Luft detoniert. Diese Kanister werden von Flugzeugen abgeworfen und kurz vor dem Auforall am Erdboden durch einen eingebauten Sprengsatz zerrissen. Die ausströmende Flüssigkeit verteilt sich in feinen Tröpfchen in weitem Umkreis, um nach der Vermischung mit Luft zu explodieren. Die Druckwelle zerreißt die Lungen und führt zu Embolien. Allerdings könnte. wie der schwedische Vertreter bei der Einbringung des Vertragsentwurfs erklärte, die Verwendung von Kraftstoff-Luft-Explosiven zur Entminung menschenleerer Gebiete im Kriege erlaubt bleiben. Denn: Die explodierenden Wolken würden alle Minen hochgehen lassen, deren Zünder auf Druck reagieren. Ein weiterer Vertragsentwurf (miteingebracht von der Bundesrepublik Deutschland, aber auch vom Warschauer-Pakt-Mitglied Rumänien) hat das Ziel, Geschosse und Schrapnellgranaten zu ächten, die aus gewissen Kunststoffen bestehen. Das Gefährliche dieser Waffenart besteht darin, daß die in den menschlichen Körper eingedrungenen Splitter nicht operativ entfernt werden können, weil sie auf dem Röntgenschirm nicht erkennbar sind (nondetectable fragments).

Daneben gab es mehrere Arbeitspapiere, in denen versucht wurde, Anwendungsfelder moderner grausamer Waffen zu identifizieren und Anwendungsverbote zu präzisieren. Darunter ist ein Artikelentwurf, der den Gebrauch von bestimmten Landminen ächten soll. Hierunter fallen beispielsweise getarnte Sprengkörper (booby traps) sowie Fallen- und Splitterbomben. Als grobe Kennzeichnung >besonders grausamer Waffen, die entweder bereits in Kriegen der letzten Jahre eingesetzt wurden, oder sich im Entwicklungsstadium befinden, gilt, daß es sich um Waffen handelt, die büberflüssige Leiden oder einen grausamen Tod verursachen und vielfach auch die unbeteiligte Zivilbevölkerung treffen, also eine Unterscheidung zwischen Militärpersonal und Zivilisten unmöglich machen.

Bei der Beratung zeichneten sich folgende Trends bzw. Schwierigkeiten ab:

- 1. Definition und Abgrenzung des Verbots-Gegenstandes. Dazu gehört auch der unter den Bedingungen moderner Waffentechnologie spitzfindig anmutende Versuch der Grenzziehung zwischen pgrausamen und pnichtgrausamen Waffen.
- 2. Erfordernisse der >nationalen Sicherheit<, die insbesondere die hochentwickelten Länder und hier insbesondere die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion geltend machten, könnten einem wirkungsvol-

len und weltweit angewandten Verbot bzw. einer Beschränkung Grenzen setzen.

- 3. Sollen die Anwendungsverbote bzw. -beschränkungen von der Konferenz im nächsten Jahr mit Mehrheit oder im Konsensverfahren beschlossen werden? Die Warschauer Vertragsstaaten haben sich dezidiert für das Konsensverfahren eingesetzt, wobei der Vertreter der Tschechoslowakei auf die Praxis der bisherigen Genfer Abrüstungskonferenz (CCD) verwies.
- 4. Die Warschauer Vertragsstaaten mit Ausnahme Rumäniens forderten, der geeignete Rahmen für die Bemühungen um Ächtung bzw. Beschränkung >grausamer« Waffen solle der umgestaltete >Abrüstungsausschuß« (s. VN 4/1978 S. 130) sein.
- 5. Einige Vertreter plädierten dafür, sich auf solche Waffen zu konzentrieren, bei denen eine Einigung auf der Konferenz im nächsten Jahr erreichbar ist (Bundesrepublik Deutschland und Vereinigte Staaten), wobei der amerikanische Vertreter ausdrücklich drei Kategorien von einigungsfähigen Waffenbeschränkungen nannte: >non-detectable fragments<, Landminen einschließlich als harmlos getarnter Sprengkörper und Brandwaffen.
- 6. Es standen sich zwei Gruppen gegenüber: Den aktiv Fordernden (Blockfreie, Neutrale und Entwicklungsländer) standen die passiv-defensiv eingestellten Geforderten (NATO und Warschauer Pakt, mit Ausnahme Rumäniens) gegenüber. Letztere Gruppe machte stets die nationale Sicherheit und die Doktrin der Abschreckung geltend sowie ihre Skepsis, das Verbot einer Waffe drohe die Entwicklung neuer und noch >grausamerer Waffen zu provozie-

Obgleich China als einziger Kernwaffenstaat diesem Vorbereitungstreffen fernblieb, wurde in der Generaldebatte die Hoffnung ausgedrückt, daß es sich für die Teilnahme an der eigentlichen Konferenz im nächsten Jahr entscheiden wird. WB

### Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: Prüfung von Staatenberichten – Fragen an die Bundesrepublik Deutschland (44)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 97 f. fort.)

Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Behandlung von Strafgefangenen, Todesstrafe, Mlitärgerichtsbarkeit und Rechtsschutz im allgemeinen, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit waren die Problemkreise, die auf der vierten Tagung des Menschenrechtsausschusses vom 10. Juli bis zum 2. August 1978 in New York im Vordergrund standen. Große Aufmerksamkeit wurde in der Prüfungspraxis des Ausschusses auch der Stellung des Weltpaktes in den Normensystemen der Vertragsstaaten gewidmet.

Sechs Staatenberichte wurden geprüft. Insgesamt lagen neun Berichte vor, und zwar von Norwegen, Mauritius, Madagaskar, Chile, Iran, der Bundesrepublik Deutschland, der Sowjetunion, Jugoslawien und Jordanien. Die UdSSR und Mauritius ersuchten jedoch darum, die Prüfung ihrer Berichte zu verschieben; die Behandlung

des chilenischen Staatenberichts wurde vertagt, da die Ergebnisse einer von der Menschenrechtskommission entsandten Untersuchungskommission abgewartet werden sollten. Es ist ausgeschlossen, auf knappem Raum die einzelnen Staatenberichte. die Fragen der Experten und die Antworten der Staatenvertreter im einzelnen darzustellen. Es soll dies nur insoweit geschehen, um zu verdeutlichen, daß im Grunde genommen die Sachverständigen immer wieder gleichartige Fragen stellten. Auf dieser Basis gewinnt die Anregung des Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland, C. Tomuschat, besonderes Gewicht, der vorschlug, das Sekretariat möge anhand der Debatten die regelmäßig von den Sachverständigen gestellten Fragen zusammenstellen. Dies könnte den Vertragsstaaten die Abfassung ihrer Berichte erleichtern und würde die Berichte formal vereinheitlichen helfen.

Norwegen: Die Vertreter Norwegens wurden gebeten, den Bericht vor allem unter folgenden Gesichtspunkten zu erläutern: Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau, Schutz der Familie und der Religionsfreiheit, Todesstrafe, Überwachung des privaten Telefon- und Postverkehrs sowie Befugnisse des Ombudsman. Des weiteren wurde gefragt, welche Stellung der Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Normensystem Norwegens einnehme. Die Vertreter Norwegens wiesen darauf hin, daß die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in Norwegen gesichert sei und es keiner neuen Gesetzgebung in dieser Hinsicht bedurft habe. Zur Frage der Todesstrafe führten sie aus, daß es zur Zeit Überlegungen gebe, diese abzuschaffen; seit Ende des Weltkrieges sei die Todesstrafe im übrigen nicht mehr verhängt worden. Eine Telefonüberwachung kann nach norwegischem Recht nur durch ein Gericht angeordnet werden, lediglich in Eilfällen kann die Strafverfolgungsbehörde davon absehen. Sie hat dann aber die eingeleitete Überwachung dem Gericht mitzuteilen. Die Vertreter Norwegens beschrieben vor dem Ausschuß die Befugnisse des Ombudsman und wiesen darauf hin, daß diese Einrichtung den Rechtsschutz vor allem gegenüber der Verwaltung verbessere. Dem Weltpakt kommt nach dem norwegischen Normensystem nicht die Qualität einer Rechtsquelle zu. Er ist aber für die Auslegung norwegischer Gesetze mit heranzuziehen. Weitere Fragen sollten schriftlich beantwortet werden.

Madagaskar: Hier wurden im wesentlichen Fragen aus drei Komplexen gestellt. Diese bezogen sich auf die Einordnung des Paktes in das Normensystem, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Behandlung von politischen Gefangenen. Bei dem Weltpakt handelt es sich gemäß den Antworten des Staatenvertreters nicht um eine Rechtsnorm, der Pakt beeinflußt aber die Anwendung des Rechts. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist nach seiner Aussage zwar rechtlich gesichert, in der Praxis bestehen aber, wie der Vertreter Madagaskars zugestand, durchaus Ungleichheiten. Dies beruht nach seiner Aussage vor allem darauf, daß 71 vH der Frauen Analphabeten seien. Zu dem Fragenkomplex der politischen Gefangenen äußerte sich der Staatenvertreter dahingehend, daß diese nicht schlechter behandelt würden als andere Kriminelle.

Iran: Schärfere Kritik als die vorangegangenen Berichte rief der Bericht dieses Landes hervor. Sie entzündete sich vor allem an der Frage der Todesstrafe, der Behandlung von Strafgefangenen und politischen Gefangenen, der Zuständigkeit der Militärgerichte, der Frage einer Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Einordnung des Paktes in die Normenhierarchie. Der Staatenvertreter behauptete, daß in dem vergangenen Jahr lediglich sechs Todesurteile von ordentlichen Gerichten und ein Todesurteil durch ein Militärgericht verhängt worden seien. Todesstrafe sei nur bei schwerwiegenden Delikten vorgesehen. Bei dem von dem Militärgericht abgeurteilten Fall habe es sich um Spionage gehandelt, bei den übrigen Fällen um Mord im Zusammenhang mit Entführung oder Vergewaltigung. Die Behandlung der Strafgefangenen im Iran entspreche dem Mindeststandard von ECOSOC-Resolution 663 (XXIV); die Regierung habe seit mehr als einem Jahr eine kompetente und unparteiische internationale Organisation eingeladen, die Situation in den Gefängnissen zu überprüfen. Die Zahl der politischen Gefangenen bezifferte der Staatenvertreter auf nicht mehr als 2 100. Zur Stellung der Militärgerichte führte er aus, daß diese dem Angeklagten ein volles Recht auf Verteidigung böten. Die Richter seien juristisch geschult. Die Verbesserung der Gleichstellung von Mann und Frau gehört nach Aussage des Staatenvertreters mit zu den Hauptzielen der Regierung. Es gebe bereits mehr als 120 000 weibliche Lehrer und öffentlich Bedienstete, 800 weibliche Ärzte und 400 weibliche Ingenieure. 12 Mitglieder des Parlaments seien Frauen.

Bundesrepublik Deutschland: Die wesentlichen Fragen an den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bezogen sich auf die Stellung des Weltpaktes in dem Normensystem, was unter Hinweis auf Art. 59 und 25 des Grundgesetzes (GG) beantwortet wurde, das Verbot politischer Parteien, die Berufsverbote sowie die Stellung von ausländischen Arbeitern. Kritisch vermerkt wurde schließlich die verhältnismäßig lange Verfahrensdauer von Prozessen. Hinsichtlich des Verbots politischer Parteien verwies der Staatenvertreter auf die Regelung von Art. 21 GG, die näher erläutert wurde. Dabei wies er darauf hin, daß die Parteien der extremen Linken bei den Parlamentswahlen 1976 0,45 vH und die der extremen Rechten 0,3 vH der Stimmen erhalten hätten. Bei den Erläuterungen zum Komplex >Berufsverbote< wurde vom Staatenvertreter verdeutlicht, daß diese nicht die Berufsausbildung, sondern nur den Eintritt in den öffentlichen Dienst tangierten. Hinsichtlich der ausländischen Arbeiter führte er aus, daß deren Menschenrechte in vollem Umfang geschützt seien. In diesem Zusammenhang wurden schließlich auch die Bemühungen angesprochen, die Schulausbildung für die Kinder dieser Arbeiter zu verbessern.

Jugoslawien: Die an den Staatenvertreter gestellten Fragen bezogen sich auf die

Stellung von ethnischen Minderheiten, die Zahl der politischen Gefangenen, die Todesstrafe und die Freizügigkeit. Er verwies, auf die jugoslawische Verfassung, wonach die ethnischen Minderheiten das Recht haben, eigene Rundfunksendungen zu produzieren und in ihrer Sprache zu publizieren. Die Zahl der politischen Strafgefangenen gab er mit 502 an. Die Todesstrafe sei nur für schwerste Verbrechen vorgesehen und in den letzten Jahren nicht angewandt worden.

Jordanien: Bei dem Bericht Jordaniens handelte es sich um den wohl kürzesten. Dem Ausschuß wurde aber mitgeteilt, daß Jordanien einen Ergänzungsbericht vorlegen werde. In Beantwortung der entsprechenden Fragen wies der Vertreter des Landes darauf hin, daß die jordanische Verfassung die Religions-, Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit garantiere und auch die Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Verbot von Diskriminierung auf der Basis von Rasse, Sprache und Religion statuiere.

Obereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Ausschuß prüft 20 Staatenberichte, erörtert Unterlagen für 13 Territorien (45)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 100 f. fort.)

I. Auf seiner 18. Tagung vom 24. Juli bis zum 11. August 1978 in New York prüfte der Rassendiskriminierungsausschuß Staatenberichte, in denen die Vertragsstaaten über die nationale Durchsetzung des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung (Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination, CERD) berichten. Am 11. August 1978 waren insgesamt 100 Staaten der Konvention beigetreten.

Auf dieser Tagung wurden die Berichte von zwanzig Staaten geprüft. Nicht alle Vertragsstaaten kommen ihrer Berichtspflicht korrekt nach. Insgesamt standen 33 Berichte noch aus; Hauptsünder in dieser Hinsicht scheinen Togo, Sambia, Libanon und Sierra Leone zu sein, von denen der erste Bericht wie auch die folgenden periodischen Berichte bislang nicht eingegangen sind.

Die Staatenberichte ebenso wie die Fragen der Sachverständigen und die Erklärungen der Staatenvertreter hierzu sollen im folgenden nicht im einzelnen dargestellt, sondern lediglich einige der Hauptdiskussionspunkte des Ausschusses herausgegriffen werden.

Ein gewisses Problem stellt offenbar das Verhältnis von Meinungsfreiheit bzw. Vereinigungsfreiheit und die Verpflichtung der Staaten aus Art. 4 des Übereinkommens dar, die Verbreitung von rassistischem Gedankengut und die Gründung entsprechender Organisationen zu unterbinden. Einige der berichtenden Staaten stellten sich mehr oder minder ausdrücklich auf den Standpunkt, das Gebot, präventive Maßnahmen zur Verhütung von Rassendiskriminierung zu ergreifen, dürfe nicht zu einer Beschränkung des Rechts auf Redefreiheit führen (so Jamaika, Madagaskar, Kuwait). Das hinderte diese Staaten aber nicht, kurz darauf für Deklaration und Aktionsprogramm der Rassendiskriminierungskonferenz (vgl. S. 169 dieser Ausgabe) zu stimmen, welche fordern, daß eben dieser Konflikt im Interesse von präventiven Maßnahmen zur Verhütung von Rassendiskriminierung gelöst wird.

II. Anlaß zu einer Diskussion des Verhältnisses des Übereinkommens zum nationalen Recht bot der erste Bericht von Jamaika. Jamaika hatte bei seinem Beitritt erklärt, das Übereinkommen könne keine Rechte gewähren, die nicht bereits durch die Verfassung von Jamaika garantiert seien. Einige der Experten wiesen bei der Diskussion des Berichtes im Ausschuß darauf hin, dieser Vorbehalt widerspreche dem Sinn des Übereinkommens. Dessen Ziel sei es gerade, die nationalen Standards hinsichtlich einer Verhütung von Rassendiskriminierung zu verbessern.

Eine Reihe von Berichten konzentrierte sich darauf, über den Kampf gegen die Apartheidspolitik Südafrikas zu berichten und sah offenbar darin das Schwergewicht der durch das Übereinkommen statuierten Staatenverpflichtung. Diese Tendenz wird sich ohne Zweifel unter dem Eindruck von Deklaration und Aktionsprogramm der Rassendiskriminierungskonferenz noch weiter verstärken. Dieser Gesichtspunkt hat allerdings auch in der bisherigen Berichtspraxis eine bedeutende Rolle gespielt. Zu den Staaten, die diese Frage besonders in den Vordergrund stellten, gehörten diesmal Jamaika, Madagaskar, Ägypten und Kuwait. Damit verknüpft wurde teilweise die Tendenz, die auch in anderen Berichten zu beobachten war, die Verpflichtung zum Erlaß vorbeugender Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung mit der Bemerkung abzutun, es gebe in dem betreffenden Land keine verschiedenen Rassen (Pakistan), die dominierende Religion gebiete Rassentoleranz (Vereinigte Arabische Emirate, Pakistan), es gebe keine Rassendiskriminierung (Jamaika, Madagaskar, Laos, Kuwait) oder die öffentliche Meinung würde die Verbreitung rassistischer Ideen nicht dulden (Jamaika).

III. Einen wesentlichen Teil der Ausschußarbeit nahm die Prüfung von Unterlagen ein, die dem Rassendiskriminierungsausschuß vom Entkolonisierungsausschuß (24er-Ausschuß) zugeleitet wurden. Diese Unterlagen beschäftigen sich mit der Situation in folgenden Gebieten: Südrhodesien, Namibia, Ost-Timor, Tokelau-Inseln, Salomonen, Amerikanisch-Samoa, Guam, Gilbert-Inseln, Treuhandgebiet Pazifische Inseln, Kokos-(Keeling-)Inseln, Britische Jungfern-Inseln, Bermuda und Amerikanische Jungfern-Inseln.

Der Ausschuß wies in seinem Bericht an die Generalversammlung erneut darauf hin, daß der Sonderausschuß für Entkolonisierung auf dem Standpunkt stehe, daß Rassendiskriminierung in diesen Gebieten letztlich nur unterbunden werden könne, wenn diese Gebiete ihre Selbständigkeit im Einklang mit der Entkolonisierungserklärung der Generalversammlung (Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960) erlangten. Aus diesem Grunde enthalte das dem Rassendiskriminierungsausschuß zugeleitete Material nur wenige Informationen der Art, wie sie für seine Arbeit erforderlich seien.

Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung: Deklaration und Aktionsprogramm — Auszug westlicher Staaten (46)

I. Mit der Verabschiedung einer Deklaration und eines Arbeitsprogramms endete die von der UN-Generalversammlung einberufene Anti-Rassismus-Konferenz. Die Dokumente beschäftigen sich mit den verschiedenen Aspekten der Rassendiskriminierung, wobei sie vor allem gegen die Apartheidspolitik Südafrikas zielen. Zwei Artikel der Deklaration richten sich allerdings gegen Israel; sie waren die Ursache dafür, daß die Mitgliedstaaten der EG sowie Australien, Kanada und Neuseeland die Konferenz vorzeitig verließen. Die Konferenz tagte vom 14. bis 26. August 1978 in Genf.

Die 27 operativen Artikel der Deklaration haben im wesentlichen folgenden Inhalt: Jede Lehre, die eine rassische Vorherrschaft zu begründen sucht, wird für moralisch verdammenswert, wissenschaftlich falsch sowie sozial ungerechtfertigt und gefährlich erklärt. Alle menschlichen Gruppen und alle Völker haben in gleichwertiger Weise zur Entwicklung der Zivilisation beigetragen. Alle Formen von Rassendiskriminierung, insbesondere soweit sie von Regierungsseite getragen werden, bedeuten eine Verletzung der Menschenrechte, gefährden die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Apartheid wird als die schlimmste Form des institutionalisierten Rassismus, als ein Verbrechen gegen die Menschheit, als eine Bedrohung des Weltfriedens, eine Verletzung der Menschenrechte sowie als eine Verweigerung des Rechts der Völker unter Kolonialherrschaft auf Selbstbestimmung gebrandmarkt. Die Deklaration hebt hervor, daß es eine Verpflichtung aller Regierungen sei, sicherzustellen, daß die transnationalen Gesellschaften den rassistischen Regimes in Pretoria und Salisbury keine weitere Unterstützung gewähren. Alle diejenigen, die ein rassistisches Regime unterstützen, werden als Komplizen eines Verbrechens gegen die Menschheit bezeichnet. Besonders verurteilt wird jede Zusammenarbeit mit den beiden genannten Regimes auf militärischem und nuklearem Gebiet. Angegriffen wird dabei insbesondere der Transfer von Nukleartechnologie, der als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verdammt wird.

Die Konferenz gab ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß sich neonazistische und faschistische Aktivitäten verstärkten. Sie betonte, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung könne nicht dafür in Anspruch genommen werden, rassistische Ideen zu verbreiten. Die Errichtung von Bantustans durch Südafrika bezeichnete die Konferenz als ein »diabolisches« Manöver, um dem afrikanischen Volk sein Land vorzuenthalten und die Vorherrschaft weißer Siedler zu konsolidieren. Die sogenannte interne Lösung in Südrhodesien nannte die Konferenz einen Versuch, die Befreiungsbewegungen zu spalten und die rassistische Minderheitsregierung aufrecht zu erhalten.

Die Konferenz verurteilte jede Form der Zusammenarbeit zwischen Israel und Süd-

afrika. Außerdem bezichtigte sie Israel der Rassendiskriminierung gegenüber dem palästinensischen Volk und erklärte sich mit dem Kampf des palästinensischen Volkes gegen Rassendiskriminierung und Unterdrückung solidarisch. Dieser Teil der Deklaration wurde mit 69 bzw. 84 Stimmen bei 5 Gegenstimmen (Österreich, Finnland, San Marino, Schweden und die Schweiz) und 23 bzw. 8 Enthaltungen angenommen. Der Vertreter der EG-Staaten bezeichnete dieses Vorgehen der Konferenz sowie einige Teile des Aktionsprogramms als einseitig, nicht vereinbar mit der Zielsetzung der Dekade gegen Rassendiskriminierung und als unannehmbar.

II. Das Aktionsprogramm fordert staatliche Maßnahmen in folgender Hinsicht: Striktere nationale Gesetzgebung, um von den Vereinten Nationen entwickelte bzw. geförderte Instrumente und Übereinkommen durchzusetzen; Beseitigung aller diskriminierenden Gesetze, Vorurteile und Praktiken; die Entwicklung eines Schutzsystems gegen Rassendiskriminierung von privater Seite; Unterstrafestellung der Verbreitung rassistischer Ideen; Verhinderung von Rassendiskriminierung im Sport einschließlich des Verbots von Kontakten zu Staaten, die Rassendiskriminierung im Sport betreiben; Verbot der Rassendiskriminierung bei der Einwanderungsgesetzgebung; Ermöglichung der Individualbeschwerde an den Ausschuß zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (bezeichnenderweise ist diese Klausel recht zurückhaltend gefaßt, da sich bisher auch die Staaten der Dritten Welt scheuen, ein derartiges Individualbeschwerdeverfahren in Kraft zu setzen); Unterstrafestellung der Anwerbung von Söldnern sowie die Erziehung der Völker zur Rassentoleranz.

Eine Reihe von Empfehlungen bezieht sich auf die Situation von ausländischen Arbeitern. Es wird gefordert, die diskriminierende Behandlung dieser Arbeiter abzubauen; sie sollen das Recht auf Vereinigungsfreiheit besitzen und es soll ihnen die Möglichkeit gewährt werden, sich am öffentlichen Leben unter Umständen durch Teilnahme an Kommunalwahlen zu beteiligen. Besonderes Augenmerk soll der Zusammenführung der Familien sowie der Erziehung der Kinder gewidmet werden.

Auf internationaler Ebene erstrebt das Aktionsprogramm schärfere Sanktionen des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der UNCharta gegen Südafrika und Südrhodesien. Des weiteren ruft es nach einem Ölembargo gegen Südafrika sowie einem Kreditstopp aller internationalen Finanzierungsorganisationen. Die Konferenz erklärte, daß im Kampf gefangene Mitglieder der von der OAE anerkannten Befreiungsbewegungen als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Schließlich wurden alle Staaten wie auch die Generalversammlung aufgerufen, die Freiheitsbewegungen im stärkeren Umfang zu unterstützen.

Bei der Deklaration und dem Aktionsprogramm handelt es sich nicht um einen Völkerrechtssatz. Die Bedeutung wird vor allem darin liegen, daß sie nicht ohne Einfluß auf die künftige Arbeit des Rassendiskriminierungsausschusses bleiben werden.

### Rechtsfragen

Konvention über Staatennachfolge bei Verträgen (47)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1977 S. 159 f. fort.)

I. Die neue Konvention über Staatennachfolge bei Verträgen ist am 23. August 1978 unterzeichnet worden. Die Staatenkonferenz mußte zweimal zusammentreten, um alle Streitpunkte zu bereinigen. Auf der ersten Tagung vom 4. April bis zum 6. Mai 1977 in Wien konnte erst die Hälfte der schließlich fünfzig Artikel verabschiedet werden. Schon damals wurden nicht alle 25 behandelten Vorschriften einstimmig angenommen. Auch auf der wiederum in Wien durchgeführten zweiten Tagung vom 31. Juli bis zum 23. August 1978 gab es wiederholt Gegenstimmen.

Die neue Kodifikation ist im ›klassischen« UN-Verfahren zustandegekommen: Sie findet ihren Ursprung in der Arbeit der Völkerrechtskommission (ILC). Diese hatte die Frage der Staatennachfolge bereits auf ihrer ersten Tagung 1949 in einen Themenkatalog für spätere Kodifikationen aufgenommen. 1967 teilte die ILC das allgemeine Thema in drei Unterthemen auf, nämlich 1. Nachfolge bei Verträgen, 2. Nachfolge in anderen Angelegenheiten als Verträgen, 3. Nachfolge bei der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, und bestimmte H. Waldock zum Sonderberichterstatter für das Unterthema der Staatennachfolge bei Verträgen (seit 1972 F. Vallat). 1974 war der Konventionsentwurf fertig. Die UN-Generalversammlung berief daraufhin die Staatenkonferenz ein (Resotutionen 3496 (XXX) vom 15.Dezember 1975 sowie 31/18 vom 24. November 1976; Beschluß über zweite Tagung durch Res. 32/47 vom 8. Dezember 1977). Auf der ersten Tagung waren 89 Staaten vertreten, auf der zweiten 94. Daneben nahm eine Delegation des UN-Rates für Namibia teil, und zwar mit vollem Antragsrecht. Der Iran und Südkorea entsandten Beobachter. In dieser Eigenschaft traten auch die PLO und (zeitweise) die SWAPO auf.

Bei der Schlußabstimmung über die Konvention gab es vier Stimmenthaltungen: Frankreich, die Schweiz, Spanien und die Türkei; die Delegierten der beiden letztgenannten Staaten erklärten nachträglich, sie seien zur Annahme der Konvention ermächtigt worden.

II. Probleme der Sukzession können sich stellen bei der Entstehung neuer unabhängiger Staaten (namentlich Entlassung von Kolonien in die Unabhängigkeit), dem Übergang eines Territoriums von einem Staat auf einen anderen, der Vereinigung von Staaten und der Trennung, insbesondere der Neubildung eines Staates durch Lostrennung von einem bestehenden. Die Konvention trifft dazu im wesentlichen die folgenden Regelungen: Wechselt ein Territorium den Gebietsherrn, so gelten die Verträge des Gebietsvorgängers für dieses Territorium nicht weiter, vielmehr finden die Verträge des Nachfolgestaats Anwendung, es sei denn, dies würde im Einzelfall mit Ziel und Zweck eines anzuwendenden Vertrages unvereinbar sein oder die Bedingungen von dessen Durchführung grundlegend verändern (Art. 15). Ein neuer

unabhängiger Staat ist nicht verpflichtet, irgendeinen Vertrag nur deshalb in Kraft zu belassen oder ihm beizutreten, weil dieser Vertrag zum Zeitpunkt der Staatennachfolge für das Territorium in Kraft stand, auf das sich die Staatennachfolge bezieht (Art. 16, >clean slate principle«, Grundsatz der weißen Weste). Wird ein solcher Staat aus zwei oder mehreren Territorien gebildet (frühere Beispiele vielleicht Malaysia, Ghana, Somalia), so kann es, sollen bestehende Verträge weitergelten, zu Unvereinbarkeiten infolge unterschiedlicher Vertragslagen kommen. Die Konferenz verabschiedete dazu bei etlichen Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen eine Resolution, in welcher sie den betroffenen Vertragsstaaten empfahl, »alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen«. Bei der Vereinigung von Staaten (etwa: Tanganjika/Sansibar 1964) soll der Grundsatz einer regionalen Kontinuität maßgeblich sein (Art. 31-33). Wird ein neuer Staat durch Aufspaltung oder Lostrennung eines Teils von einem bestehenden Staat gegründet (evtl. Bangladesch), so bleiben die für das gesamte Gebiet des Vorgängerstaats bzw. für das betreffende Teilgebiet geltenden Verträge grundsätzlich in Kraft (Art. 34). Der ILC-Entwurf hatte außerdem noch ausnahmsweise vorgesehen, ein sezedierter Staat sei einem neuen unabhängigen Staat gleichzubehandeln (Folge: Grundsatz der weißen Weste), wenn die Lostrennung unter Umständen erfolge, die im wesentlichen den gleichen Charakter trügen wie im Falle der Bildung eines neuen unabhängigen Staates. Sie hielt es für denkbar, beispielsweise die Trennung Pakistans von Indien dieserart zu qualifizieren. Die Konferenz strich diesen Absatz in einer kontroversen Abstimmung.

Von den allgemeinen Bestimmungen der Konvention seien hier drei besonders erwähnt. Nach Art. 11 berührt eine Staatennachfolge als solche noch nicht Grenzen, die durch Vertrag errichtet wurden, oder vertraglich begründete Rechte und Pflichten im Hinblick auf das für Grenzen geltende Recht (Gegenstimme Somalias, Enthaltungen Afghanistans, des Heiligen Stuhls, des Demokratischen Jemen, Libyens, Marokkos, der Philippinen, Swasilands, Venezuelas). Art. 12 über >andere Territorialfragen« (angenommen bei einer Enthaltung) sieht auch für die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Verwendung eines Territoriums, welche vertraglich zum Nutzen eines anderen Staates festgelegt werden (Hafenrechte, Transitrechte usw.), den Kontinuitätsgrundsatz vor. Die nachfolgende Einschränkung, die Bestimmung solle nicht für Vertragspflichten eines Gebietsvorgängers gelten, die die Errichtung ausländischer Militärstützpunkte auf dem fraglichen Gebiet vorsähen, geht auf Anträge Mexikos und Kubas zurück. Auch Art. 13, der die ständige Souveränität eines jeden Volkes und eines jeden Staates über seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen bekräftigt, ist gegenüber dem ILC-Entwurf neu (12 Enthaltungen).

Die Konvention liegt bis zum 28. Februar 1979 im österreichischen Außenministerium zur Unterzeichnung auf, danach noch bis zum 31. August 1979 am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Sie wird 30 Tage nach Ratifikation oder Beitritt durch 15 Staaten in Kraft treten.

III. Nachgetragen sei, daß die Konferenz am 17. August 1978 eine Resolution über Namibia verabschiedete. Sie nahm darin auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1971 sowie einschlägige UN-Verlautbarungen Bezug, speziell diejenigen, in denen Walfischbai als integrierender Bestandteil Namibias bezeichnet wurde, und erklärte, Südafrika sei nicht der Vorgängerstaat des künftigen unabhängigen Staates Namibia; in diesem Falle solle die Konvention daher im Einklang mit den UN-Resolutionen zur Namibiafrage ausgelegt werden. Belgien, Irland, Italien. Japan, Portugal und die Schweiz übten Stimmenthaltung: die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, die Niederlande, die Vereinigten Staaten und Großbritannien blieben der Abstimmung mit der Begründung fern, die Konferenz sei für solche Stellungnahmen nicht zuständig. NJP

# Völkerrechtskommission: Konventionsentwurf über Melstbegünstigungsklausel (48)

Auf ihrer jüngsten Genfer Tagung vom 8. Mai bis zum 28. Juli 1978 hat die Völkerrechtskommission (ILC) den Entwurf einer Konvention über die Meistbegünstigungsklausel verabschiedet. Die Vorarbeit hatte elf Jahre gedauert. Das neue Übereinkommen soll nicht einen Annex zur Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 darstellen, sondern ein eigenständiges Regelwerk über einen besonderen Aspekt des Völkervertragsrechts.

Der Entwurf umfaßt dreißig Artikel. Sie bieten kaum Überraschungen. Das größte Interesse beanspruchen zwei Sondervorschriften über nichtreziproke Vorzugsbehandlungen. Nach Art. 23 kann sich ein begünstigter Staat - ob Entwicklungsland oder nicht - nicht auf die Meistbegünstigungsklausel berufen, um in den Genuß der allgemeinen Vorzugsbehandlung zu kommen, die ein entwickelter Staat einem Entwicklungsland als Drittstaat im Rahmen eines allgemeinen Präferenzsystems gewährt hat. Solche dem GATT an sich zuwiderlaufende Präferenzsysteme sind beispielsweise von der EG (1971) und den Vereinigten Staaten (1976) eingerichtet worden (mit GATT->waiver(). Dem waren jahrelange Auseinandersetzungen in der UNCTAD vorausgegangen. Schon UNCTAD I hatte in dem achten der von ihr 1964 verkündeten fünfzehn Allgemeinen Grundsätzen« gefordert, die entwickelten Staaten sollten den Entwicklungsländern im internationalen Handel Zugeständnisse machen sowie ihnen alle Zugeständnisse zugute kommen lassen, die sie einander gewährten, und dafür keine Gegenleistung verlangen. Auf UNCTAD II war dann schließlich eine prinzipielle Einigung über die »Einrichtung eines gegenseitig annehmbaren Systems von allgemeinen einseitigen und nichtdiskriminierenden Präferenzen zum Vorteil der Entwicklungsländer« erzielt worden. Art. 23 des ILC-Entwurfs würde diese Ausnahme vom GATT-Prinzip der Reziprozität zwar nicht zur Regel erheben, da er nur an jeweils bestehende Präferenzsysteme anknüpft, nicht aber deren Fortdauer postuliert; gleichwohl würde er die
Tendenz zur >positiven Diskriminierung«
der Entwicklungsländer konsolidieren. Entsprechendes gälte auch für Art. 24, wonach
eine Meistbegünstigungsklausel einem entwickelten Staat keinen Anspruch auf eine
Vorzugsbehandlung gibt, welche ein Entwicklungsland einem anderen Entwicklungsland gewährt.

Erwähnung verdient endlich auch die Schlußvorschrift des ILC-Entwurfs: »Die Aufstellung neuer Völkerrechtsregeln zugunsten der Entwicklungsländer bleibt von diesen Artikeln unberührt« (Art. 30). Auch hieran wird deutlich, daß die Kommission es zu vermeiden trachtete, die Tendenz zur unterschiedlichen Behandlung festzuschreiben, daß sie den Dingen also ihren Lauf lassen, sie mithin weder aufhalten noch beschleunigen wollte.

### Verschiedenes

### Salomonen: 150. Mitglied der UNO (49)

Die zu Beginn der 33. Generalversammlung erreichte Mitgliederzahl von 150 zeigt an. daß die Vereinten Nationen ihrem Ziel der Universalität sehr nahe gekommen sind. Abgesehen von der Schweiz, die mittlerweile doch auf einen Beitritt (vgl. VN 6/1977 S.197) zusteuert, stehen außer einigen Klein- und Kleinststaaten lediglich die beiden Koreas außerhalb der Weltorganisation. Zugänge sind, läßt man die Möglichkeit der Neugründung von Staaten durch Sezession einmal außer acht, nur noch aus der Restmasse der Kolonialsysteme zu erwarten; von Namibia und Simbabwe - jeder für sich ein Sonderfall - abgesehen. handelt es sich hauptsächlich um kleinere Inselstaaten (vgl. die Tabelle Staatwerdung der Kolonialgebiete seit 1946, VN 1/ 1977 S.9f.). Auch das neueste Mitglied, dem die Jubiläumszahl« eine gewisse Beachtung sicherte, ist dieser Kategorie zuzurechnen. Die Salomonen. 37. Mitglied des Commonwealth, wurden am 19. September 1978 durch Akklamation von der Generalversammlung in die Weltorganisation aufgenommen, nachdem der Sicherheitsrat am 17. August einstimmig den Aufnahmeantrag des jüngsten Staates der Welt befürwortet hatte.

Für Europa >entdeckt< wurde die Inselgruppe 1568 durch den Spanier Alvaro de Mendaña, der sie, von ihrem Reichtum überzeugt, >Inseln des Salomon« nannte. Die von ihm übermittelten kartographischen Informationen waren aber so dürftig. daß die Inseln weitere 199 Jahre von europäischem >Entdeckerdrang unbehelligt blieben. Verstärkte Kontakte mit fremden Händlern und Walfängern fanden in der Zeit von 1820 bis 1870 statt; ein 1845 begonnener katholischer Missionsversuch scheiterte bald am Widerstand der Inselbewohner. In den fünfziger Jahres des vergangenen Jahrhunderts entwickelte sich im Südpazifik ein Geschäft mit für die europäischen Zuckerplantagen in benachbarten Gebieten benötigten Arbeitskräften, das in historischer Rückschau und mit britischem Understatement der Delegierte des Vereinigten Königreiches im August 1978 vor dem Sicherheitsrat als bisweilen »nicht von

der Art, die die Internationale Arbeitsorganisation oder irgend jemand sonst billigen würde« bezeichnete. Als in den siebziger Jahren das Arbeitskräftereservoire auf den Neuen Hebriden austrocknete, wandten sich die eher Sklavenhändlern ähnlichen >Werber< den Salomonen zu. Obwohl im Zuge der Errichtung der britischen Kolonialherrschaft in diesem Raum die schlimmsten >Auswüchse beseitigt wurden, ging die Rekrutierung für das australische Queensland bis 1904 und für Fidschi bis 1911 weiter. Insgesamt fast 19 000 Salomoner wurden Schätzungen zufolge nach Queensland gebracht, mehr als 10 000 nach Fidschi; viele sahen ihre Heimat nicht wieder.

1874 wurde Fidschi (das 1970 die Unabhängigkeit erlangen sollte) britische Kolonie, 1877 das Amt des >Hochkommissars für die Westpazifik-Inseln« geschaffen, 1893 das Protektorat über einen Teil der Inselgruppe der Salomonen errichtet und 1899, nach einer Abstimmung der territorialen Ansprüche mit dem Deutschen Reich, in seinen endgültigen Grenzen festgelegt. In der Kolonialzeit zerbrachen der Einfluß der christlichen Missionen und die Arbeit auf den in britischem und australischem Besitz befindlichen Kopra-Plantagen die traditionale Sozialordnung. Zu Beginn des Jahr-

hunderts ging die Einwohnerzahl der Inseln zurück, anscheinend nicht zuletzt auf Grund der von Europäern eingeschleppten Krankheiten. Im Zweiten Weltkrieg wurden die Salomonen Kriegsschauplatz; die Schlacht um Guadalcanal, die den japanischen Vormarsch im Südpazifik stoppte, fand in diesem Raum statt. Der Krieg zog die Inselbewohner in Mitleidenschaft, führte aber auch zur Entstehung der antikolonialen >Marching Rule <- Bewegung, die der Kolonialherrschaft in Gestalt von Verwaltung, Kirchen und Plantagenwirtschaft Widerstand leistete; die von der Kolonialmacht gewaltsam unterdrückte Bewegung war in den Jahren 1946 bis 1952 hauptsächlich auf der bevölkerungsreichsten und zugleich am wenigsten verwestlichten Insel Malaita stark.

Mit 28 560 Quadratkilometern und über 200 000 Einwohnern waren die Salomonen seit der Unabhängigkeit Fidschis das größte noch von Großbritannien verwaltete Gebiet im Pazitifk. Zu Jahresbeginn 1976 wurde die interne Selbstregierung eingeführt. Gemäß dem >klassischen britischen Modell der Entkolonisierung fand im September 1977 in London eine Verfassungskonferenz statt; der Tag der Unabhängigkeit war der 7. Juli 1978. Staatsoberhaupt ist die englische Königin: sie wird von einem

einheimischen Generalgouverneur vertreten. Premierminister ist Peter Kenilorea: das Amt des Generalgouverneurs hat Baddeley Devesi inne. Als Richtlinien seiner Politik hat Kenilorea »self-reliance« und »Kooperation innerhalb der Region«bezeichnet. Hauptstadt des Landes ist Honiara, auf der Insel Guadalcanal gelegen. Etwa 94 vH der Bevölkerung sind Melanesier, die unterschiedliche lokale Sprachen sprechen; überörtlich spielen Englisch, die Amtssprache, und Pidgin die Hauptrolle. Nur 5 vH der Salomoner hängen noch autochthonen Religionsformen an, die übrigen 95 vH gehören christlichen Kirchen, deren größte die anglikanische ist, an. Die Wirtschaft ist nach wie vor agrarisch geprägt; Hauptausfuhrgüter sind Kopra, Hölzer und Fisch. Die Fischerei hat in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen. Der größte Teil des gewerbsmäßigen Fischfangs wird von einer japanischen Gesellschaft betrieben; auch die Plantagen sind größtenteils noch in ausländischem Besitz. Handelspartner der Salomonen sind vor allem Japan, das in den letzten Jahren mehr als die Hälfte der Exporte aufnahm, und Austra-

Beitrag 42: Prof. Dr. Helmut Bley, Hannover (HB); 43: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 47, 48: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 44, 45, 46: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 49: Redaktion (Red).

# Dokumente der Vereinten Nationen

Schlußdokument der 10. Sondergeneralversammlung (Abrüstung), Ost-Timor, Ausländische Arbeiter, Probleme des Alterns, Namibia, UN-Mitgliedschaft

### Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung. — Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Gefahr, die das Vorhandensein von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten für den Fortbestand der Menschheit darstellen, und eingedenk

der Menschheit darstellen, und eingedenk der Verwüstung, die alle Kriege anrichten, — überzeugt, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, insbesondere im nuklearen Bereich, zur Abwendung der Gefahr eines Atomkriegs und zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker von entscheidender Bedeutung sind und damit die Verwirklichung der neuen Weltwirtschaftsordnung erleichtern.

wirkitstang de.

nung erleichtern,

auf Grund ihres Beschlusses, die Grundlagen für eine internationale Abrüstungsstrategie zu schaffen, die durch koordinierte, beharrliche Bemühungen, bei denen die Vereinten Nationen eine wirksamere Rolle spielen sollten, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle anstrebt,

> nimmt das folgende Schlußdokument dieser Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung an:

### I. EINLEITUNG

1. Von jeher war eines der wichtigsten Anliegen der Menschheit die Verwirklichung des Ziels der Sicherheit, die ein untrennbarer Bestandteil des Friedens ist. Seit langem versuchen die Staaten, ihre Sicherheit durch den Besitz von Waffen zu gewährleisten. Zwar hing ihr Fortbestand in einzelnen Fällen tat-

sächlich von der Verfügbarkeit geeigneter Verteidigungsmittel ab. Aber das Anhäufen Waffen, insbesondere von Kernwaffen, stellt heute weit eher eine Gefahr als einen Schutz für die Zukunft der Menschheit dar. Deshalb ist es an der Zeit, diesen Zustand zu beenden, in den internationalen Beziehungen auf die Anwendung von Gewalt zu verzich-ten und Sicherheit durch Abrüstung anzustreben, das heißt, durch einen stufenweisen, aber wirksamen Prozeß, der mit der Senkung des gegenwärtigen Rüstungsniveaus beginnen müßte. Die Einstellung des Wettrüstens und die Verwirklichung echter Abrüstung sind Aufgaben von größter Bedeutung und Dringlichkeit. Es liegt im politischen und wirt-schaftlichen Interesse aller Nationen und schaftlichen Interesse aller Nationen und Völker der Erde sowie im Interesse der Gewährleistung echter Sicherheit und einer friedlichen Zukunft für alle, diese historische Herausforderung anzunehmen.

2. Wenn dem Wettrüsten nicht Einhalt geboten wird, wird es den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und selbst das Überleben der Menschheit in wachsendem Maße bedrohen. Es besteht die Gefahr, daß die Massierung nuklearer und konventioneller Waffen die Bemühungen blockiert, die Ziele auf dem Entwicklungssektor zu erreichen, und so zu einem Hindernis auf dem Weg zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung wird und die Lösung anderer lebenswichtiger Probleme der Menschheit behindert.
3. Eine dynamisch fortschreitende Entspannung in allen Bereichen der internationalen Politik überall in der Welt unter Beteiligung aller Länder würde günstige Voraussetzungen für die Bemühungen der Staaten um eine Beendigung des weltweiten Wettrüstens schaffen und damit die Gefahr eines Krieges verringern. Fortschritte in der Entspannung und Fortschritte in der Abrüstung ergänzen einander und tragen zur gegenseitigen Stär-

kung bei. 4. Die Abrüstungsdekade, die 1969 von den Vereinten Nationen feierlich verkündet wurde,

nähert sich ihrem Ende. Da das Wettrüsten jedoch nicht ab-, sondern zunimmt und die seine Eindämmung Bemühungen um hinter sich läßt, scheinen die zu jenem Zeit-punkt von der Generalversammlung festgelegten Ziele leider noch ebenso fern oder sogar noch ferner als damals. Zwar sind sind einige begrenzte Übereinkünfte erzielt den, aber es gelingt der Menschheit immer noch nicht, »wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung« zu treffen. Dennoch ist die Verwirklichung solcher Maßnahmen dringend erforderlich. Auch wurde kein echter Fortschritt auf dem Weg zu einem Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erzielt. Ebensowenig war es möglich, auch nur die bescheidenste Einsparung an den ungeheuren menschlichen und materiellen Hilfsmitteln vorzunehmen. die für den unproduktiven und sich ständig beschleunigenden Rüstungswettlauf vergeudet werden und die statt dessen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugeführt werden sollten, zumal dieser Wettlauf »sowohl für die Entwicklungsländer als auch für die entwickelten Länder eine starke Belastung darstellt«.

5. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich voll bewußt, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung nach Überzeugung ihrer Völker eine Frage von größter Bedeutung ist und daß Friede, Sicherheit und wirtschaftliche und soziale Entwicklung unteilbar sind; sie haben deshalb erkannt, daß die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten weltweiten Charakter haben.
6. So entstand allmählich ein starker Meinungstrend, der zur Einberufung einer Kon-

nungstrend, der zur Einberufung einer Konferenz führte, die als erste ausschließlich Abrüstungsfragen gewidmete Sondertagung der Generalversammlung in die Geschichte der Vereinten Nationen eingehen wird. 7. Das Ergebnis dieser Sondertagung, deren Beratungen durch die vorangegangenen fünf Tagungen des Vorbereitungsausschusses wesentlich erleichtert wurden, ist das vorliegende Schlußdokument. Diese Einleitung dient als Vorwort zu dem Dokument, das aus folgenden drei Teilen besteht: einer Erklärung, einem Aktionsprogramm und Empfehlungen für das internationale Instrumentarium für Abrüstungsverhandlungen.

8. Zwar sollte das Endziel der Bemühungen aller Staaten weiterhin die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sein, aber das Nahziel besteht darin, die Gefahr eines Atomkriegs auszuschalten, Maßnahmen zur Bendigung und Umkehrung des Wettrüstens zu ergreifen und den Weg zu dauerhaftem Frieden zu ebnen. Verhandlungen über alle diese Fragen sollten unter strikter Beachtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze sowie unter voller Anerkennung der Bedeutung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und unter Berücksichtigung der Lebensinteressen aller Völker der Welt in diesem Bereich geführt werden. Zweck der Erklärung ist die Überprüfung und Bewertung der bestehenden Lage, die Festlegung der Ziele und vordringlichen Aufgaben und die Darlegung der für die Abrüstungsverhandlungen geltenden Grundprinzipien.

lungen geitenden Grundprinzipien.

9. Als Voraussetzung für die Abrüstung, de-ren Zwecke und Ziele in der Erklärung dargelegt sind, mußte zunächst Einigung über eine Reihe spezifischer Abrüstungsmaßnah-men erzielt werden, die einvernehmlich als diejenigen ausgewählt wurden, deren Verwirklichung nach einhelliger Ansicht in naher Zukunft möglich erscheint. Darüber hinaus ist es erforderlich, nach vereinbarten Verfahren ein umfassendes Abrüstungsprogramm vorzubereiten. Dieses Programm sollte nach Durchlaufen aller notwendigen Stadien zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung wirksamer internationaler Kontrolle führen. Ferner mußten Verfahren zur Überwachung der Erfüllung der damit übernommenen Verpflichtungen vereinbart werden. Darin liegt der Zweck des Aktionsprogramms. 10. Zwar ist die entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung echter Abrüstungsmaßnahmen der politische Willet der Staaten und insbesondere der Kernwaffenstaaten, doch spielt dabei eine wichtige Rolle auch das reibungslose Funktionieren eines geeigneten internationalen Instrumentariums, dessen Aufgabe es ist, sich mit den einzelnen Aspekten der Abrüstungsproblematik zu befassen. Deshalb müßten die beiden dafür er-forderlichen Arten von Organen, die Beratungs- und die Verhandlungsorgane, über die geeignete Struktur und Verfahrensweise verfügen, um möglichst rasch zu konstruktiven Ergebnissen zu gelangen. Diesem Ziel ist der letzte Teil des Schlußdokuments, Teil IV, gewidmet.

### II. ERKLÄRUNG

11. Die Menschheit steht heute vor einer nie dagewesenen Gefahr der Selbstvernichtung als Folge der massiven, sich gegenseitig über-bietenden Anhäufung von Waffen von bei-spielloser Zerstörungskraft. Die vorhandenen Kernwaffenarsenale allein sind mehr als ausreichend, um alles Leben auf der Erde zu zerstören. Mit dem Scheitern der Bemühungen um Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, wächst die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen. Dennoch hält das Wettrüsten an. Die Militärhaushalte werden ständig erhöht und verschlingen Unmengen von menschlichen und materiellen Hilfsmitteln. Das Anwachsen der Waffenbestände, insbesondere im Bereich der Kernwaffen, trägt keineswegs zur Festigung der internationalen Sicherheit, sondern eher zu ihrer Schwächung bei. Die ungeheuren Waffenarsenale und die gewaltige Massierung von Waffen und Streitkräften sowie das wetteifernde Bemühen um technische Vervollkommnung von Waffen aller Art durch Verwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel und neuer technologischer Erkenntnisse für diesen Zweck stellen unberechenbare Gefahren für den Frieden

dar. Diese Lage ist eine Folge der internationalen Spannungen und verschärft sie zugleich, vertieft die Konflikte in vielen Teilen der Welt, behindert den Entspannungsprozeß, verschärft die zwischen entgegengesetzten Militärbündnissen bestehenden Differenzen, gefährdet die Sicherheit aller Staaten, verstärkt das in allen Staaten — einschließlich der Nichtkernwaffenstaaten — vorhandene Gefühl der Unsicherheit und erhöht die Gefahr eines Atomkriegs.

höht die Gefahr eines Atomkriegs. 12. Das Wettrüsten, vor allem im Bereich der Kernwaffen, erschwert die Bemühungen um den weiteren Abbau internationaler Spannungen, um die Herstellung internationaler Beziehungen auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz und des Vertrauens zwischen allen Staaten und um umfassende internationale Zusammenarbeit und Verständigung. Das Wettrüsten verhindert die Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und ist unvereinbar mit ihren Grundsätzen, insbesondere der Achtung der Souveränität, des Verzichts auf Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Un-versehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie des Nichteingreifens und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Es beeinträchtigt darüber hinaus das Recht der Völker, ihr System der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung frei zu bestimmen, und behindert den Kampf für Selbstbestimmung und Be-seitigung der Kolonialherrschaft, der Beherrschung oder Besetzung durch eine Rasse oder einen fremden Staat. Die massive Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime stellen für die internationale Gemeinschaft, die vor der dringenden Notwendigkeit steht, abzurüsten, ein herausforderndes und immer gefährlicher werdendes Hindernis dar. Es ist deshalb im Interesse der Abrüstung von entscheidender Bedeutung, jeden weiteren Erwerb von Waffen oder Waffentechnologie durch solche Regime zu verhindern, insbesondere durch die strikte Einhaltung der einschlägigen Be-schlüsse des Sicherheitsrats durch alle Staaten. Dauerhafter Weltfriede und stabile internationale Sicherheit können nicht mit Hilfe des Waffenpotentials von Militärbündnissen gewährleistet werden und lassen sich nicht durch ein unsicheres Abschreckungsgleichgewicht oder durch Theorien der strategischen Überlegenheit aufrechterhalten. Echter und dauerhafter Friede ist nur möglich durch die erfolgreiche Verwirklichung des in der Char-Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und eine rasche und spürbare Verminderung der Waffen und Streitkräfte, durch internationale Übereinkünfte und gegenseitiges Vorbild, wobei am Ende die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle stehen soll. Gleichzeitig bedarf es der Verminderung der Ursachen des Wettrüstens und der Gefahren für den Frieden; zu diesem Zweck sollten wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Spannungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ergriffen werden. 14. Da der Abrüstungsprozeß die wesentlichen Sicherheitsinteressen aller Staaten be-rührt, müssen sie alle in aktivem Bemühen zu den Maßnahmen der Abrüstung und Rü-stungsbegrenzung beitragen, die für die Wahrung und Festigung der internationalen Sicherheit eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb müssen die Funktion und die Ver-antwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang mit ihrer Charta gestärkt werden. 15. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß

15. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der gegenwärtigen Lage erkennen und begreifen. Um das internationale Bewußtsein zu schärfen und der Weltöffentlichkeit einen positiven Einfluß zu sichern, sollten die Vereinten Nationen mit der uneingeschränkten Mitwirkung der Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationsmaterial über das Wettrüsten und die Abrüstung fördern.

16. In einer Welt begrenzter natürlicher Hilfsmittel besteht ein enger Zusammenhang zwischen Rüstungsausgaben und sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung. Die Militäraus-

gaben nehmen ständig zu; dabei entfällt die höchste Zuwachsrate auf die Kernwaffenstaa-ten und die meisten ihrer Verbündeten, und wahrscheinlich wird die Zuwachsrate ansteigen, was die Gefahr höherer Militär-ausgaben in anderen Ländern nach sich zieht. Die Hunderte von Milliarden Dollar, die jährlich für die Herstellung oder Verbesserung von Waffen aufgewendet werden, ste-hen in eklatantem und erschreckendem Gegensatz zu der Not und Armut, in der zwei Drittel der Weltbevölkerung leben. Diese ungeheure Verschwendung von Mitteln ist um so gravierender, als damit nicht nur materielle, sondern auch technische und menschliche Hilfsmittel, die für den Fortschritt in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, dringend erforderlich sind, militärischen Zwecken zugeführt werden. Angesichts dieser negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens ist die Fortsetzung des Rüstungswettlaufs offensichtlich unvereinbar mit der Verwirklichung der auf Gerechtigkeit. Ausgewogenheit und Zusammenarbeit gegründeten neuen Weltwirt-schaftsordnung. Deshalb sollten die durch Ab-rüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zum Wohl aller Völker und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ent-wicklungsländer eingesetzt werden.

17. Die Abrüstung ist damit für die inter-nationale Gemeinschaft zu einer zwingenden Aufgabe von höchster Dringlichkeit gewor-den. Auf dem entscheidend wichtigen Gebiet der Rüstungsverminderung ist bisher kein echter Fortschritt erzielt worden. Jedoch berechtigen gewisse Änderungen zum Positiven in den internationalen Beziehungen in einigen Gebieten der Erde zu einiger Hoffnung. Es wurden Übereinkünfte erzielt, die für die Begrenzung oder sogar gänzliche Abschaffung bestimmter Waffen — z.B. das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen - sowie für die Ausklammerung bestimmter Bereiche aus dem Rüstungswett-lauf wichtig sind. Diese Übereinkünfte beziehen sich jedoch nach wie vor nur auf Maßnahmen zur teilweisen Beschränkung, während das Wettrüsten anhält. Solche Teilmaßnahmen haben wenig dazu beigetragen, die Welt dem Ziel allgemeiner und vollständiger Abrüstung näherzubringen. Seit mehr als einem Jahrzehnt gibt es keine Verhand-lungen über den Abschluß eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung. Es kommt jetzt entscheidend darauf an, die Bestimmungen dieses Schlußdokuments in die Wirklichkeit umzusetzen und auf dem Weg verbindlicher und wirksamer internationaler Übereinkünfte im Abrüstungsbereich voranzuschreiten.

zuschreiten.

18. Die akuteste und dringendste Aufgabe der Gegenwart besteht darin, die Gefahr eines Weltkriegs — eines Atomkriegs — zu beseitigen. Die Menschheit steht vor der Wahl, entweder das Wettrüsten einzustellen und mit der Abrüstung zu beginnen oder der Vernichtung entgegenzusehen.

19. Das Endziel der Bemühungen der Staaten im Abrüstungsprozeß ist die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle. Die Hauptziele der Abrüstung bestehen in der Gewährleistung des Überlebens der Menschheit und der Beseitigung der Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkriegs, um sicherzustellen, daß der Krieg künftig nicht mehr als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten dient und daß die Anwendung und Androhung von Gewalt aus dem internationalen Leben ausgemerzt werden, wie dies in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Voraussetzung für Fortschritte auf dem Weg zu diesem Ziel sind der Abschluß und die Durchführung von Übereinkünften über die Einstellung des Wettrüstens und über echte Abrüstungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Staaten, ihre Sicherheit zu gewährleisten.

20. Höchste Priorität kommt in diesem Zusammenhang wirksamen Maßnahmen der nuklearen Abrüstung und der Verhinderung atomarer Kriegführung zu. Dazu ist es zwingend notwendig, die Bedrohung durch Kernwaffen zu beseitigen, das nukleare Wettrüsten zu beenden und es umzukehren, bis alle Kernwaffen und ihre Einsatzsysteme abgeschafft sind, und es ist ferner notwendig, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Gleichzeitig sollten andere Maßnahmen zur Verhütung von Atomkriegen und zur Verringerung der Gefahr der Anwendung oder der Androhung der Anwendung von Kernwaffen getroffen werden.

21. Darüber hinaus müßten die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung anderer Massenvernichtungswaffen durch Übereinkünfte oder andere wirksame Maßnahmen verboten oder verhindert werden. Von vorrangiger Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ein Übereinkommen über die Abschaffung aller chemischen Waffen.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen über nukleare Abrüstungsmaßnahmen sollten Verhandlungen über die ausgewogene Verminderung von Streitkräften und konventionellen Rüstungen stattfinden, die von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit der Beteiligten ausgehen, auf Förderung oder Steigerung der Stabilität auf einem niedrigeren militärischen Niveau gerichtet sind und das Bedürfnis aller Staaten berücksichtigen, ihre Sicherheit zu gewährleisten. Diese Verhandlungen sollten sich insbesondere auf die Streitkräfte und konventionellen Waffen der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Länder konzentrieren. Daneben müßten Verhandlungen geführt werden über die Beschränkung der internationalen Weitergabe konventioneller Waffen entsprechend demselben Grundsatz und unter Berücksichtigung des unveräußerlichen Rechts der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie der Verpflichtung der Staaten zur Achtung dieses Rechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-schen den Staaten und unter Wahrung des Sicherheitsbedürfnisses der Empfängerstaaten. Weitere internationale Maßnahmen sollten die Verwendung bestimmter konventioneller Waffen, darunter solcher, die übermä-Bige Verletzungen hervorrufen, unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, aus humanitären Gründen verbieten oder einschränken. 24. Außerdem sollten flankierende Maßnah-

24. Außerdem sollten flankierende Maßnahmen im nuklearen wie im konventionellen Bereich sowie andere spezifisch vertrauensbildende Maßnahmen getroffen werden, die dazu beitragen, günstige Vorbedingungen für die Durchführung zusätzlicher Abrüstungsmaßnahmen und für den weiteren Abbau internationaler Spannungen zu schaffen.

 Verhandlungen und Maßnahmen im Bereich der Abrüstung müssen sich nach den nachfolgend dargelegten Grundprinzipien richten.

26. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bekräftigen ihr uneingeschränktes Be-kenntnis zu den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Verpflichtung, die Grundsätze der Charta sowie andere wesentliche und allgemein anerkannte Grundsätze Völkerrechts hinsichtlich der Wahrung Weltfriedens und der internationalen Sicherheit streng zu beachten. Sie unterstreichen die besondere Bedeutung des Verzichts auf Androhung oder Anwendung von Ge-walt gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder gegen unter Kolo-nial- oder Fremdherrschaft lebende Völker, die ihr Recht auf Selbstbestimmung geltend machen und ihre Unabhängigkeit anstreben; sie betonen ferner die besondere Bedeutung der Nichteinmischung und des Nichteingreifens in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unter Berücksichtigung des naturgegebenen Rechts der Staaten zur indivi-duellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta der Vereinten

Nationen.
27. In Übereinstimmung mit der Charta kommt den Vereinten Nationen eine führende Rolle und die Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zu. Um diese Aufgabe wirksam zu erfüllen und alle Maßnahmen im Bereich der Abrüstung zu erleichtern und zu ermutigen, sollten die Vereinten Nationen unbeschadet der Verhand-

lungsfortschritte über alle einseitigen, zweiseitigen, regionalen oder mehrseitigen Schritte in diesem Bereich in angemessener Weise auf dem laufenden gehalten werden.

28. Alle Völker der Welt haben ein lebenswichtiges Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen. Darum ist es die Pflicht aller Staaten, zu den Bemühungen im Bereich der Abrüstung beizutragen. Alle Staaten haben das Recht, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen. Sie sind befugt, sich gleichberechtigt an mehrseitigen Abrüstungsverhandlungen zu beteiligen, die sich unmittelbar auf ihre nationale Sicherheit auswirken. Während für die Abrüstung alle Staaten verantwortlich sind, tragen die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung und — gemeinsam mit anderen militärisch bedeutenden Staaten — für die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens. Es ist deshalb wichtig, sich ihrer aktiven Mitwirkung zu versichern.

29. Die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen sollte in einer angemessenen und
ausgewogenen Weise erfolgen, die das Recht
jedes Staates auf Sicherheit gewährleistet und
verhindert, daß ein Einzelstaat oder eine
Staatengruppe in irgendeiner Phase Vorteile
gegenüber anderen Staaten und Staatengruppen erlangt. In jeder Phase sollte das Ziel
die unverminderte Sicherheit bei einem möglichst niedrigen Niveau von Rüstung und
Streitkräften sein.

30. Es sollte streng darauf geachtet werden, daß ein annehmbares Gleichgewicht der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Kernwaffen- und der Nichtkernwaffenstaaten gewahrt bleibt.

31. Übereinkünfte über Abrüstung und Rüstungsbegrenzung sollten angemessene und alle beteiligten Parteien zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen vorsehen, um das nötige Vertrauen zu schaffen und zu gewährleisten, daß sie von allen Parteien angewandt werden. Die Form und Modalitäten der Verifikation, die in jeder einzelnen Übereinkunft vorzusehen wären, richten sich nach Zweck, Umfang und Charakter der Übereinkunft. Die Übereinkünfte sollten die unmittelbare Beteiligung der Parteien an dem Verifikationsprozeß oder ihre Beteiligung durch das System der Vereinten Nationen vorsehen. Gegebenenfalls sollten eine Kombination aus verschiedenen Verifikationsmethoden sowie andere Verfahren zur Prüfung der Einhaltung angewandt werden.

32. Alle Staaten und insbesondere die Kernwaffenstaaten sollten verschiedene Vorschiäge zur Gewährleistung des Verzichts auf die Anwendung von Kernwaffen und zur Verhütung eines Atomkriegs prüfen. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der Erklärungen von Kernwaffenstaaten könnten gegebenenfalls wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung oder der Androhung der Anwendung von Kernwaffen die Sicherheit dieser Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken.

33. Die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Abkommen oder Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Zone in freier Entscheidung geschlossen wurden, und die volle Einhaltung dieser Abkommen oder Vereinbarungen zur Gewährleistung echter Kernwaffenfreiheit in den betreffenden Zonen sowie die Achtung dieser Zonen seitens der Kernwaffenstaaten stellt eine wichtige Abrüstungsmaßnahme dar.

34. Abrüstung, Abbau internationaler Spannungen, Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stehen in unmittelbarem gegenseitigem Zusammenhang. Fortschritte in einem dieser Bereiche wirken sich günstig auf alle anderen Bereiche aus, und umgekehrt hat ein Fehlschlag in einem Bereiche negative Auswirkungen auf andere Bereiche.

35. Ferner besteht ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung. Fortschritte in der Abrüstung wären von großem Nutzen für die Verwirklichung des Entwicklungsprozesses. Darum sollten Mittel,

die durch Abrüstungsmaßnahmen frei werden, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetzt und dazu verwandt werden, das zwischen ent-wickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehende Wirtschaftsgefälle auszugleichen. 36. Die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist eine Frage von weltweiter Bedeutung. Abrüstungsmaßnahmen müssen im Einklang stehen mit dem unveräußerlichen Recht aller Staaten ohne Unterschied, nukleare Tech-nologie, Ausrüstung und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie zu entwickeln, zu erwerben und zu verwenden und ihr friedliches Nuklearprogramm entsprechend ihren nationalen Schwerpunkten, Erfordernissen und Interessen zu bestim-men, wobei sie allerdings die Notwendigkeit im Auge behalten müssen, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Die interna-tionale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sollte sich unter Beachtung vereinbarter, angemessener inter-nationaler Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung vollzie-

37. Entscheidende Fortschritte in der Abrüstung, einschließlich der nuklearen Abrüstung, würden durch begleitende Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit der Staaten und zur Verbesserung der allgemeinen internationalen Lage erleichtert.

38. Verhandlungen über Teilmaßnahmen im Bereich der Abrüstung sollten gleichzeitig mit Verhandlungen über umfassendere Maßnahmen geführt werden, und daran sollten sich Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle anschließen.

39. Qualitative und quantitative Abrüstungsmaßnahmen sind für die Einstellung des Wettrüstens gleichermaßen wichtig. Bemühungen in dieser Richtung müssen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Rüstung, insbesondere von Massenvernichtungswaffen, und der Entwicklung neuer Kampfmittel einschließen, damit schließlich wissenschaftliche und technologische Errungenschaften ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden.

40. Weltweite Abrüstungsübereinkünfte tragen dazu bei, Vertrauen zwischen den Staaten zu schaffen. In Verhandlungen über mehrseitige Übereinkünfte im Abrüstungsbereich sollte alles getan werden, um sicherzustellen, daß diese Übereinkünfte allgemein annehmbar sind. Die volle Einhaltung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte durch alle Parteien würde einen weiteren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

41. Um günstige Bedingungen für den Erfolg der Abrüstungsbemühungen zu schaffen, sollten sich alle Staaten streng an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten, alles unterlassen, was die Bemühungen im Abrüstungsbereich beeinträchtigen könnte, und eine konstruktive Haltung zu Verhandlungen sowie politischen Verständigungswillen bekunden. Zur Zeit werden Abrüstungsverhandlungen auf verschiedenen Ebenen geführt, deren rascher und erfolgreicher Abschluß zur Eindämmung des Wettrüstens beitragen könnte. Einseitige Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung oder -verminderung könnten einen weiteren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

42. Im Hinblick darauf, daß die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens rasches Handeln erfordern, erklären die Mitgliedstaaten hiermit, daß sie die oben genannten Ziele und Grundsätze achten und alles tun werden, um das in Teil III dargelegte Aktionsprogramm gewissenhaft durchzuführen.

### III. AKTIONSPROGRAMM

43. Fortschritte auf dem Weg zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung lassen sich durch Verwirklichung eines Aktionsprogramms zur Abrüstung in Übereinstimmung mit den in der Erklärung über Abrüstung niedergelegten Zielen und Grundsätzen erreichen Das vorliegende Aktionsprogramm enthält Schwerpunkte und Maßnahmen im Bereich der Abrüstung, die die Staaten vordringlich

durchführen sollten, um das Wettrüsten zu beenden und umzukehren und um Bemühungen zur Erzielung eines echten Rüstungsabbaus, der zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt, die notwendigen Impulse zu verleihen.

44. Das vorliegende Aktionsprogramm nennt die spezifischen Abrüstungsmaßnahmen, die während der nächsten Jahre getroffen werden sollten, sowie andere Maßnahmen und Studien zur Vorbereitung künftiger Verhandlungen und zur Einleitung von Fortschritten auf dem Weg zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung.

45. Schwerpunkte in den Abrüstungsver-handlungen sind: Kernwaffen, andere Massenvernichtungswaffen einschließlich chemi-scher Waffen, konventionelle Waffen einschließlich solcher, bei denen man davon aus-gehen kann, daß sie übermäßige Verletzungen hervorrufen oder unterschiedslos wir-ken, sowie die Verminderung von Streit-

46. Die Staaten sollten sich in keiner Weise daran hindern lassen, Verhandlungen über alle vorrangigen Themen gleichzeitig zu führen.

47. Kernwaffen stellen die größte Gefahr für die Menschheit und ihren Fortbestand dar. Um die Gefahr eines Kriegs mit Kernwaffen abzuwenden, muß das nukleare Wettrüsten in allen Aspekten beendet und umgekehrt werden. Das Endziel ist hier die völlige Ab-schaffung der Kernwaffen.

Bei der Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, tragen alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Kernwaffenarsenale verfügen, besondere Verantwortung.

Im Prozeß der nuklearen Abrüstung sollten Methoden zur Anwendung kommen und sind Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, daß die Sicherheit aller Staaten bei stetig abnehmendem Niveau nuklearer Bewaffnung gewährleistet ist, wobei die verhältnismäßige qualitative und quantitative Bedeutung der vorhandenen Arsenale der Kernwaffenstaa-ten und anderer beteiligter Staaten zu berücksichtigen ist.

50. Zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung sind dringend Verhandlungen über zu geeigneten Zeitpunkten zu schlie-Bende Übereinkünfte über die nachstehenden Bereiche erforderlich, wobei angemessene und für die betroffenen Staaten zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen vorzusehen sind:

a) Einstellung der qualitativen Verbesserung und Entwicklung von Kernwaffensyste-

b) Einstellung der Herstellung aller Arten von Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel sowie der Herstellung spaltbaren Mate-

sowie der Hersteilung spansachen rials für Waffen; ein umfassendes mehrstufiges Programm — soweit erreichbar, mit vereinbarten zeitlichen Rahmen – für einen fortschreitenden und ausgewogenen Abbau der Bestände von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln, das zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung zum frühestmög-

lichen Zeitpunkt führt. Im Lauf der Verhandlungen kann erwogen werden, ohne Beeinträchtigung der Sicherheit irgendeines Staates alle Arten nuklearer Rüstung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in vereinbarter Weise zu begrenzen oder zu verbieten.

51. Die Einstellung von Kernwaffenversuchen durch alle Staaten im Rahmen eines wirksamen nuklearen Abrüstungsprozesses läge im Interesse der Menschheit. Sie wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des obengenannten Ziels, die qualitative Verbesserung von Kernwaffen und die Entwicklung neuer Arten solcher Waffen zu beenden und die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. In diesem Zusammenhang sollten die gegenwärtigen Verhandlungen über einen »Vertrag über das Verbot von Kernwaffen-versuchen und ein Protokoll über Kernexplosionen für friedliche Zwecke, das ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags wäre« rasch abgeschlossen und ihr Ergebnis dem mehrseitigen Verhandlungsgremium zur gründlichen Prüfung zwecks Vorlage eines Vertragsentwurfs an die Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgelegt werden. Die Verhandlungsparteien sollten alles

daran setzen, eine Übereinkunft zu erzielen, die nach Bestätigung durch die Generalversammlung einen möglichst umfassenden Teilnehmerkreis gewinnen könnte. In diesem Zusammenhang wurde vorschiedentlich von Nichtkernwaffenstaaten die Auffassung ge-äußert, daß vor dem Abschluß dieses Vertrags der Verzicht aller Kernwaffenstaaten auf Kernwaffenversuche eine Ermutigung für die Staatengemeinschaft darstellen werde. Einige Kernwaffenstaaten legten hierzu andere Ansichten dar.

52. Die Union der Sozialistischen Sowjetre-publiken und die Vereinigten Staaten von Amerika sollten das Abkommen, das sie seit mehreren Jahren in der zweiten Runde der Verhandlungen über die Begrenzung strate-gischer Rüstung (SALT II) anstreben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen. Sie werden aufgefordert, der Generalversammlung den Text des Abkommens rechtzeitig zu übermitteln. Darauf sollten umgehend wei-tere Verhandlungen zwischen den beiden Parteien über die Begrenzung strategischer Rüstung folgen, die zur Vereinbarung einer wesentlichen Verminderung und qualitativen Begrenzung der strategischen Rüstung führen. Das Abkommen sollte einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrü-stung und letztlich zur Schaffung einer kernwaffenfreien Welt darstellen.

Der in dem diesbezüglichen Abschnitt beschriebene Prozeß der nuklearen Abrüstung sollte dadurch beschleunigt werden, daß die derzeit geführten Verhandlungen zwi-schen den Kernwaffenstaaten rasch und zielstrebig zu einem erfolgreichen Abschluß geführt und bald weitere Verhandlungen eingeleitet werden.

Bedeutende Forschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung könnten sowohl durch parallel getroffene politische oder völkerrechtliche Maßnahmen zur Stärkung der Si-cherheit der Staaten als auch durch Fortschritte bei der Begrenzung und Verminde-rung der Streitkräfte und der konventionel-Rüstung der Kernwaffenstaaten und anderer Staaten der betroffenen Regionen erleichtert werden.

55. Wirkliche Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung könnten günstige Voraussetzungen für weltweite Fortschritte in der konventionellen Abrüstung schaffen.

56. Die wirksamste Sicherung gegen die Ge-fahr eines Atomkriegs und die Anwendung von Kernwaffen liegt in der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Abschaffung der Kernwaffen.

57. Bis zur Erreichung dieses Zieles, für das die Verhandlungen tatkräftig fortgeführt werden sollten, tragen die Kernwaffenstaaten angesichts der für kriegführende und nichtkriegführende Nationen gleichermaßen ver-heerenden Folgen eines Atomkriegs die besondere Verantwortung, im Rahmen der Bestimmungen der Charta der Vereinten Natio-nen Maßnahmen zur Verhütung des Aus-bruchs eines Atomkriegs sowie der Anwen-dung von Gewalt in den internationalen Beziehungen einschließlich der Anwendung von Kernwaffen zu treffen.

58. In diesem Zusammenhang sollten alle Staaten und insbesondere die Kernwaffenstaaten so bald wie möglich verschiedene Vorschläge prüfen, die darauf gerichtet sind, den Verzicht auf die Anwendung von Kernwaffen, die Verhütung eines Atomkriegs und ähnliche Zielsetzungen - soweit möglich durch internationale Vereinbarungen cherzustellen, und dadurch eine Gefährdung des Fortbestehens der Menschheit abwen-Alle Staaten sollten sich aktiv an Bemühungen beteiligen, hinsichtlich der zwi-schenstaatlichen Beziehungen Voraussetzungen zu schaffen, welche die Vereinbarung von Regeln über das friedliche Verhalten der Nationen in internationalen Angelegenheiten ermöglichen und die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen unmöglich machen.

59. In dem Zusammenhang werden die Kernwaffenstaaten ferner aufgefordert, Schritte zu unternehmen, durch welche die Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen gesichert werden. Die Generalversammlung nimmt die Erklärungen der Kernwaffenstaaten zur Kenntnis und fordert sie auf, sich zu

bemühen, nach Bedarf wirksame Vereinba-rungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen zu

60. Die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Regelungen, auf die sich die Staaten der betroffenen Region frei geeinigt haben, stellt eine wichtige Abrü-

stungsmaßnahme dar. 61. Der Prozeß der Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Teilen der Welt sollte ge-fördert werden, wobei das Endziel eine von Kernwaffen völlig freie Welt wäre. Dabei sollten die Eigenheiten jeder Region berück-sichtigt werden. Die solchen Zonen angehösichtigt werden. Die solchen Zonen angehörenden Staaten sollten sich verpflichten, alle Zielsetzungen, Zwecke und Grundsätze der Übereinkünfte oder Regelungen zur Schaffung der Zonen voll einzuhalten, und damit sicherstellen, daß diese Zonen wirklich frei von Kernwaffen sind.

62. Hinsichtlich solcher Zonen sind die Kern-

waffenstaaten ihrerseits aufgerufen, Ver-pflichtungen zu übernehmen, deren Einzelheiten mit der zuständigen Behörde für die jeweilige Zone auszuhandeln sind, insbeson-

a) unbedingte Achtung des Status der kernwaffenfreien Zone;

b) Verzicht auf die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Kernwaffen

gegen die Staaten dieser Zone. 63. Im Lichte der bestehenden Verhältnisse und unbeschadet weiterer Maßnahmen, die in anderen Regionen erwogen werden, sind insbesondere folgende Maßnahmen wünschenswert:

- a) Annahme aller einschlägigen Maßnahmen, durch welche die volle Anwendung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) sichergestellt wird, durch die betroffenen Staaten unter Berücksichtigung der auf der zehnten Sondertagung geäußerten Auffassungen über den Beitritt zu diesem
- Unterzeichnung und Ratifikation der Zu-Unterzeichnung und Ratifikation der Zu-satzprotokolle zum Vertrag über das Ver-bot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) durch die Staa-ten, die Vertragsparteien dieser Überein-künfte werden können, dies jedoch noch nicht sind;
- in Afrika, wo die Organisation der Afrikanischen Einheit einen Beschluß über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in dieser Region bekräftigt hat, muß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erforderlichenfalls geeignete wirksame Schritte unternehmen, um die Vereitelung dieser Absicht zu verhindern;
- Absächt zu vernindern; ernstliche Prüfung der in den vorherge-henden Absätzen beschriebenen prakti-schen und dringend gebotenen Schritte, die für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten entsprechend den diesbezüglichen Entschließungen der Generalversammlung erforderlich sind, ei-ner Region, in der alle unmittelbar betroffenen Parteien sich für den Plan ausgesprochen haben und in der die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen besteht. Die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten würde den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erheblich stärken. Bis zur Errichtung einer solchen Zone in dieser Region sollten die dortigen Staaten feierlich erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf die Herstellung, den Erwerb oder den anderweitigen Besitz von Kernwaffen und Kernsprengkörpern sowie auf die Erteilung der Zustimmung zur Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet durch Dritte verzichten, und sich damit einverstanden erklären, alle ihre nuklearen Tätigkeiten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterwerfen. Es sollte erwogen werden, den Sicherheitsrat an der Arbeit für die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu beteiligen;
- alle Staaten der südasiatischen Region haben ihre Entschlossenheit bekundet, ihre Länder von Kernwaffen freizuhalten. Sie sollten keine Schritte unternehmen,

von diesem Ziel abweichen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südin mehreren Entschließungen Generalversammlung behandelt, die diese Frage weiterhin prüft.

Die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter angemesse-nen Bedingungen, die von den betroffenen Staaten in der Zone unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht eindeutig festgelegt und frei bestimmt werden, kann zur Stärkung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen. Im Hinblick hierauf verweist die Generalversammlung auf die Vorschläge zur Schaffung von Friedenszonen, unter anderem

a) in Südostasien, wo Staaten dieser Region Interesse an der Schaffung einer solchen Zone in Übereinstimmung mit ihren Auffassungen bekundet haben;

 b) im Indischen Ozean unter Berücksichtigung der Beratungen der Generalversammlung und ihrer diezbezüglichen Entschlie-Bungen sowie der Notwendigkeit, die Wahrung von Frieden und Sicherheit in dieser Region zu sichern.

Als wesentlicher Bestandteil der Bemühungen, das Wettrüsten zu beenden und um-zukehren, ist es geboten, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Ziel der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist es einerseits, zu verhindern, daß neben den bisherigen fünf Kernwaffenstaaten weitere auftreten, und andererseits, Kernwaffen fortschreitend zu vermindern und schließlich völlig abzu-schaffen. Dies bringt sowohl für die Kernwaffenstaaten als auch für die Nichtkernwaf-fenstaaten Verpflichtungen und Verantwortung mit sich: die Kernwaffenstaaten verpflichten sich, durch baldige Anwendung der in den entsprechenden Absätzen dieses Schlußdokuments angeführten Maßnahmen das nukleare Wettrüsten zu beenden und die nukleare Abrüstung zu verwirklichen, während alle Staaten sich verpflichten, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern.

66. Auf nationaler Ebene und durch inter-nationale Übereinkünfte können und sollten wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen auf ein Mindestmaß zu beschränken, ohne die Energieversorgung oder die Entwicklung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu beeinträchtigen. Daher sollten Kernwaffen-staaten und Nichtkernwaffenstaaten gemeinsam weitere Schritte zur Erzielung einer internationalen Übereinstimmung über universelle und nichtdiskriminierende Methoden zur Verhinderung der Verbreitung von Kern-

waffen unternehmen.
67. Ein wesentlicher Beitrag hierzu liegt in der vollen Anwendung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte zur Nichtverbreitung wie des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und/oder des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco), durch die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte. Die Beitritte zu diesen Übereinkünften haben in den letzten Jahren zugenommen und die Vertragsparteien haben die Hoffnung ausgesprochen, daß sich diese Tendenz fortsetzt. 68. Die Nichtverbreitungsmaßnahmen sollten die volle Ausübung der unveräußerlichen Rechte aller Staaten auf Durchführung und Ausbau ihrer Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Übereinstimmung mit ihren Prioritäten, Interessen und Bedürfnissen nicht beeinträchtigen. Alle Staaten sollten ferner Zugang zu Technolo-gie, Ausrüstung und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie haben und sie uneingeschränkt erwerben können, wobei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungs-länder zu berücksichtigen sind. Die interna-tionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sollte gemeinsam festgelegten und angemessenen internationalen Sicherungsmaßnahmen unterliegen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation in nichtdiskrimi-Weise angewendet werden, damit von Kernwaffen wirksam die Verbreitung verhindert wird.

69. Die Entscheidungen und Beschlüsse eines jeden Landes auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie sollten respektiert werden, ohne daß seine Politik des Brennstoffkreislaufs oder die internationale Zu-sammenarbeit, Abkommen und Verträge zur friedlichen Nutzung der Kernenergie gefährdet werden, vorausgesetzt, daß die vorste-hend erwähnten gemeinsam festgelegten Sicherungsmaßnahmen angewendet werden. 70. Entsprechend den Grundsätzen und Be-

stimmungen der Resolution 32/50 der Generalversammlung von 8. Dezember 1977 sollte die internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Weitergabe und Nutzung nuklearer Technologie zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, gestärkt wer-

den.
71. Man sollte sich bemühen, die Arbeiten zur Bewertung des internationalen Kernbrennstoffkreislaufs in strikter Übereinstimmung mit den im Schlußkommuniqué der Gründungskonferenz dargelegten Zielsetzungen abzuschließen.

Alle Staaten sollten dem am 17.Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg beitreten.

73. Alle Staaten sollten, soweit dies noch nicht geschehen ist, den Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot der Entwick-lung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung sol-Waffen erwägen.

74. Die Staaten sollten ferner die Möglich-keit des Beitritts zu den nachstehend aufgeführten mehrseitigen Übereinkünften, bisher auf dem Gebiet der Abrüstung ge-

schlossen wurden, erwägen.
75. Das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie ihre Vernich-tung ist eine der dringlichsten Abrüstungsmaßnahmen. Infolgedessen ist der Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens, über das bereits seit mehreren Jahren verhandelt wird, eine der dringlichsten Aufgaben multilateraler Verhandlungen. Nach Abschluß des Übereinkommens sollten alle Staaten durch baldige Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens dazu beitragen, seine möglichst breite Anwendung sicherzustellen.

76. Es sollte ein Übereinkommen geschlos-sen werden, das die Entwicklung, Herstel-lung, Lagerung und Verwendung radiologi-

scher Waffen verbietet. 77. Um zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens beizutragen und um zu errei-chen, daß wissenschaftliche und technologi-Errungenschaften schließlich nur noch für friedliche Zwecke verwendet werden. sollten wirksame Maßnahmen getroffen wer den, welche die Gefahr von auf neuen wis-senschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften beruhenden neuen Arten von Massenvernichtungswaffen abwenden und Entstehung verhindern. Man sollte sich in angemessener Weise weiterhin darum bemüdaß solche neuen Arten und Systeme von Massenvernichtungswaffen verboten werden. Sollten bestimmte Arten neuer Massenvernichtungswaffen erkennbar werden, so könnten hierüber besondere Übereinkünfte geschlossen werden. Diese Frage sollte fortlaufend geprüft werden.

Der Abrüstungsausschuß sollte die Notwendigkeit eines weiteren Verbots der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken prüfen, damit die sich daraus ergebenden fahren für die Menschheit beseitigt werden. 79. Um ein Wettrüsten auf dem Meeresbo

den und im Meeresuntergrund zu verhindern und die friedliche Nutzung dieser Gebiete zu fördern, wird der Abrüstungsausschuß aufgefordert, in Konsultation mit den Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund sowie unter Berücksichtigung der auf der Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien jenes Ver-trags von 1977 unterbreiteten Vorschläge und aller diesbezüglichen technologischen Ent-wicklungen umgehend mit der Prüfung wei-terer Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung im Interesse der Verhinderung eines Wettrüstens in diesem Teil der Umwelt fortzufahren.

Um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern, sollten im Geist des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeivon Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper weitere Maßnahmen getroffen und geeignete internationale Verhandlungen geführt werden.

81. Gleichzeitig mit Verhandlungen über nukleare Abrüstungsmaßnahmen sollten die Begrenzung und die allmähliche Verminderung von Streitkräften und konventionellen Waf-fen im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen verfolgt werden. Die Staaten mit den größten Militärarsenalen tragen bei der Verwirklichung der Verminderung konventioneller Rüstungen besondere Verantwortung.

82. Insbesondere würde die Herstellung einer stabileren Lage in Europa auf einem niedrigeren Niveau des militärischen Potentials auf der Grundlage der annähernden Gleichheit und Parität sowie der unverminderten Sicherheit aller Staaten bei voller Wahrung der Sicherheitsinteressen und Unabhängigkeit der Staaten außerhalb der Militärbündnisse auf dem Wege der Einigung über angemessene beiderseitige Verringerungen und Begrenzungen zur Stärkung der Sicherheit in Europa beitragen und einen wichtigen Schritt zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen. Die im Gange befindlichen Bemü-hungen darum sollten mit äußerstem Nach-

druck fortgesetzt werden.

83. Auf zweiseitiger, regionaler und mehr-seitiger Grundlage sollten Vereinbarungen oder andere Maßnahmen entschlossen ange-strebt werden mit dem Ziel, Frieden und Sicherheit auf einem niedrigeren Streitkräf-teniveau durch Begrenzung und Verminde-rung von Streitkräften und konventionellen Waffen zu festigen; dabei ist dem Bedürfnis der Staaten, ihre Sicherheit zu gewährleisten, unter Beachtung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten naturgegebenen Rechts zur Selbstverteidigung und unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker im Einklang mit der Charta ebenso Rechnung zu tragen wie der Notwendigkeit, auf jeder Stufe ein Gleichgewicht zu erhalten und die Sicherheit aller Staaten zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen könnten die in den folgenden beiden Absätzen aufgeführten Maßnahmen gehören.

84. Zweiseitige, regionale und mehrseitige Beratungen und Konferenzen — bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen unter Beteiligung aller betroffenen Länder — zur Erörterung verschiedener Aspekte der kon-ventionellen Abrüstung, wie beispielsweise die in der am 9. Dezember 1974 von acht lateinamerikanischen Staaten unterzeichneten Erklärung von Ayacucho ins Auge gefaßte Initiative.

85. Unter den Hauptwaffenliefer- und -empfängerländern sollten Beratungen über die Begrenzung jeder Art von internationaler Weitergabe konventioneller Waffen durchgeführt werden, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unverminderten Sicherheit der beteiligten Staaten, mit dem Ziel, die Stabilität auf einem niedrige-ren militärischen Niveau zu fördern oder zu erhöhen, wobei das Bedürfnis aller Staaten, ihre Sicherheit zu gewährleisten, sowie das unveräußerliche Recht der Völker unter Kolonial- oder Fremdherrschaft auf Selbstbe-stimmung und Unabhängigkeit und die Verpflichtung der Staaten zur Achtung dieses Rechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftli-che Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu berücksichtigen sind. 86. Die für 1979 vorgesehene Konferenz der

Vereinten Nationen über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Verletzungen hervorrufen oder unterschiedslos wirken, sollte unter Zugrundelegung huma-nitärer und militärischer Erwägungen eine Einigung über das Verbot oder die Begrenzung der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen einschließlich solcher, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, anstreben. Die Konferenz sollte bestimmte Kategorien solcher Waffen, einschließlich derjenigen, die Gegenstand früherer Erörterungen waren, behandeln

87. Alle Staaten sind aufgerufen, zur Erfüllung dieser Aufgabe beizutragen.

lung dieser Aufgabe beizutragen. 88. Das Ergebnis der Konferenzen sollte von allen Staaten, insbesondere den Herstellerstaaten, im Hinblick auf die Frage der Weitergabe solcher Waffen an andere Staaten geprüft werden.

89. Eine allmähliche Kürzung der Militärhaushalte auf gegenseitig vereinbarter Grundlage, beispielsweise in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch Kern-waffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, wäre eine Maßnahme, die zur Einschränkung des Wettrüstens beitragen könnte, und würde die Möglichkeiten vergrößern, heute für militärische Zwecke verwendete Mittel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer, zuzuführen. Über die Grundlage für die Durchführung dieser Maßnahme müssen sich alle Teilnehmerstaaten einig werden, und die Mittel und Wege dazu müssen für alle Staaten annehmbar sein; dabei sind die Probleme der Bewertung der verhältnismäßigen Bedeutung der Kürzungen für die verschiedenen Staaten zu berücksichtigen und die Vorschläge der einzelnen Staaten zu allen Aspekten der Kürzung der Militärhaushalte gebührend zu beachten.

90. Die Generalversammlung sollte unter Berücksichtigung der Vorschläge und Dokumente der Vereinten Nationen zu dieser Frage ihre Beratungen darüber fortsetzen, welche konkreten Schritte zur Erleichterung der Kürzung der Militärhaushalte unternommen werden sollten.

91. Um den Abschluß und die wirksame Durchführung von Abrüstungsvereinbarungen zu erleichtern und Vertrauen zu schaffen, sollten die Staaten geeigneten Verifikationsbestimmungen in diesen Vereinbarungen zustimmen.

92. Im Rahmen der internationalen Abrü-

92. Im Rahmen der internationalen Abrüstungsverhandlungen sollten das Problem der Verifikation weiter untersucht und angemessene Methoden und Verfahren in diesem Bereich erörtert werden. Man sollte sich nach Kräften bemühen, angemessene Methoden und Verfahren zu entwickeln, die nicht diskriminierend sind und nicht ungebührlich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten eingreifen oder ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefährden.

93. Um den Abrüstungsprozeß zu erleichtern, müssen Maßnahmen zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Schaffung von Vertrauen zwischen den Staaten getroffen und ein entsprechender Kurs verfolgt werden. Eine Verpflichtung auf vertrauensbildende Maßnahmen könnte wesentlich dazu beitragen, weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung vorzubereiten. Dazu sollten Maßnahmen wie die folgenden sowie andere noch zu vereinbarende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verhütung von Angriffen, die auf Grund eines Unfalls, einer Fehleinschätzung oder eines Ausfalls der Nachrichtenverbindungen unternommen werden, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen zwischen Regierungen, vor allem in Spannungsgebieten, durch Einrichtung heißer Drähter oder andere Methoden zur Verringerung der Konfliktgefahr.
- b) Die Staaten sollten die möglichen Auswirkungen ihrer militärischen Forschung und Entwicklung auf bestehende Übereinkünfte sowie auf weitere Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung prüfen.
   c) Der Generalsekretär hat der Generalver-
- c) Der Generalsekretär hat der Generalversammlung in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und seine äußerst schädliche Wirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.
- 94. Angesichts des Zusammenhangs zwischen Rüstungsausgaben und wirtschaftlicher und

sozialer Entwicklung sowie der Notwendigkeit, heute für militärische Zwecke verwendete reale Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Welt, vor allem zum Nutzen der Entwicklungsländer, freizusetzen, sollte der Generalsekretär mit Hilfe einer Gruppe von ihm ernannter qualifizierter Regierungssachverständiger eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in Angriff nehmen. Der Generalsekretär sollte der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht darüber vorlegen und auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung die Endergebnisse zur weiteren Veranlassung vorlegen.

Die Untersuchung sollte das Mandat berücksichtigen, das in dem Bericht der vom Generalsekretär gemäß Resolution 32/88 A der Generalversammlung vom 12. Dezember 1977 ernannten Ad-hoc-Gruppe über die Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung enthalten ist. Sie sollte unter Berücksichtigung der früheren Gutachten der Vereinten Nationen die drei in dem Bericht aufgeführten Hauptgebiete untersuchen. Die Untersuchung sollte unter anderem die Frage prüfen, wie die Abrüstung zur Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung beitragen kann. Sie sollte zukunfts- und praxisbezogen sein und folgende beiden Punkte besonders betonen: die Zweckmäßigkeit einer Umverteilung der heute für militärische Zwecke verwendeten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer, und die tatsächliche Durchführbarkeit einer solchen Umverteilung. Hauptziel sollte es sein, Ergebnisse vorzulegen, die bei der Ausarbeitung praktischer Maßnahmen zur Umverteilung solcher Mittel auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene als wirksame Richtschnur dienen könnten.

96. Weitere Schritte auf dem Gebiet der Abrüstung und andere Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit würden dadurch erleichtert, daß der Generalsekretär mit angemessener Unterstützung durch Regierungs- oder beratende Sachverständige Untersuchungen auf diesem Gebiet durchführt.

97. Der Generalsekretär setzt mit Hilfe der von ihm ernannten beratenden Sachverständigen die in Resolution 32/87 C der Generalversammlung vom 12. Dezember 1977 geforderte Untersuchung über die Wechselbeziehung zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit fort und legt das Ergebnis der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vor.

98. Die Generalversammlung sollte auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung und auf ihren folgenden Tagungen die genauen Richtlinien für die Durchführung von Untersuchungen festlegen und dabei die bereits vorgelegten Vorschläge einschließlich der auf der Sondertagung vorgelegten Vorschläge einzelner Länder sowie etwaige später auf diesem Gebiet eingebrachte Vorschläge berücksichtigen. Dabei würde sich die Generalversammlung auf einen vom Generalsekretär hierzu ausgearbeiteten Bericht stützen.

99. Um die internationale öffentliche Meinung für die Abrüstung zu mobilisieren, sollten die nachstehend aufgeführten spezifischen Maßnahmen getroffen werden, die dazu dienen sollen, die Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Versuche, es zu beenden und umzukehren, zu verbessern.

100. Staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane sowie diejenigen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sollten der Ausarbeitung und Verbreitung gedruckten und audiovisuellen Materials über die Gefahren des Wettrüstens sowie über die Abrüstungsbemühungen und die Verhandlungen über spezifische Abrüstungsmaßnahmen Vorrang einräumen.

101. Insbesondere sollte das Schlußdokument der zehnten Sondertagung allgemein bekanntgemacht werden.

102. Die Generalversammlung erklärt die Woche, die am 24. Oktober, dem Tag der Gründung der Vereinten Nationen, beginnt, zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung.

103. Um Untersuchungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Abrüstung zu ermutigen, sollte das Abrüstungszentrum der Vereinten Nationen seine Tätigkeit bei der Vorlage von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung verstärken. Außerdem wird die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dringend aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche ihre Tätigkeit zur Erleichterung von Forschungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Abrüstung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verstärken und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten zu verbreiten.

104. Während dieses gesamten Vorgangs der Verbreitung von Information über die Entwicklung auf dem Gebiet der Abrüstung in allen Ländern sollten sich die mit dem Problem befaßten nichtstaatlichen Organisationen durch eine engere Verbindung zu den Vereinten Nationen stärker beteiligen.

105. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, einen besseren Informationsfluß hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Abrüstung sicherzustellen, um die Verbreitung falscher und tendenziöser Nachrichten über Rüstung zu vermeiden, und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und auf die Notwendigkeit einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren.

106. Um zu einem besseren Verständnis und Bewußtsein für die durch das Wettrüsten entstehenden Probleme und für die Notwendigkeit der Abrüstung beizutragen, werden die Regierungen und die staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen dringend aufgefordert, auf allen Ebenen Schritte zur Ausarbeitung von Bildungsprogrammen für Abrüstungs- und Friedensstudien zu unternehmen.

107. Die Generalversammlung begrüßt die Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, einen Weltkongreß über die Erziehung auf dem Gebiet der Abrüstung abzuhalten, und drängt diese Organisation in diesem Zusammenhang, ihr Programm zum Ausbau der Abrüstungserziehung zu einem besonderen Studienfach voranzutreiben, unter anderem durch die Ausarbeitung von Richtlinien für Lehrkräfte, von Lehrbüchern, Lesebüchern und audio-visuellem Material. Die Mitgliedstaaten sollten alle nur möglichen Maßnahmen treffen, um die Aufnahme solchen Materials in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen zu fördern.

108. Um die Sachkenntnis auf dem Gebiet der Abrüstung in weiteren Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, zu fördern, beschließt die Generalversammlung, ein Stipendienprogramm auf dem Gebiet der Abrüstung ins Leben zu rufen. Der Generalsekretär sollte unter Berücksichtigung der der Sondertagung vorgelegten Vorschläge Leitlinien für das Programm ausarbeiten. Er sollte ferner auf der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung den finanziellen Bedarf für 20 Stipendien bekanntgeben, damit er in den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen aufgenommen wird; dabei sollte geprüft werden, welche Einsparungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsbewilligungen vorgenommen werden können.

109. Die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele sollte zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen, die das Endziel aller Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung bleibt. Verhandlungen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung werden gleichzeitig mit Verhandlungen über Teil-Abrüstungsmaßnahmen geführt. Zu diesem Zweck wird der Abrüstungsausschuß die Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogramms in Angriff nehmen, das alle für wünschenswert erachteten Maßnahmen umfaßt, damit sichergestellt wird, daß das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle in einer Welt verwirklicht wird, in der Frieden und internationale Sicherheit herrschen und der die neue Weltwirtschaftsordnung gestärkt und gefestigt wird. Das umfassende Programm sollte geeignete Verfahren dafür vorsehen, daß die Generalversammlung über den Fortgang der Verhandlungen voll auf dem laufenden gehalten wird, wozu gegebe-nenfalls eine Lagebeurteilung sowie insbesondere eine fortlaufende Überprüfung der Durchführung des Programms gehören.

110. Hand in Hand mit Fortschritten auf dem Gebiet der Abrüstung sollten Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungen zur Wahrung des Friedens und zur Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel gehen. Während und nach der Durchführung des Programms einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung sollten im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen werden, wozu auch die Verpflichtung der Staaten gehört. den Vereinten Nationen in vereinbartem Umfang das notwendige Personal für eine internationale Friedenstruppe, die mit der vereinbarten Bewaffnung auszurüsten wäre, zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des Einsatzes dieser Truppe sollte sicherstellen, daß die Vereinten Nationen von jeder Androhung oder Anwendung von Waffengewalt unter Verletzung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen wirksam abschrecken oder sie unterdrücken können.

111. Bei allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle dürfen die Staaten nur über diejenigen nichtnuklearen Streitkräfte, Waffen, Anlagen und Einrichtungen verfügen, die einvernehmlich als notwendig erachtet werden, damit die innere Ordnung aufrechterhalten und die persönliche Sicherheit der Bürger geschützt werden kann und damit die Staaten eine Friedenstruppe der Vereinten Nationen unterstützen und dafür Personal in vereinbartem Umfang zur Verfügung stellen können.

112. Außer den in diesem Aktionsprogramm behandelten zahlreichen Fragen gibt es einige andere von grundlegender Bedeutung, über die wegen der Vielschichtigkeit der damit verbundenen Probleme und der Kürze der auf der Sondertagung zur Verfügung stehenden Zeit keine zufriedenstellenden vereinbarten Schlußfolgerungen erzielt werden konnten. Aus diesem Grund werden sie in dem Programm nur sehr allgemein oder in einigen Fällen sogar überhaupt nicht behandelt. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, daß einige konkrete Ansätze zur Lösung solcher Fragen aus dem Meinungsaustausch in der Generalversammlung hervorgegangen sind, wodurch die Fortsetzung der Untersuchung dieser Probleme und der Verhandlungen darüber in den zuständigen Abrüstungsorganen zweifellos erleichtert wird.

### IV. INSTRUMENTARIUM

113. Obzwar die Abrüstung, insbesondere im nuklearen Bereich, für das Überleben der Menschheit und für die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs zur Notwendigkeit geworden ist, sind seit dem Ende des zweiten Weltkriegs doch nur geringe Fortschritte er-zielt worden. Außer der notwendigen Be-kundung politischen Willens sollte das internationale Instrumentarium wirksamer genutzt und auch verbessert werden, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen und die Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe im Abrüstungsbereich zu unterstützen. Trotz redlicher Bemühungen der Staatengemeinschaft sind mit dem gegebenen Instrumentarium keine angemessenen Ergebnisse erzielt worden. Es ist des-halb dringend erforderlich, das bestehende Abrüstungsinstrumentarium neu zu beleben und die jeweils geeignete Plattform für Ab-rüstungsberatungen und -verhandlungen mit repräsentativerem Charakter zu schaffen. Für einen maximalen Erfolg sind zwei Arten von Gremien auf dem Gebiet der Abrüstung erforderlich - eines für Beratungen und ei-Verhandlungen. Im ersteren sollten alle Mitgliedstaaten vertreten sein, während das letztere aus Zweckmäßigkeitsgründen nur aus verhältnismäßig wenigen Mitgliedern bestehen sollte.

114. Den Vereinten Nationen obliegt in Übereinstimmung mit der Charta eine zentrale Aufgabe und Hauptverantwortung im Bereich der Abrüstung. Demgemäß sollten sie auf diesem Gebiet eine aktivere Rolle spielen und, um ihre Aufgaben wirksam wahrzuneh-

men, alle Abrüstungsmaßnahmen — einseitige, zweiseitige, regionale oder mehrseitige — erleichtern und fördern und durch die Generalversammlung oder sonstige geeignete Medien der Vereinten Nationen, die allen Mitgliedern der Organisation zur Verfügung stehen, über sämtliche Abrüstungsbestrebungen außerhalb ihres Einflußbereichs gebührend unterrichtet werden, ohne daß der Fortgang der Verhandlungen dadurch beeinträchtigt wird.

115. Die Generalversammlung war bisher das Hauptberatungsorgan der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und sollte es auch weiterhin bleiben; sie sollte alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern. Das Thema iÜberprüfung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung angenommenen Empfehlungen und Beschlüssewird auf die vorläufige Tagesordnung der dreiunddreißigsten Tagung und der folgenden Tagungen der Generalversammlung gesetzt.

116. Entwürfe mehrseitiger Abrüstungsübereinkünfte sollten den im Vertragsrecht geltenden üblichen Verfahren unterzogen werden. Entwürfe, die der Generalversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden, sollten

zur Begutachtung vorgelegt werden, sollten von ihr gründlich überprüft werden. 117. Der Erste Ausschuß der Generalversammlung sollte sich in Zukunft nur mit Abrüstungsfragen und damit zusammenhängenden internationalen Sicherheitsfragen befassen.

118. Die Generalversammlung setzt als Nachfolger der ursprünglich durch Resolution 502 (VI) vom 11. Januar 1952 geschaffenen Kommission eine aus allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehende Abrüstungskommission ein und beschließt folgendes: a) Die Abrüstungskommission ist ein Bera-

a) Die Abrüstungskommission ist ein Beratungsgremium, ein Nebenorgan der Generalversammlung, mit der Aufgabe, verschiedene Probleme auf dem Gebiet der Abrüstung zu prüfen und Empfehlungen dazu abzugeben sowie die einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der Sondertagung über Abrüstung weiter zu verfolgen. Die Abrüstungskommission sollte unter anderem die Elemente eines umfassenden Abrüstungsprogramms prüfen, die der Generalversammlung und durch sie dem Verhandlungsgremium, dem Abrüstungsausschuß, als Empfehlungen vorzulegen sind.

b) Die Abrüstungskommission arbeitet nach der für die Ausschüsse der Generalversammlung geltenden Geschäftsordnung mit den von ihr für notwendig erachteten Anderungen und wird nach besten Kräften dafür sorgen, daß Beschlüsse über wesentliche Themen soweit möglich im Konsensus gefaßt werden.

c) Die Abrüstungskommission erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und legt ihr zur Prüfung während ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über organisatorische Fragen vor; 1979 tagt die Abrüstungskommission nicht länger als vier Wochen; der Zeitpunkt dafür wird auf der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung beschlossen.

d) Der Generalsekretär stellt die für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendigen Sachverständigen, Mitarbeiter und Dienste zur Verfügung.

119. Eine zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung sollte zu einem von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung festzulegenden Zeitpunkt abgehalten werden.

120. Die Generalversammlung ist sich der von dem seit dem 14. März 1962 tagenden internationalen Verhandlungsgremium geleisteten Arbeit ebenso bewußt wie der auf dem Gebiet der Abrüstung noch zu bewältigenden beträchtlichen und dringenden Aufgaben. Die Generalversammlung ist sich des fortbestehenden Bedürfnisses nach einem einzigen mehrseitigen Abrüstungs-Verhandlungsforum von begrenzter Größe, das Beschlüsse im Konsensus-Verfahren faßt, vollkommen bewußt. Sie mißt der Teilnahme sämtlicher Kernwaffenstaaten an einem angemessen zusammengesetzten Verhandlungsgremium, dem Abrüstungsausschuß, große Bedeutung bei. Die Generalversammlung begrüßt die nach

angemessenen Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten während der Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erzielte Einigung darüber, daß der Abrüstungsausschuß den Kernwaffenstaaten sowie 32 bis 35 anderen Staaten offensteht, die im Benehmen mit dem Präsidenten der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ausgewählt werden, daß die Mitgliedschaft im Abrüstungsausschuß in regelmäßigen Abständen überprüft wird, daß der Abrüstungsausschuß spätestens im Januar 1979 von dem Land nach Genf einberufen wird, dessen Name im alphabetischen Mitgliederverzeichnis an erster Stelle erscheint, und daß der Abrüstungsausschuß

- a) seine Arbeit im Konsensus-Verfahren durchführt:
- durchführt; b) sich eine Geschäftsordnung gibt;
- c) den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, im Anschluß an Beratungen mit dem Abrüstungsausschuß den Sekretär des Ausschusses zu ernennen, der auch als sein persönlicher Vertreter tätig wird, um den Ausschuß und seinen Vorsitzenden bei der Organisation des Arbeitsprogramms und der Zeitpläne des Ausschusses zu unterstützen;
- d) den Ausschußvorsitz unter allen Mitglie-
- dern im monatlichen Turnus wechseln läßt; e) seine Tagesordnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Generalversammlung und der Vorschläge seiner Mitglieder aufstellt;
- f) der Generalversammlung jährlich oder bei Bedarf häufiger Bericht erstattet und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen regelmäßig seine offiziellen und sonstigen einschlägigen Dokumente übermittelt;
- g) es interessierten Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, ermöglicht, dem Ausschuß schriftliche Vorschläge oder Arbeitspapiere über Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, die im Ausschuß verhandelt werden, und an den Besprechungen über den Gegenstand dieser Vorschläge oder Arbeitspapiere teilzunehmen;
- h) Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, auf deren Ersuchen auffordert, im Ausschuß ihre Ansichten zu äußern, wenn es um ihre besonderen Anliegen geht;
- i) seine Plenarsitzungen der Öffentlichkeit zugänglich macht, sofern nicht anders beschlossen wird.
- 121. Zweiseitige und regionale Abrüstungsverhandlungen können ebenfalls eine wichtige Rolle spielen und könnten den Abschluß mehrseitiger Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung erleichtern.
- 122. Zum frühestmöglichen geeigneten Zeitpunkt sollte nach angemessener Vorbereitung eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einberufen werden.

123. Um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ihre Rolle im Abrüstungsbereich weiterhin wahrzunehmen und die ihnen durch diese Sondertagung übertragenen zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen, sollte das Abrüstungszentrum der Vereinten Nationen ausreichend verstärkt und seine Forschungsund Informationsfunktion entsprechend aus-geweitet werden. Das Zentrum sollte die ich innerhalb der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und sonstigen Einrichtungen und Programme im Rahmen der Vereinten Nationen bietenden Möglichkeiten in bezug auf Untersuchungen und Informationen über Abrüstung voll in Anspruch neh-men. Das Zentrum sollte auch seine Kontaknichtstaatlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen verstärken, da diese im Abrüstungsbereich eine wertvolle Rolle spielen. Diese Rolle könnte auch auf andere Weise, die für zweckmäßig gehalten gestärkt werden.

124. Der Generalsekretär wird ersucht, ein Beratungsgremium aus hervorragenden Persönlichkeiten zu bilden, die auf Grund ihrer persönlichen Sachkenntnis und unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen geographischen Vertretung ausgewählt werden, um ihn in bezug auf die verschiedenen Aspekte der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung durchzuführenden Untersuchungen einschließlich eines Programms für diese Untersuchungen zu beraten

125. Die Generalversammlung stellt mit Genugtuung fest, daß die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Prüfung der Tagesordnungspunkte der Sondertagung sowie die von ihnen vorgelegten Vorschläge und Anregungen, die in dem Schlußdokument in erheblichem Umfang ihren Niederschlag finden, einen wertvollen Beitrag zur Arbeit der Sondertagung und zu ihrem erfolgreichen Ab-schluß geleistet haben. Da eine Reihe dieser Vorschläge und Anregungen (s. A/S-10/PV. 1-25, A/S-10/1-14 und 17, A/S-10/AC. 1/PV. 1-16, A/S-10/AC. 1/1-40, A/S-10/AC. 1/L. 1-17), die Bestandteil der Arbeit der Sondertagung der Generalversammlung geworden sind, es verdienen, weiterhin und gründlicher untersucht zu werden, wobei die vielen einschlägigen stellungnahmen und Bemerkungen sowohl in der Generaldebatte im Plenum als auch in den Beratungen im Ad-hoc-Ausschuß der zehnten Sondertagung zu berücksichtigen sind, wird der Generalsekretär ersucht, den zuständigen Beratungs- und Verhandlungsorganen, die sich mit Abrüstungsfragen befassen, zusammen mit diesem Schlußdokument alle offiziellen Protokolle der Sondertagung über Abrüstung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die etwa von der Generalver-sammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung angenommen werden, zu übermitteln. Einige der zur Prüfung durch die Sondertagung vorgelegten Vorschläge sind nachstehend aufgeführt:

a) Wortlaut des am 9. Mai 1978 angenommenen Beschlusses des Zentralkomitees der Rumänischen Kommunistischen Partei über den rumänischen Standpunkt zur Abrüstung und insbesondere zur nuklearen Abrüstung (A/S-10/14);

 b) Ansichten der schweizerischen Regierung zu Problemen, die auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu erörtern sind (A/S-10/AC.1/2);

- c) Vorschläge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für praktische Maß-nahmen zur Beendigung des Wettrüstens (A/S-10/AC. 1/4);
- d) Memorandum Frankreichs über die Errichtung einer Internationalen Satelliten-Überwachungsagentur (A/S-10/AC. 1/7); e) Memorandum Frankreichs über die Er-
- richtung eines Internationalen Instituts für Abrüstungsforschung (A/S-10/AC. 1/8);
- Vorschlag Sri Lankas zur Errichtung e ner Weltabrüstungsbehörde (A/S-10/AC. 1/9 und Add. 1);
- g) von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Arbeitspapier mit dem Titel Beitrag zur seismologischen Verifikation eines umfassenden Versuchsverbots (A/S-10/AC. 1/12);
- h) von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Arbeitspapier mit dem Titel Einladung zu internationalem C-Waffen-Verifikationsworkshop in der Bundesrepublik Deutschland (A/S-10/AC. 1/13); von China vorgelegtes Arbeitspapier über

Abrüstung (A/S-10/AC. 1/17);

- j) von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Arbeitspapier über Zonen ver-trauensbildender Maßnahmen als erster Schritt zur Vorbereitung einer weltweiten Konvention über vertrauensbildende Maßnahmen (A/S-10/AC. 1/20);
- k) Vorschlag Irlands zur Untersuchung der Möglichkeit, ein Anreizsystem zur Förderung von Rüstungskontrolle und rüstung zu schaffen (A/S-10/AC. 1/21);
- von Rumänien vorgelegtes Arbeitspapier über eine Synthese der Vorschläge im Abrüstungsbereich (A/S-10/AC. 1/23);
- Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika für die Schaffung einer Friedensreserve der Vereinten Nationen und für vertrauensbildende Maßnahmen und Stabilisierungsmaßnahmen in verschiedenen Regionen, einschließlich der An-kündigung von Manövern, der Einladung von Beobachtern zu Manövern und eines Instrumentariums der Vereinten Nationen zur Untersuchung und Förderung solcher Maßnahmen (A/S-10/AC. 1/24);
- Vorschlag Uruguays über die Möglichkeit der Schaffung einer Kriegsforschungs-stelle (A/S-10/AC. 1/25);
- Vorschlag Belgiens, Dänemarks, der Bun-desrepublik Deutschland, Irlands, Ita-liens, Japans, Kanadas, Luxemburgs, Neuseelands, der Niederlande, Norwe-

gens, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stärkung der Sicherheits rolle der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Friedens (A/S-10/AC. 1/26 und Corr. 1 und 2); Memorandum Frankreichs über die Er-

richtung eines Internationalen Abrü-stungsfonds für Entwicklung (A/S-10/AC.

Vorschlag Norwegens Beurteilung der Auswirkung neuer Waffen auf Rüstungskontrolle und Abrüstungsbemühungen (A/S-10/AC. 1/31);

- Übermittlung des am Verbalnote zur 22. Juni 1978 von den Außenministern Argentiniens, Boliviens, Chiles, Ecuadors, Kolumbiens, Panamas, Perus und Vene-zuelas in Washington unterzeichneten Textes zur Bekräftigung der Grundsätze der Erklärung von Ayacucho über die Begrenzung konventioneller Waffen (A/S-10/AC, 1/34):
- Memorandum Liberias mit dem Titel Erklärung über eine neue Abrüstungsphilo-sophie (A/S-10/AC. 1/35);
- Erklärungen der Vertreter Chinas vom 22. Juni 1978 zu dem Entwurf des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung (A/S-10/AC. 1/36);
- Vorschlag des Präsidenten von Zypern zur vollständigen Entmilitarisierung und Abrüstung der Republik Zypern und zur Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/S-10/AC. 1/39); Vorschlag Costa Ricas für wirtschaftliche

und soziale Anreize zur Beendigung des Wettrüstens (A/S-10/AC. 1/40); w) von China vorgelegte Anderungen des

Entwurfs des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung (A/S-10AC. 1/L. 2-4, A/S-10/AC. 1/L. 7 und 8);

Vorschläge Kanadas zur Durchführung einer Strategie der Unterbindung des nuklearen Wettrüstens (A/S-10/AC. 1/L. 6);

- von Äthiopien, Indien und Zypern vor-gelegter Resolutionsentwurf über die dringende Notwendigkeit der Einstellung weiterer Kernwaffenversuche (A/S-10/AC. 1/L.10);
- von Äthiopien und Indien vorgelegter Resolutionsentwurf zur Nichtverwendung von Kernwaffen und zur Verhütung eines Atomkriegs (A/S-10/AC. 1/L. 11); Vorschlag der ungebundenen Länder zur
- Errichtung einer Friedenszone im Mittel-meergebiet (A/S-10/AC. 1/37 Abs. 72);
- Vorschlag der Regierung von Senegal für eine Besteuerung der Militärhaushalte
- (A/S-10/AC. 1/37 Abs. 101); Vorschlag Österreichs zur Übermittlung des Arbeitspapiers A/AC. 187/109 an die Mitgliedstaaten und zur Feststellung ihrer Ansichten zum Thema Verifikation (A/S-10/AC. 1/37 Abs. 113); Vorschlag der ungebundenen Länder zum
- Abbau ausländischer Militärstützpunkte in ausländischen Hoheitsgebieten und zum Rückzug ausländischer Truppen aus ausländischen Hoheitsgebieten (A/S-10/AC. 1/37 Abs. 126);
- Vorschlag Mexikos zur vorläufigen Er-öffnung eines Ad-hoc-Kontos im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, um die Geldmittel, die durch die Abrüstungsmaßnahmen freigesetzt werden, für Entwicklungszwecke einzusetzen (A/S-10AC.1/37 Abs. 14);
- Vorschlag Italiens zur Rolle des Sicher-heitsrats im Abrüstungsbereich im Einklang mit Artikel 26 der Charta der einten Nationen (A/S-10/AC. 1/37 Abs. 179); Vorschlag der Niederlande zu einer Un-
- tersuchung über die Errichtung einer in-Abrüstungsorganisation ternationalen (A/S-10/AC. 1/37 Abs. 186).

126. Bei der Annahme dieses Schlußdoku-ments bekräftigen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen feierlich ihre Entschlos-senheit, eine allgemeine und vollständige Abrüstung anzustreben und weitere gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen mit dem Ziel der Stärkung des Friedens und der internationalen Sicherheit, der Beseitigung der Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkriegs, der Durchführung praktischer Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, der Stärkung der Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Kürzung der Militärausgaben Verwendung der dadurch frei den Mittel in einer Weise, die dem Wohl aller Völker und der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Entwicklungsländer zugute kommt.

127. Die Generalversammlung gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, daß es die ihrer Sondertagung über Abrüstung vorgelegten Vorschläge und die Beratungen darüber ermöglicht haben, in diesem Schlußdokument Grundprinzipien, Ziele, Schwerpunkte Verfahren zur Durchführung dieser Zwecke, sei es in der Erklärung oder in dem Aktionsprogramm oder in beiden, erneut zu bekräftigen und festzulegen. Die Versammlung begrüßt ferner die vereinbarten wichtigen Be-schlüsse über das Beratungs- und Verhand-lungsinstrumentarium und vertraut darauf, daß diese Organe ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen werden.

128. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Anzahl der an der Generaldebatte teilnehmenden Staaten und der hohe Rang ihrer Vertreter sowie die Intensität und der Umfang der Debatte in der Geschichte der Abrüstungsbemühungen ohne Beispiel sind. Mehrere Staats- oder Regierungschefs sprachen vor der Generalversammlung. Darüber hinaus sandten andere Staats- oder Regierungschefs Botschaften und sprachen der Sondertagung der Generalversammlung ihre guten Wünsche für einen erfolgreichen lauf aus. Mehrere hohe Bedienstete von Son-derorganisationen und anderen Institutionen und Programmen im Rahmen der Vereinten Nationen und Sprecher von 25 nichtstaatlichen Organisationen und sechs Forschungsinstituten leisteten ebenfalls wertvolle Beiträge zur Arbeit der Tagung. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die Sondertagung nicht das Ende, sondern vielmehr den Beginn einer neuen Phase in den Bemühungen der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich kennzeichnet.

129. Die Generalversammlung ist überzeugt, daß die Diskussionen über die Abrüstungs-probleme auf der Sondertagung und im Schlußdokument das Augenmerk aller Völker auf sich ziehen, die öffentliche Meinung in der Welt weiter mobilisieren und der Sache der Abrüstung einen kräftigen Impuls geben werden.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### Ost-Timor

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: - Resolution 32/34 Die Ost-Timor-Frage. vom 28. November 1977

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestim-mung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- an koloniale Lander und Volker, nach Prüfung des dieses Gebiet betref-fenden Kapitels im Bericht des Sonder-ausschusses für den Stand der Verwirk-lichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale
- Länder und Völker, nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Portugals und Indonesiens, nach Anhörung ferner der Erklärungen
- der Vertreter der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente, eingedenk dessen, daß gemäß Artikel 2
- Absatz 4 der Charta alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder nationale Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen
- tief besorgt über die weiterhin kritische Lage in diesem Gebiet, die sich aus der fortgesetzten Weigerung der Regierung Indonesiens, die Bestimmungen der Re-solutionen der Generalversammlung und

- des Sicherheitsrats durchzuführen, ergeben hat
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3485 (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 31/53 vom 1. Dezember 1976 und die Resolutionen des Sicherheitsrats 384(1975) vom 22. Dezember 1975 und 389(1976) vom 22. April 1976.
- bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Verwirklichung dieses Rechts;
   bekräftigt ihre Resolutionen 3485(XXX)
- bekräftigt ihre Resolutionen 3485(XXX) und 31/53 sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 384(1975) und 389(1976);
- weist die Behauptung zurück, daß Ost-Timor Indonesien angeschlossen worden sei, da das Volk dieses Gebiets nicht die Möglichkeit hatte, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei ausüben;
- ausüben;
  4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, sich mit der Lage in diesem Gebiet weiterhin aktiv zu befassen, die Verwirklichung dieser Resolution zu verfolgen, zur vollständigen und raschen Verwirklichung der Deklaration so bald wie möglich eine Besuchsdelegation in dieses Gebiet zu entsenden und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
- 5. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Vorsitzenden des Sonderausschusses in der Zwischenzeit umgehend einen Sonderbeauftragten mit dem Ziel nach Ost-Timor zu entsenden, an Ort und Stelle eine gründliche Einschätzung der gegenwärtigen Lage in diesem Gebiet vorzunehmen und Kontakte zu den Vertretern der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente und zur Regierung Indonesiens sowie zu den Regierungen anderer beteiligter Staaten herzustellen, um den Weg für eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu ebnen, und dem Sonderausschuß darüber zu berichten;
- 6. lenkt gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die kritische Lage im Gebiet von Ost-Timor und empfiehlt ihm, alle wirksamen Schritte zur Verwirklichung seiner Resolutionen 384(1975) und 389(1976) zu unternehmen und zu gewährleisten, daß das Volk von Ost-Timor sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit voll ausüben kann:
- fordert die Regierung Indonesiens und die Führung der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente auf, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen Hilfsorganisationen die Einreise nach Ost-Timor zu erleichtern, damit sie der Bevölkerung dieses Gebiets Hilfe leisten können;
   beschließt die Aufnahme des Punkts
- beschließt die Aufnahme des Punkts Ost-Timor-Frage« in die vorläufige Ta- gesordnung ihrer dreiunddreißigsten Ta-gung
- Abstimmungsergebnis: +67 (darunter Portugal); -26 (darunter Indonesien); =47.

### Ausländische Arbeiter

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand:
Maßnahmen zur Verbesserung der Lage
und zur Sicherung der Menschenrechte
und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter. — Resolution 32/120 vom 16. Dezember 1977

### Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung,
   im Hinblick auf das Wiener Überein-
- im Hinblick auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963,

- im Hinblick ferner auf das Übereinkommen über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 und die von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1975 verabschiedete Empfehlung über Wanderarbeiter,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Wanderarbeiter, insbesondere die Resolutionen 3449(XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/127 vom 16. Dezember 1976 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1749(LIV) vom 16. Mai 1973 und 1926(LVIII) vom 6. Mai 1975, in denen es der Rat für notwendig erachtete, daß die Vereinten Nationen die Lage der Wanderarbeiter im Zusammenhang aller einzelnen Elemente und in Verbindung mit den allgemeinen Faktoren behandeln, die sich auf die Menschenrechte und die Menschenwürde auswirken,
   in dem Bewußtsein, daß das Problem der
- in dem Bewußtsein, daß das Problem der Wanderarbeiter weiterhin für viele Länder vor großer Bedeutung ist, daß es in bestimmten Regionen immer ernster wird und daß die Menschenrechtskommission und andere in Frage kommende Organe der Vereinten Nationen unverzüglich Maßnahmen für den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter ergreifen sollten,
- unter Betonung ihrer ernsten Besorgnis über die De-facto-Diskriminierung, der ausländische Arbeiter in einigen Ländern trotz gesetzgeberischer und anderer Bemühungen um deren Verhinderung und Bestrafung unterworfen sind,
- der Auffassung ferner, daß das Problem der Wanderarbeiter aus vorübergehenden politischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus sozialen und kulturellen Gründen in einigen Regionen immer ernster wird,
- unter Hinweis darauf, daß die Familie die natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und daß die Familien der Wanderarbeiter in diesem Zusammenhang Anspuch auf den gleichen Schutz wie die Wanderarbeiter selbst haben,
- in Kenntnis der Arbeit der Sonderorganisationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, und einiger Organe der Vereinten Nationen, wie z. B. der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und Minderheitenschutz, zu dem Problem der Wanderarbeiter.
- beiter,
  insbesondere in Würdigung der Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiterhin in der Frage der Wanderarbeiter unternimmt,
- insbesondere davon überzeugt, daß Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Verbesserung der Lage der Wanderarbeiter beitragen werden,
- tragen werden,

  in Kenntnis der Bemühungen der Ursprungsländer um eine Erleichterung der Rückkehr der Wanderarbeiter und ihre Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben ihres Landes,

  unter Hinweis auf die Resolution des
- unter Hinweis auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2083(LXII) vom 13. Mai 1977,
- fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen einschlägigen Instrumente sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung jeglicher Diskriminierung von Wanderarbeitern einzuleiten und die Verwirklichung derartiger Maßnahmen zu gewährleisten;
- 2. bittet alle Staaten,
  - a) Wanderarbeiter, die in ihren Gebieten einen ordnungsgemäßen Status haben, hinsichtlich der Ausübung der grundlegenden Menschenrechte ebenso zu behandeln wie ihre eigenen Staatsangehörigen, besonders im Hinblick auf

- die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung bezüglich Beschäftigung und Beruf, sozialer Sicherheit, gewerkschaftlicher und kultureller Rechte sowie individueller und kollektiver Freiheiten:
- b) mit allen in ihren Kräften stehenden Mitteln die Verwirklichung der entsprechenden internationalen Instrumente und den Abschluß bilateraler Abkommen zu fördern und zu erleichtern, die unter anderem den unerlaubten Handel mit ausländischen Arbeitern unterbinden sollen;
- c) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die volle Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der von allen Wanderarbeitern erworbenen sozialen Rechte ungeachtet ihres Einreisestatus zu sichern:
- reisestatus zu sichern;
  3. bittet die Regierungen der Gastländer, Vorkehrungen für angemessene Informations- und Aufnahmeeinrichtungen zu treffen und Maßnahmen für die Ausbildung, die gesundheitliche Betreuung, soziale Dienstleistungen, die Unterbringung sowie für die kulturelle und geistige Entwicklung der Wanderarbeiter und ihrer Familien einzuleiten und zu gewährleisten, daß sie Aktivitäten zur Wahrung ihrer kulturellen Werte frei ausüben können;
- können;
  4. ersucht ferner die Regierungen der Ursprungsländer, für eine möglichst weite Verbreitung von Informationen zu sorgen, die der möglichst umfassenden Aufklärung der Wanderarbeiter über ihre Rechte und Pflichten dienen, und für ihren wirksamen Schutz Sorge zu tragen;
- 5. bittet alle Staaten um verstärkte Bemühungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit der Gastländer über die Bedeutung des Beitrags der Wanderarbeiter zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Hebung des Lebensstandarde in diesen Ländern.
- dards in diesen Ländern;
  6. fordert Gastländer und Ursprungsländer,
  die dies für nützlich halten, im Hinblick
  auf eine Erleichterung der Wiedereingliederung der Wanderarbeiter in ihre
  Ursprungsländer zur Zusammenarbeit auf,
  wobei die sozioökonomischen Bedingungen in diesen Ländern zu berücksichtigen
  sind:
- 7. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation, gemeinsam durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, daß Informationen zur Beseitigung der Klischees und Vorurteile, die zu einer Defacto-Diskriminierung der Wanderarbeiter geführt haben, umfassend verbreitet werden:
- 8. bittet die Regierungen der Gastländer, die Einleitung von klar umrissenen Maßnahmen zur Förderung der Normalisierung des Familienlebens der Wanderarbeiter in ihrem Gebiet durch Familienzusammenführung in Erwägung zu ziehen.
- fordert alle Staaten auf, die Ratifizierung des von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 in Erwägung zu ziehen;
- 10. fordert die Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Sonderorganisationen, darunter auch die Internationale Arbeitsorganisation, auf, dieser Frage weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu widmen:
- 11. empfiehlt der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen interessierten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diese Frage auf ihren bevorstehenden Tagungen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angenommenen Instrumente und der von ihnen ausgearbeiteten Dokumente und

Studien umfassend und gründlich zu behandeln, darunter auch der Studie über die Ausbeutung von Arbeitskräften durch unerlaubten und heimlichen Handel und des Berichts des vom 12. bis 24. November 1975 in Tunis abgehaltenen Seminars über die Menschenrechte der Wanderarbeiter.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### Probleme des Alterns

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Jahr und Weltversamm-lung zur Frage des Alterns. — Resolution 32/132 vom 16. Dezember 1977

### Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozial-bereich und das Schwergewicht, das darin auf Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und auf die Rechte alter Menschen gelegt wird,
- in Bekräftigung ihrer Resolution 3137 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 über die Frage der älteren und alten Menschen« sowie der darin enthaltenen Empfehlung an die Regierungen bezüglich der Not-wendigkeit, gut durchdachte Politiken und Programme für ältere Menschen auszuarbeiten,
- in Kenntnis der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2077(LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Frage der älteren und alten Menschen billigte,
- überzeugt von der Notwendigkeit eines Meinungsaustausches und einer interna-tionalen Überprüfung der verschiedenen Politiken zur Frage älterer Menschen,
- 1. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 1. Juli 1978 ihre Ansichten zur Zweckmäßigkeit der Verkündung eines internationalen Jahrs zur Frage des Alterns mitzuteilen, das darauf abzielt, weltweit die Aufmerksamkeit auf die ernsten Probleme eines wachsenden Teils der Weltbevölkerung zu lenken;
- 2. bittet alle Staaten ferner, dem Generalsekretär bis zum 1. Juli 1978 mitzuteilen, ob sie die Einberufung einer Weltversammlung zur Frage des Alterns für wünschenswert halten, um damit führenden nationalen Persönlichkeiten und Sachverständigen der einzelnen Regie-rungen den Erfahrungsaustausch, die Suche nach Lösungen und die Planung von Programmen zur Linderung der spe-

- ziell ältere Personen betreffenden Probleme zu ermöglichen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Ansichten der Mitglied-staaten zur Verkündung eines internationalen Jahrs zur Frage des Alterns sowie zur Einberufung einer Weltversammlung zur Frage des Alterns auszuarbeiten und darin geeignete Vorschläge über Mittel und Wege zur Durchführung eines Vorhabens oder beider Vorhaben aufzunehmen:
- beschließt die Aufnahme des Punkts Probleme der älteren und alten Men-schene in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung, in des-sen Rahmen der Bericht des Generalse-kretärs und die diesbezüglichen Stellung-nahmen der Mitgliedetasten behendelt 4. beschließt die nahmen der Mitgliedstaaten behandelt werden sollen.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

### Namibia

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Namibia. — Resolution 431 (1978) vom 27.Juli 1978

### Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 385 (1976) vom 30.Januar 1976,
- in Kenntnisnahme des in Dokument S/12636 vom 10.April 1978 enthaltenen Vor-Dokument schlags für eine Regelung der Lage in Namibia,
- ersucht den Generalsekretär, einen Son-derbeauftragten für Namibia zu ernen-nen, um die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- ersucht den Generalsekretär ferner, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht mit seinen Empfehlungen für die Durchführung des Vorschlags gemäß der Resolution des Sicherheitsrats 385(1976) vorzulegen:
- bittet alle betroffenen Seiten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit Namibia so bald wie möglich seine Unabhängigkeit erlangt.
- Abstimmungsergebnis: + 13; wjetunion, Tschechoslowakei.
- SICHERHEITSRAT Gegenstand: Wiedereingliederung der Walfischbai nach Namibia. - Resolution 432(1978) vom 27.Juli 1978 Der Sicherheitsrat.
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 385 (1976) und 431(1978),

- insbesondere in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution des Sicherheits-rats 385(1976) über die territoriale Integrität und Einheit Namibias,
- in Kenntnisnahme von Ziffer 7 der Resolution der Generalversammlung 32/9 D. in der erklärt wurde, daß die Walfischbai ein integrierender Bestandteil Namibias
- erklärt, daß die territoriale Integrität und Einheit Namibias durch die Wiedereingliederung der Walfischbai in sein Territorium gesichert werden muß:
- beschließt, der Einleitung der notwendigen Schritte zur Sicherstellung der baldi-gen Wiedereingliederung der Walfischbai das Territorium von Namibia seine volle Unterstützung zu geben; erklärt, daß Südafrika bis zur Erreichung
- dieses Ziels die Walfischbai in keiner Weise nutzen darf, die die Unabhängigkeit Namibias oder die Lebensfähigkeit seiner Wirtschaft beeinträchtigt;
- beschließt, mit dieser Angelegenheit be-faßt zu bleiben, bis die Walfischbai wieder voll in das Territorium Namibias eingegliedert ist.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annah-

### **UN-Mitgliedschaft**

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Aufnahme der Salomonen. — Resolution 433(1978) vom 17. August 1978

### Der Sicherheitsrat.

- nach Prüfung des Antrags der Salomonen auf Aufnahme in die Vereinten Nationen
- empfiehlt der Generalversammlung, die Salomonen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annah-
- GENERALVERSAMMLUNG Gegenstand: Aufnahme der Salomonen. - Resolution 33/1 vom 19.September 1978

### Die Generalversammlung,

- nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 17.August 1978, die Salomo-nen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen,
- nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Salomonen, beschließt, die Salomonen als Mitglied in
- die Vereinten Nationen aufzunehmen.
- Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

# Literaturhinweise

Spröte, Wolfgang und Harry Wünsche (Hrsg): Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen. Dokumente.

Band 1: Die Entstehung der UNO. 1974, 480 S. 48,- M.

Band 4: Mandate und Verfahrensregeln ökonomischer UNO-Organe. 1976, 507 S. 51,- M.

Band 5: UNO-Resolutionen zu Grundfragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. 1978, 653 S. 56,- M.

Band 7: Die Weltgesundheitsorganisation. 1976, 478 S. 48,- M.

Band 11: Der Internationale Fernmeldeverein. 1977, 352 S. 37,- M.

Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. Insgesamt 17 Bände.

Die Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Vereinten Nationen am 18. September 1973 führte zu einem regen Anstieg des wis-senschaftlichen Interesses an den Strukturen und Funktionen des UNO-Systems in Vergangenheit und Gegenwart. Es war daher nicht verwunderlich, daß sich in den beiden deutschen UN-Gesellschaften Initiativen entwickelten, um durch Standardwerke die Voraussetzungen für eine intensivere wissen-schaftliche Beschäftigung mit dem UNO-System zu erreichen.

In der Bundesrepublik Deutschland handelt sich hierbei einerseits um das 1977 von Rüdiger Wolfrum und anderen herausgegebene Handbuch Vereinte Nationen mit 111 Stichwortbeiträgen, andererseits um die von Klaus Hüfner und Jens Naumann zusammengestellte internationale Bibliographie über Das System der Vereinten Nationen, die in fünf Bänden erscheint und über 25 000 Zitierungen der Sekundärliteratur aus dem englischen, französischen und deutschen Sprachbereich enthält. In beiden Fällen waren es Veröffentlichungen der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen.

In der DDR begann der Staatsverlag 1974 mit der Herausgabe einer 17bändigen Dokumen-tenreihe über das UNO-System, wobei die Texte der Dokumente in Englisch, Französisch und Russisch sowie in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, um, wie es im Verlagsprospekt heißt, »den in der UNO und für die UNO Tätigen die Normativdoku-mente und wichtigsten Resolutionen zu politischen, ökonomischen und rechtlichen Fragen in authentischer Fassung in die Hand zu geben«. Herausgeber der Reihe sind Wolfgang Spröte, der auch Vizepräsident der Liga für die Vereinten Nationen in der DDR ist, und Harry Wünsche; beide sind beim Institut für Internationale Beziehungen an der Aka-demie für Staats- und Rechtswissenschaft in

Potsdam-Babelsberg tätig. Jährlich sollen zwei Bände erscheinen; das Gesamtwerk liegt also frühestens 1982 voll-ständig vor. Die Bände 1 bis 3 behandeln Entstehung, Hauptorgane sowie UNO-Resolutio-nen zu politischen und völkerrechtlichen Problemen; die Bände 4 bis 6 konzentrieren sich auf die ökonomischen UNO-Institutionen und deren Aktivitäten auf entwicklungs-, handelsund währungspolitischem Gebiet; die Bände 7 bis 17 behandeln jeweils eine Fachorganisation bzw. >Spezialorganisation, deren Verfassung, Verfahrensordnung sowie ausgewählte Resolutionen aus ihrem Tätigkeitsbereich.

Bisher sind insgesamt fünf Bände veröffent-licht worden. Als erster Band erschien 1974 der Band 1, zusammengestellt und eingeleitet von Harry Wünsche. Eine Herausgabe der anderen Bände in numerischer Reihenfolge ist jedoch nicht vorgesehen.

In Band 1 wird zeitlich erst nach der Gründung der Sowjetunion begonnen und mit Hilfe von bi- und multilateralen Verträgen,

an denen die Sowjetunion maßgeblich beteiligt war, die Entwicklung des Völkerrechts belegt. Entsprechend einseitig, obwohl beim Studium der Einzeltexte durchaus aussage-kräftig, ist die Auswahl der Dokumente bis übrigens chronologisch falsch eingeordneten - nachträglichen Rechtfertigung des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes durch Stalin am 3. Juli 1941, die den »Kampf der UdSSR für die Anerkennung ihrer außenpolitischen Prinzipien als Prinzipien des Völterrechts« bzw. als eine Außenpolitik der friedlichen Koexistenz belegen sollen. Dokumente des Völkerbunds werden mit Ausnahme der Rede des sowjetischen Delegationsleiters, Maxim Litwinow, anläßlich des Beitritts der Sowjetunion zum Völkerbund 1934 überhaupt nicht berücksichtigt. Es folgen Dokumente der im Zweiten Weltkrieg gegen Nazi-Deutschland allijerten Großmächte, welche die Entwicklung zu den »Vereinten Nationen« anschaulich sichtbar machen.

Im Band 1 finden sich außerdem als UN-Dokumente die Charta und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, die Erklärung anläßlich des 25. Jahrestages am 24. Oktober 1970, die Erklärung über die Prinzipien des Völkerrechts und die Konvention zum Vertragsrecht. Was die deutschen Übersetzungen betrifft, so muß auf die bereits von Stephan Jaschek in VN 1/1977 analysierten Abweichungen hingewiesen werden.

Band 4, zusammengestellt und eingeleitet von Wolfgang Spröte, enthält Dokumente über Gründung, Mandat und Geschäftsordnung folgender UN-Institutionen: ECOSOC und regionale Wirtschaftskommissionen, UNCTAD, UNIDO und UNDP. Jeder Institution ist eine Einführung über Entstehung und Entwicklung, Aufgaben und Ziele, Struktur sowie Hauptprobleme — aus der Sicht der sozia-listischen Staaten — vorangestellt. Band 5, ebenfalls von Wolfgang Spröte zu-

sammengestellt und eingeleitet, enthält wichtige Entschließungen der UN-Generalver-sammlung zu ökonomischen Problemkomplexen. In einigen Fällen wurde auch auf Entschließungen des ECOSOC zurückgegrif-fen, ferner auch auf gemeinsame Erklärunder sozialistischen Staaten. Bei den deutschen Texten handelt es sich in sämtlichen Fällen um nicht-authentische Übersetzungen, wie auch stets als Fußnote vermerkt wurde. Als Auswahlkriterien erwähnen die Herausgeber, daß sie solche Dokumente aufnehmen, »(die)

- für die zukünftige Tätigkeit der UN von Wichtigkeit sein werden,
- einen wenn auch begrenzten Einblick in die erreichten Fortschritte in der Tätigkeit der UN ermöglichen,
- eine Einschätzung der Möglichkeiten für Vereinbarungen in der UN entsprechend dem jeweiligen politischen Kräfteverhältnis gestatten und die
- einen möglichst exakten Einblick in die Konzeption der sozialistischen Staaten bei der Lösung der verschiedenen komplizierten Probleme gewähren.«

Die Bände 7 und 11, zusammengestellt und eingeleitet von Joachim Peck bzw. Willi Pau-bel, dokumentieren die rechtlich-integrativen Strukturen zweier Sonderorganisationen im Innen- und Außenverhältnis sowie deren Aufgabenbereiche.

Die vorliegenden fünf Bände weisen bereits auf ein zu erwartendes Gesamt-Mammutwerk hin. Diese Leistung ist beachtlich und verdient Anerkennung. Auch der westliche Benutzer kann vom Gebrauch dieser Dokumentensammlung erheblich profitieren. Auf die sich bei der deutschen Übersetzung ergebenden Probleme wurde bereits hingewiesen. Andere als die genannten Auswahlkriterien konnten nicht erwartet werden. Die Einführungen haben eigenen Stellenwert insofern, als sie die Position der sozialistischen Staaten gut wiedergegeben. Offen bleibt das Problem einer Aktualisierung aufgrund neuester Entwicklungen im UNO-System, das wahrscheinlich durch Ergänzungsbände zu

Der Vorschlag, Ergänzungsbände in der Bundesrepublik Deutschland mit Dokumenten, die unberücksichtigt blieben, und mit einer Darstellung der eigenen Position(en) der westlichen Industriestaaten herauszubringen sollte erst ernsthaft überprüft werden, wenn die Bände 1 bis 6 vorliegen.

Wiegand, Gerd: Organisatorische Aspekte der internationalen Verwaltung von Entwick-lungshilfe. Ein Beitrag zur Organisationsanalyse internationaler Organisationen am Beispiel des UNDP und der Weltbank.

Berlin: Verlag Duncker & Humblot (Band 5 der Schriften zur Verwaltungswissenschaft) 1978. 389 S. 98,— DM.

Über internationale Organisationen, die sich mit multilateraler entwicklungspolitischer Zusammenarbeit befassen, existieren im deutschen Sprachraum bereits einschlägige Veröffentlichungen (z. B. Handbuch Vereinte Nationen, München 1977; Weltweit orientierte Organisationen, Programme und Institutionen der Vereinten Nationen, Kurth im Handbuch der Entwicklungshilfe, 102. Lieferung, Juni 1973; u.v.a.). Vor dem Hinter-grund der Diskussionen um die UN-Struk-turreform und im Zusammenhang mit der Resolution der Generalversammlung 32/197 sowie den Empfehlungen zur Neugliederung des UN-Wirtschafts- und Sozialbereichs (vgl. Ruckteschell, VN 3/1978, S.73ff.) besitzt eine Dissertation, die sich mit der Analyse orga-nisatorischer Strukturen der Weltbank und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) befaßt, dennoch Aktualität.

1. Den Zweck der Studie sieht W. allerdings weniger darin, die deutschsprachige Literatur um eine Darstellung der beiden wichtigsten Organisationen der multilateralen Zusammenarbeit zu bereichern. Die Dissertation sucht vielmehr Antworten auf die Fragen, warum es eine »internationale Verwaltung von Entwicklungshilfe« gibt und durch welche organisatorischen Aspekte sie gekennzeichnet ist.

Diese Zielsetzung läßt eine Auseinandersetzung einerseits mit dem Stellenwert der Entwicklungshilfee und der Entwicklungspolitik erwarten sowie andererseits mit dem Problembereich »Verwaltung« und den jahrhundertealten Versuchen, die Fülle dessen, was unter >Verwaltung verstanden wird, vielleicht im internationalen Bereich in eine prägnante Fassung zu bringen. Schließlich deutet das Thema auf weiterführende Ansätze zur Organisations- und zur Systemtheorie hin.

2. Insofern verspricht allerdings der Titel der Studie mehr als ihr Inhalt hergibt. So bleiben beispielsweise die Ausführungen zur Entwicklungshilfet an der Oberfläche. W. stellt sie nicht in den Zusammenhang der Entwicklungspolitik. Multilaterale Aktivitäten sind jedoch erst als Ergebnis internationaler Diskussionen über Entwicklungspolitik richtig einzuordnen. Nur wenn man berücksichtigt, daß Entwicklungspolitik alle schafts- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen umfaßt, die ein Entwicklungsland ergreift, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des eigenen Landes voranzu-treiben, kann man Entwicklungshilfe als eines der Instrumente der Entwicklungspolitik zutreffend analysieren. Während in der bilateralen Zusammenarbeit der Industrie-länder mit Entwicklungsländern der Begriff der Entwicklungshilfer folgerichtig weitgehend durch das Begriffspaar >Finanzielle und >Technische Zusammenarbeit ersetzt ist, hatte das Wort >Entwicklungshilfe im multilateralen Bereich bisher einen vielleicht weniger diskriminierenden Charakter; jedoch wird auch hier heute der Begriff der Zusammenarbeit bevorzugt, wie etwa die Diskussion um die Technische Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern zeigt.

Aus den Tätigkeitsfeldern der Weltbank und des UNDP, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen, ihre wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit zu erschließen und zu steigern, sei es durch finanzielle, sei es durch technische Zusammenarbeit, sich durchaus charakteristische organisatorische Aspekte ableiten. Dabei zeigt sich allerdings auch, daß diese internationalen Organisationen von sich aus nichts im hoheitlichen Sinne zu verwalten haben, sondern daß ihre Aufgabe darin besteht, als zielbezogene, offene sozio-technische Systeme Leistungen für ihre Mitgliedstaaten zu erbringen und dabei mit den Entwicklungsländern

auf deren Wunsch bei ihrer Entwicklung zusammenzuarbeiten. W. erklärt denn auch internationale Verwaltungen sozusagen von den Kunden selbst zur Erfüllung ihrer Zwecke errichtet werden. Diese spezielle Form internationaler Zusammenarbeit wirft zweifellos eine Fülle organisationstheoretisch interessanter Fragen und Probleme auf.

Allerdings wählt W. mit seiner Unter-scheidung zwischen Forumorganisationen scheidung und Dienstorganisationen eine unglückliche Grundlage für seine Untersuchung. Der miß-verständliche Begriff der Dienstorganisation erfaßt praktisch alle internationalen Organisationen, da es wohl keine Organisation geben dürfte, die nicht mindestens gewisse Sekretariatsdienste leistet. W. hätte besser im Anschluß an die Untersuchungen von Reuter (Institutions Internationales, Paris 1975), Kurth und anderen zwischen Forumorganisationen einerseits und operationellen Organisationen andererseits idealtypisch unterschieden.

Natürlich ließen sich organisationstheoretisch alle möglichen Aspekte des UNDP und der Weltbankgruppe untersuchen. Unter dem Weltbankgruppe untersuchen. Unter dem Einfluß amerikanischer politikwissenschaftlicher und soziologischer Gedankengänge beschränkt W. seine vergleichende Organisationsanalyse auf sieben Komponenten, mit denen er die für jede Organisation charakteristischen Probleme herausarbeiten will Uziel und Arbeit: rechtliche und finanzielle denen er die für jede Organisation Glatak-teristischen Probleme herausarbeiten will (Ziel und Arbeit; rechtliche und finanzielle Grundlagen; Organisationsstruktur; Bezie-hungen zur Umwelt; Entscheidungsprozeß; Technologie; Führerschaft).

Terminologisch wie inhaltlich sind diese Komponenten nicht problemlos. Die terminologi-schen Schwierigkeiten, Fachbegriffe einzu-deutschen, hat W. durchweg gut gelöst, je-doch überzeugen einzelne Ausdrücke weniger. So übersetzt W. >Linkages, womit die Beziehungen der Organisation zur Außenwelt gemeint sind, mit Beziehungen zur Umwelt statt, was organisatorisch eindeutiger gewesen wäre, mit >Stellung im System ; Technology, also die Art und Weise, wie eine Organisation ihre Leistungen erbringt, mit >Technologies, was im deutschen Sprachraum eine andere Bedeutung hat; Arbeitsweise, Durchführungsmethode oder Leistungsarte wäre deutlicher gewesen. >Leadership übersetzt W. mit Führerschaft, obwohl es eher um Leitungsbefugnisse und Kompe-tenzen geht. Problematisch erscheint es auch, Administrator, also den Generaldirektor des UNDP, mit >Verwalter zu übersetzen, seinen Deputy mit Hilfsverwalter. Im deutschen Sprachraum hat sich Administratore längst eingebürgert. Auch ›Headquarters‹ wird in diesem Zusammenhang selten mit dem ans Militär erinnernden Hauptquartier, sondern durchweg mit >Zentrale« eingedeutscht

W.s Darstellung des UNDP ist instruktiv. Er gibt einen guten Überblick über die Entstehungsgeschichte des UNDP, die für das Verständnis dieser Organisation besonders wichtig ist. Auch seine Beschreibung der Funktion und der Struktur des UNDP ist in weiten Bereichen lesenswert, wenngleich ein kritischer Leser von der Darstellung einiger Einzelheiten weniger überzeugt sein wird. (Bei einer eventuellen Neuauflage wäre hierzu eine Überarbeitung wünschenswert.) Das gilt beispielsweise zunächst für die Pro-

blematik einer Satzung für UNDP, die bis heute nicht verabschiedet werden konnte; angesichts der Diskussion um die Struk-turreform der UNO ist damit wohl auch in nächster Zeit nicht zu rechnen. Entgegen der Ansicht W.s betraf eine grundlegende Kontroverse nicht die Frage, ob die Satzung nur eine Kompilation der vorausgegangenen Resolution sein sollte. Die Diskussion über die Kodifizierung der verschiedenen für die Arbeit des UNDP verbindlichen Beschlüsse in einer Grundsatzung, die das bestehende Recht nicht nur feststellen, sondern auch erschöpfend und systematisch neu ordnen sollte, war nicht zu trennen von Zweckmäßigkeitsüberlegungen über eine optimale Satzung, die in sich ohne Wider-spruch sein und eine effiziente Arbeit des UNDP ermöglichen sollte. Dabei gab es allerdings politische Strömungen, die Kern-stücke des »Consensus« von 1970 wieder in Frage stellen wollten. Auf dieser politisch wichtigen Entscheidung, der Resolution 2688 (XXV) der UN-Generalversammlung, beruht bekanntlich die Stellung des UNDP als Mittelpunkt, als eine Art Dachorganisation des UN-Entwicklungssystems, dem alle Organisationen der Familie der Vereinten Nationen, die sich (auch) mit entwicklungspolitischer Zusammenarbeit befassen, in einem verschachtelten Verbundsystem angehören.

W. tritt zwar der Meinung bei, daß UNDP über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, bezieht jedoch leider keine Position zu der brisanten Frage, ob UNDP ein Spezialorgan der Vereinten Nationen insgesamt oder nur ein Spezialorgan der Generalversammlung ist.

Sammlung ist.

Zu der — inzwischen überholten — Kontroverse über die Teilnahmeberechtigung bzw. Mitgliedschaft im UNDP vermißt der Leser der Dissertation einen Hinweis auf den damaligen politischen Hintergrund vor dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu den Vereinten Nationen. Nur von daher waren die Diskussionen über die von östlichen Ländern befürwortete Allstaatenklausek im Gegensatz zu der von westlichen Ländern bevorzugten Wiener Formel (vgl. S. 154 dieser Ausgabe) verständlich. Die Ausführungen zur Koordinierungsrolle des UNDP entsprechen mehr dem Wunsch-denken des UNDP als der Realität, nicht allein im multilateralen Rahmen, wo sich der Country Approache nur langsam durchsetzt, sondern vor allem bei der Koordinierung mit der bilateralen Zusammenarbeit. Bezeichnenderweise bezieht sich der Koordinierungsauftrag des >Consensus (Abschnitt 9) auf die Technische Zusammenarbeit des UN-Systems, während es im übrigen ausdrücklich der Regierung eines Landes über-Vorbereitung lassen bleibt, ob sie bei der des Länderprogramms des UNDP andere multilaterale und bilaterale >Inputs berücksichtigen will (Abschnitt 10)

Bei der Analyse der Funktionen des Verwaltungsrats unterscheidet W. nicht deutlich genug zwischen der Situation vor und nach Verabschiedung des ¿Consensus vom 11. Dezember 1970. Seit Mitte 1971 hat das Konsensprinzip die Arbeit des Verwaltungsrats immer deutlicher gekennzeichnet. Über Entscheidungen wurde solange verhandelt, bis eine Kompromißlösung gefunden war, der alle Mitglieder des Rats zustimmen konnten. Seit der ¿Consensus als politisches Prinzip ins allgemeine Bewußtsein gerückt war, konnten Abstimmungen vermieden werden. Die von W. genannten Abstimmungsfälle beziehen sich auf die Zeit davor und stellen insofern Ausnahmen dar, die das Konsensprinzip nicht antasten.

Das Konsensprinzip führte andererseits entgegen W. nicht dazu, daß Mitglieder des Verwaltungsrats, und zwar insbesondere die Industrieländer, im Verwaltungsrat ein Vetorecht im eigentlichen Sinn haben. Von einem Rechte kann man hier nicht sprechen, sondern eher von einer De-facto-Machtposition. Es entsprach eben aus einleuchtenden Gründen bisher der Interessenlage aller Mitgliedsländer, dieses Konsensverfahren beizubehalten und sich einstimmigen Entscheidungen nicht zu widersetzen.

W.s Ausführungen zum IACB, einem Beratenden Ausschuß des UNPD aus Repräsentanten internationaler Organisationen, sind mehr theoretischer Natur und gehen an der Wirklichkeit etwas vorbei. Wie die UN-Mitglieder diesen Ausschuß einschätzen, der der Abstimmung der operationellen Aktivitäten der Organisationen, ihrer Koordinierung und der größtmöglichen Integration der Hilfemaßnahmen dienen sollte, zeigt die eingangs erwähnte Resolution 32/197 vom Dezember 1977: Der Ausschuß soll mit dem ACC verschmolzen werden.

Eine der Geschäftsgrundlagen des Consensus (mit der Zuteilung indikativer Planungszahlen an Entwicklungsländer für das Volumen der Hilfe) war die Annahme, daß die Beitragszahler in den nächsten Jahren ihre freiwilligen Beiträge in gleichem Umfang steigern würden, wie in den vergangenen Jahren bis 1970, nämlich um mindestens 9,6 vH jährlich, verglichen mit ihrem Vorjahresbeitrag. Diese Konstruktion dynamischer Beitragszahlungen als finanzielle Grundlage eines wachsenden Programms — eine Konstruktion, die sich trotz der späteren Auf-

forderung der Generalversammlung zu sogar 15 vH Steigerungen als nicht stabil genug erwies — hätte eine Dissertation über UNDP etwas eingehender untersuchen müssen.

auffällige organisatorische schied zwischen UNDP einerseits, das von dem UN-Prinzip geprägt ist, wonach jeder t eine gleichwertige Stimme hat, und Weltbankgruppe andererseits dürfte auf dem dort geltenden Prinzip des gewogenen Stimmrechtse beruhen. Es führt in der Weltbankgruppe zu dem maßgebenden Einfluß der finanziell am stärksten beteiligten Mitgliedsländer, auch wenn ihre Regierungen einen viel geringeren Anteil der Weltbevölkerung repräsentieren, als ihrer Stimmenzahl in den Bankaufsichtsgremien entspricht. Dieses Merkmal kennzeichnet die Organisationen der Weltbankgruppe gleichermaßen, nämlich die IBRD (die sich mit Entwicklungsdarlehen auf kommerzieller Ebene mit Regierungsgarantie befaßt und ein Gewinnerzielungsinteresse hat), die IDA (die sich mit Entwicklungsdarlehen auf nicht-kommerzieller Ebene mit Regierungsgarantie befaßt und die kein Gewinnerzielungsinteresse hat) und die IFC (die sich mit Entwicklungsinvestitionen auf Gewinnerzielungsbasis ohne Regierungsgarantie befaßt). Obwohl diese Organisationen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, führt W. überzeugend aus, daß sie wenig mehr als drei Aspekte einer (streng hierarchisch gegliederten) Organisation sind, und zwar als das Ergebnis der historischen Entwicklung der Organisationsstruktur, und daß sie insofern »einem indischen Gott mit einem Kopf und drei Hängleichen. Das Prinzip des gewo-Stimmrechts prägt entscheidend die genen organisatorischen Merkmale der Weltbank-gruppe, wie sich nicht allein bei den rechtund finanziellen Grundlagen Organisation, bei der Funktion des Gouver-neursrats und der Exekutivdirektoren, sondern auch bei den Beziehungen zu den Geund den Empfängerländern, zur Geschäftswelt und zur UN-Familie zeigt. Hiervon sind letztlich auch Ziele und Arbeit der Weltbankgruppe und ihr Entscheidungsprozeß nicht unbeeinflußt, wie W. im einzelnen darlegt.

Instruktiv sind die Ausführungen über Beziehungen zwischen der IBRD und der internationalen Finanzwelt, insbesondere dem amerikanischen Finanzzentrum Wallstreet. Es erscheint als nicht ausgeschlossen, daß die IBRD jedenfalls in früheren Jahren ihre oft betonte Unabhängigkeit von Regierungsbeiträgen nur über eine gewisse Abhängigkeit von Wallstreet erreichen konnte.

5. Ein Vergleich zwischen UNDP und der Weltbankgruppe unter organisatorischen Aspekten ergibt eine ganze Reihe ähnlicher Strukturen. Beide Organisationen folgen beispielsweise dem gleichen hierarchischen Organisationsprinzip, allerdings mit einem wichti-gen Unterschied bei der untersten Verwal-tungsebene. Die Organisationsstruktur des UNDP ist insofern weltweit, als die UNDP-Verwaltung ihre Wurzeln sozusagen in den Mitgliedsländern selbst hat. Die Weltbank schafft dagegen dadurch eine größere Di-stanz zu den Empfängerländern, daß fast alle Verwaltungsebenen in der Zentrale konkretisiert sind und zahlreiche Spezialmissionen die Brücken zu den Ländern schlagen. Das führt zweifellos dazu, daß die Mitar-beiter der Weltbank weniger dem Druck der Entwicklungsländer ausgesetzt sind, vielleicht ein Grund, warum die Weltbank allgemein als »stärkere« Organisation angesehen wird als UNDP. Die Weltbank gehört als rich men's clube heute zu den angesehensten internationalen Organisationen, ihr gegenüber besitzt UNDP als poor men's clube eher einen gewissen Minderwertigkeitskomplex. Nach W. liegen organisatorische Ursachen hierfür weniger in den Zielen dieser Organisationen — sie gleichen sich — und auch kaum darin, daß die Finanzmittel, mit denen die Projekte gefördert werden, in unterschiedlicher Form aufgebracht und zur Verfügung gestellt werden. Entscheidender dürfte sein, daß dem UNDP pro Jahr nur etwa 5 vH der Mittel für Hilfeleistungen Verfügung stehen, die die Weltbank im gleichen Zeitraum einsetzen kann. Außerdem entspricht die Weltbank in ihrer Arbeitsweise mehr privaten Geschäftsprinzipien (z. B. durch das Stimmrechtssystem einer Aktiengesellschaft) als den Usancen einer internationalen Organisation. UNDP ist dagegen durch Anforderungen und Maßstäbe des Kreditmarktes naturgemäß nicht geprägt, sondern durch die schwerfälligeren multilateralen UN-Strukturen geformt.

Man kann der Ansicht beipflichten, daß die Weltbankorgane offen durch das Stimmenübergewicht der Industrieländer beherrscht werden, während ein verdecktes >Weighted-voting-(System auch in Organisationen mit einem One-country / one-vote-(System den Entscheidungsprozeß bestimmen jedenfalls bei Organisationen wie UNDP, die ihre Finanzmittel aus freiwilligen Beiträgen erhalten. Trotz unterschiedlichen Ansatzes ähneln sich bisher die Machtstrukturen der Weltbankgruppe und im UNDP, weil die finanzielle Beteiligung der entscheidende Faktor ist, einerlei ob er sich rechtlich in Stimmrechten oder faktisch in Machtpositionen niederschlägt. Einer gewissen Resignation der Entwicklungsländer bei der Weltbank entspricht immerhin eine ähnliche Resignation der Industrieländer bei UNDP, zu-mal die Entwicklungsländer ihre Stimmenmehrheit bisher zwar nicht im Verwaltungs-rat des UNDP ausspielen, wohl aber im ECOSOC und in der Generalversammlung nutzen können und auch nutzen.

6. Am Schluß seiner Studie richtet W. den Blick über UNDP und die Weltbank hinaus, um zu einigen allgemeinen »Schlußfolgerungen in bezug auf die internationale Verwaltung der Entwicklungshilfe« zu gelangen. Er begibt sich damit auf das Feld der Organisationspolitik, wenn er aus seinen Untersuchungen Empfehlungen über die >richtigene organisatorischen Strukturen sinternationaler Verwaltung ableitet. Nach seiner Ansicht werden Entwicklungsorganisationen geschaffen, um die Entwicklungsländer in ihrer Entwicklung zu fördern (eine Prämisse, die zu hinterfragen sich gelohnt hätte). Von daher ergeben sich nach W. organisatorische Konsequenzen - nicht unter Effizienz-, unter Effektivitätsgesichtspunkten —, so beispielsweise, daß Arbeitsweise und Ziele der Organisation miteinander in Einklang stehen müssen, daß die Organisation selbständig sein muß, daß sie eine länderbezogene Organisationsstruktur haben muß und daß Geber- und Empfängerländer in ihr gleichberechtigt vertreten sein müs-

Wie W. selbst ausführt, sind seine Vorschläge sicherlich weder ideal noch ein Allheil-mittel für die gegenwärtigen Schwierigkeimittel für die gegenwärtigen ten in internationalen Entwicklungsorganisationen. Da es bei der multilateralen Zusammenarbeit um die Mobilisierung und Verteilung erheblicher Ressourcen geht, werden die Organisationsstrukturen der Träger die-ser Zusammenarbeit im Schnittpunkt des Völkerrechts einerseits (jedem Staat kommt das gleiche Gewicht zu) und des Gesell-schaftsrechts andererseits (Vertretung und Stimmrecht richten sich nach dem finanziellen Beitrag) festgelegt und ggf. auch modifiziert. Der dabei erforderliche Kompromiß wird auch künftig sicherlich kaum entvon Effektivitätsgesichtspunkten zu prägen sein, auch nicht von theoretisch noch so einleuchtenden Überlegungen über Aufgaben und Nutzen multilateraler Zusammenarbeit, sondern allein von der Interessenlage beteiligter Staaten.

Kurz: Auch wenn der Titel der Studie sich als zu weit gefaßt erweist und W. die Problematik dessen, was unter >internationaler Verwaltung von Entwicklungshilfer zu verstehen ist, nur anreißt, bietet die Arbeit, in der Aspekte der Verwaltungswissenschaft, der politischen Wissenschaft und der Rechtswissenschaft gleichermaßen anklingen, einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständ-nis des UNDP und der Weltbankgruppe. Die Informationen, die W. über diese Organi-sationen zusammenstellt, sind nicht nur für Historiker, die sich mit der Geschichte multilateraler Zusammenarbeit befassen. von Bedeutung, sondern bieten auch dem an internationalen interessierten Leser eine Fülle von Details über die gegenwärtigen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche dieser beiden Organisationen.

Dr. Ernst W. Börnsen, Bonn

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1978 (Fortsetzung)

### Kommission für transnationale Gesellschaften (48)

Algerien

Argentinien

Benin

Brasilien

Deutsche Demokratische Republik

Deutschland, Bundesrepublik

Elfenbeinküste

Frankreich

Gabun

Ghana

Großbritannien

Indien

Indonesien

Iran

Trak

Italien

Jamaika

Japan

Jugoslawien

Kanada

Kenia

Kolumbien

Kuba

Kuwait

Madagaskar

Mexiko

Niederlande

Nigeria

Pakistan Panama

Peru

Rumänien

Sambia Schweden

Schweiz

Sowjetunion

Spanien Surinam

Thailand

Tunesien

Uganda

Ukraine

Venezuela

Vereinigte Staaten

2 z. Z. unbesetzt

Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (47)

**Agypten** 

Algerien

Argentinien

Barbados Belgien

Brasilien

Deutsche Demokratische Republik

Deutschland, Bundesrepublik

Ecuador

El Salvador

Finnland

Frankreich

Ghana

Griechenland

Großbritannien

Guyana

Indien

Indonesien

Irak

Iran

Japan Jugoslawien

Kenia

Kolumbien

Kongo

Liberia

Mexiko Nepal

Neuseeland

Pakistan

Philippinen

Rumänien

Rwanda Sambia

Sierra Leone

Sowjetunion

Spanien

Tschechoslowakei

Tunesien

Türkei

Venezuela

Vereinigte Staaten

Zypern

### Völkerrechtskommission (25)

Roberto Ago, Italien

Mohammed Bedjaoui, Algerien

Juan José Calle y Calle, Peru

Jorge Castañeda, Mexiko

Emmanuel Kodjoe Dadzie, Ghana

Leonardo Diàz-Gonzàlez,

Abdullah El-Erian, Agypten

Laurel B. Francis, Jamaika S. P. Jagota, Indien

Frank X. J. C. Njenga, Kenia

M. C. W. Pinto, Sri Lanka

R. Q. Quentin-Baxter, Neuseeland

Paul Reuter, Frankreich

Willem Riphagen, Niederlande

Milan Sahovič, Jugoslawien

Stephen M. Schwebel,

José Sette Câmara, Brasilien

Sompong Sucharitkul, Thailand

Abdul Hakim Tabibi, Afghanistan

Doudou Thiam, Senegal

Senjin Tsuruoka, Japan

N. A. Ushakov, Sowietunion

Sir Francis Vallat, Großbritannien Stephan Verosta, Österreich Alexander Yankov, Bulgarien

### Kommission für internationales Handelsrecht (36)

Agypten

Argentinien

Australien

Barbados

Belgien

Brasilien Bulgarien

Chile

Deutsche Demokratische Republik

Deutschland, Bundesrepublik

Finnland

Frankreich Gabun

Ghana

Griechenland

Großbritannien

Indien

Indonesien

Japan Kenia

Kolumbien Mexiko

Österreich

Philippinen Sierra Leone

Singapur

Sowjetunion

Syrien

Tschechoslowakei Ungarn

Vereinigte Staaten

Zaire

Zypern

### Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (15)

Richard M. Akwei, Ghana

Amjad Ali, Pakistan

Michael O. Ani, Nigeria

Anatoly S. Chistyakov, Sowjetunion Pascal Frochaux, Schweiz

P. N. Haksar, Indien

Akira Matsui, Japan

Jiří Nosek, Tschechoslowakei Antonio Fonseca Pimentel,

Jean-Louis Plihon, Frankreich

Brasilien

Frau Ezra H. Poston,

ereinigte Staaten Raùl J. Quijano, Argentinien Doudou Thiam, Senegal

Frau Halima Warzazi, Marokko

### Programm- und Koordinierungsausschuß (21)

Argentinien

Belgien

Brasilien

Bulgarien

Burundi

Chile

Dänemark

Frankreich

Ghana

Großbritannien

Indien

Indonesien

Japan

Kenia

Kolumbien

Pakistan

Sowietunion

Uganda

Vereinigte Staaten

Weißrußland (Bjelorußland)

### Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Mark Allen, Großbritannien

Isaac Newton Kofi Atiase, Ghana

Maurice Bertrand, Frankreich

Alexander S. Bryntsev, Sowjetunion

Alfred Nathaniel Forde, Barbados

Sreten Ilic, Jugoslawien

Sharif Padmadisastra, Indonesien

Julio C. A. R. Rodriguez Arias, Argentinien

Joseph Adolph Sawe, Tansania

Zakaria Sibahi, Syrien

Earl D. Sohm, Vereinigte Staaten

### Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (16)

Andrzej Abraszewski, Polen

Yasushi Akashi, Japan

Hamed Arabi El-Houderi, Libyen

Lucio Garcia del Solar.

Argentinien

Frau Virginia C. Housholder, Vereinigte Staaten

Hou Tung, China

Anwar Kemal, Pakistan

C. S. M. Mselle, Tansania

Tieba Ouattara, Elfenbeinküste

Valentin X. Palamarchuk, Sowjetunion

Guy Scalabre, Frankreich

# Rudolf Schmidt, Bundesrepublik Deutschland

Michael F. H. Stuart, Großbritannien

Morteza Talieh, Iran

Christopher R. Thomas, Trinidad und Tobago

Norman Williams, Panama

### Internationales Suchtstoff-Kontrollamt (13)

Dr. Nikolai K. Barkov, Sowjetunion

Daniel Bovet, Italien

Tadeus L. Chrusciel, Polen

Ramón de la Fuente Muñiz,

Helmut Ehrhardt, Bundesrepublik Deutschland

Diego Garces-Giraldo, Kolumbien

Betty C. Gough, Vereinigte Staaten

Sükrü Kaymakçalan, Türkei

Mohsen Kchouck Tunesien

Paul Reuter, Frankreich

Ahmed W. Sadek, Agypten

Jehan S. Saleh, Iran

Tsutomu Shimomura, Japan

### Handels- und Entwicklungsrat der Welthandelskonferenz (117)

Agypten

**Athiopien** 

Afghanistan

Algerien

Argentinien

Australien

Bangladesch

Barbados

Belgien Birma

Bolivien

Brasilien

Bulgarien

Chile

China

Costa Rica

Dänemark

Deutsche Demokratische Republik

### Deutschland, Bundesrepublik

Dominikanische Republik

Ecuador

El Salvador

Elfenbeinküste

Finnland

Frankreich

Gabun

Chana Griechenland

Großbritannien

Guatemala

Guinea

Guyana

Honduras

Indien

Indonesien

Iran Irak

Irland

Israel

Italien

Jamaika Japan

Jemen (Arabische Republik)

Jordanien

Jugoslawien Kamerun

Kanada

Katar

Kolumbien

Korea (Demokratische Volksrepublik)

Korea (Republik)

Kuba

Kuwait

Libanon

Liberia Libyen

Liechtenstein

Luxemburg

Madagaskar Malaysia

Mali

Malta

Marokko

Mauretanien

Mauritius

Mexiko

Mongolei

Neuseeland

Nicaragua

Niederlande Nigeria

Norwegen

Österreich

Oman

Pakistan Panama

Papua-Neuguinea

Peru

Philippinen

Polen

Portugal

Rumänien Sambia

Saudi-Arabien

Schweden Schweiz

Senegal

Sierra Leone

Singapur Somalia

Sowjetunion

Spanien

Sri Lanka

Sudan Surinam

Syrien

Tansania

Thailand

Togo Trinidad und Tobago

Tschad

Tschechoslowakei

Türkei Tunesien

Uganda

Ukraine Ungarn

Uruguay Venezuela

Vereinigte Arabische Emirate

Vereinigte Staaten

Vietnam

Weißrußland (Bjelorußland)

Zentralafrikanisches Kaiserreich

Zypern

(Wird fortgesetzt)

# United Nations Publications

New York / Geneva



# A SELECTION OF PUBLICATIONS ON TRANSNATIONAL CORPORATIONS

### MULTINATIONAL CORPORATIONS IN WORLD DEVELOPMENT

Examines the nature of the Multinational Corporation in terms of its international economic impact, with particular attention to its influence in the global context on government policies, from percentage analyses of investment in both developed and developing countries (between natural resources and manufacturing), to the consequences of international production for the entire international monetary and trade system, including jurisdictional issues and programmes of future action. This study provides a comprehensive basis for understanding the operations and implications of multinational corporations.

195 p. Sales No. E.73.II.A.11

\$ 10.00

# THE ACQUISITION OF TECHNOLOGY FROM MULTINATIONAL CORPORATIONS BY DEVELOPING COUNTRIES

Examines the multinational corporation as a vehicle for supplying technology to developing countries, comparing it with certain possible alternatives and considering the issues that arise and possible solutions.

50 p. Sales No. E.74.II.A.7

\$ 5.00

### SURVEY OF RESEARCH ON TRANSNATIONAL CORPORATIONS

Fully-indexed by topic, researcher, institution and country, the Survey supplies material on corporate strategies, organization, and the political, legal, economic and social effects of transnational corporations. Provides a basis for the formulation of a code of conduct, further information analysis, and ongoing research.

531 p. Sales No. E.77.II.A.16

\$ 20.00

### TRANSNATIONAL CORPORATIONS IN WORLD DEVELOPMENT RE-EXAMINED

Prepared at the request of the Commission on Transnational Corporations, this report is an integrated study of the political, legal, economic and social consequences of the operations and practices of transnational corporations. It was felt that the interrelationships of these consequences made this study necessary, as a sequel to the report published by the United Nations in 1973 entitled "Multinational Corporations in World Development".

343 p. Sales No. E.78.II.A.5

\$ 12.00

# TRANSNATIONAL CORPORATIONS: LIST OF COMPANY DIRECTORIES AND SUMMARY OF THEIR CONTENTS

59 p. Sales No. E.77.II.A.8

\$ 4.00

### THE CTC REPORTER

A Periodical prepared by the United Nations Centre on Transnational Corporations. Already published:

Vol. 1, Numbers 1 to 4

\$ 3.00 each

Available at the equivalent in local currencies through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden,
R. Eisenschmidt, Postfach 70 03 06, 6000 Frankfurt/Main 70,
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62,
W. E. Saarbach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln,
or directly from Sales Section United Nations New York N. V. 10017, or Palais des N

or directly from Sales Section, United Nations, New York, N. Y. 10017, or Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10.



### MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen Anfragen erbittet: Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt Tel.: (0611) 7 11 11 - Telex 04-11632

# Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst



# BHW-Baugeld-Milliarden bringen der Wirtschaft neue Aufträge!

Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst. Zwar können nur Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes BHW-Bausparer werden, aber die Gelder, die wir unseren Kunden zur Verfügung stellen, kommen vielen zugute. Der Bauindustrie und dem Bauhandwerk, den Zulieferbetrieben und den vielen Arbeitnehmern, die in diesen Wirtschaftszweigen ihr Brot haben. Wo gebaut wird, entstehen eine Vielzahl von Bedürfnissen, die sich in den Auftragsbüchern der Unternehmen niederschlagen.

Darum sind wir stolz darauf, daß wir in den fünf letzten wirtschaftlich schwierigen Jahren nahezu 25 Milliarden Baugeld auszahlen konnten. So tragen wir vom BHW dazu bei, daß unsere Volkswirtschaft gesund bleibt.

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 3250 Hameln 1

BHW: Wir geben Geld, das in die Wirtschaft fließt!